

REGIONALPLAN LEIPZIG-WESTSACHSEN

„Teilfortschreibung Erneuerbare Energien“

2. Entwurf für das Verfahren nach § 9 Abs. 2 ROG i. V. m. § 6 Abs. 2 SächsLPlG

(Stand: 05.03.2026)

Herausgeber/Bearbeitung:

Regionaler Planungsverband Leipzig-West Sachsen
Regionale Planungsstelle
Bautzner Straße 67A
04347 Leipzig

Telefon: (03 41) 33 74 16 11
Telefon: (03 41) 33 74 16 13

www.rpv-west-sachsen.de

Inhalt

Textliche Festlegungen mit Begründungen

VERFAHRENSÜBERSICHT	2
VORBEMERKUNGEN	3
5 Technische Infrastruktur	6
5.1 Energieversorgung	6
5.1.2 Windenergienutzung	6
5.1.4 Nutzung solarer Strahlungsenergie	25
VERZEICHNIS DER IM PLAN VERWENDETEN ABKÜRZUNGEN	31

Zeichnerische Festlegungen

Festlegungskarten

Karte 1:	Windenergiegebiete
Karte 2:	Bereiche des besonderen Landschafts- und Artenschutzes

ANHANG

Anhang 1:	Vorranggebiete Windenergienutzung und Vorranggebiete Windenergienutzung als Beschleunigungsgebiete gemäß § 28 Abs. 2 ROG
Anhang 2:	Braunkohlenpläne (Verfahrensstand)
Anhang 3:	Methodik zur Bestimmung der landesweit bedeutsamen Artvorkommen im Rahmen der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten gemäß § 28 Abs. 2 ROG
Anhang 4:	Regeln für Maßnahmen zur Minderung möglicher negativer Umweltauswirkungen in Beschleunigungsgebieten

Verfahrensübersicht

Beschluss der Verbandsversammlung (VII/VV 06/01/2021) zur „Teilfortschreibung Erneuerbare Energien“ des Regionalplans Leipzig-West Sachsen	03.12.2021
Erstellung des Rohentwurfs für die Beteiligung nach § 9 Abs. 1 ROG i. V. m. § 6 Abs. 1 SächsLPIG	06/2023
Beschluss der Verbandsversammlung (VII/VV/12/01/2023) zur Offenlegung des Rohentwurfs und zur Beteiligung bei der Festlegung des Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung einschließlich des Umfangs und Detaillierungsgrades des Umweltberichts nach § 9 Abs. 1 ROG i. V. m. § 6 Abs. 1 SächsLPIG	30.06.2023
Offenlegung und Beteiligung nach § 9 ROG i. V. m. § 6 Abs. 1 SächsLPIG	28.08. - 27.10.2023
Prüfung der eingebrachten Anregungen, Bedenken und Hinweise	10/2023 - 02/2024
Beschlüsse der Verbandsversammlung (VII/VV/15/01/2024 und VII/VV/16/01/2024) zur Abwägung für die im Verfahren nach § 9 Abs. 1 ROG i. V. m. § 6 Abs. 1 SächsLPIG vorgebrachten Anregungen, Bedenken und Hinweise	15.03.2024 (Teil 1) 31.05.2024 (Teil 2)
Entwurfserstellung für die Beteiligung nach § 9 Abs. 2 ROG i. V. m. § 6 Abs. 2 SächsLPIG einschließlich Umweltbericht	06/2024-02/2025
Beschluss der Verbandsversammlung (VIII/VV/02/01/2025) für die Beteiligung nach § 9 Abs. 2 ROG i. V. m. § 6 Abs. 2 SächsLPIG	28.03.2025
Offenlegung und Beteiligung nach § 9 Abs. 2 ROG i. V. m. § 6 Abs. 2 SächsLPIG	12.05. – 11.07.2025
Beschluss der Verbandsversammlung (VIII/VV/04/01/2025) für die erneute Beteiligung nach § 9 Abs. 2 ROG i. V. m. § 6 Abs. 2 SächsLPIG	13.11.2025
Beschluss der Verbandsversammlung (xxxxxx) für die erneute Offenlegung und Beteiligung nach § 9 Abs. 2 ROG i. V. m. § 6 Abs. 2 SächsLPIG (2. Entwurf)	27.03.2026
Offenlegung und Beteiligung nach § 9 Abs. 2 ROG i. V. m. § 6 Abs. 2 SächsLPIG	
Prüfung der eingebrachten Anregungen, Bedenken und Hinweise	
Beschluss der Verbandsversammlung (xxxxxx) zur Abwägung für die im Verfahren nach § 9 Abs. 2 ROG i. V. m. § 6 Abs. 2 SächsLPIG vorgebrachten Anregungen, Bedenken und Hinweise	
Überarbeitung des Planentwurfs	
ggf. Beschluss der Verbandsversammlung (xxxxxx) für die Beteiligung nach § 9 Abs. 3 ROG	
ggf. Beteiligung nach § 9 Abs. 3 ROG	
ggf. Prüfung der eingebrachten Anregungen, Bedenken und Hinweise	
ggf. Beschluss der Verbandsversammlung (xxxxxx) zur Abwägung für die im Verfahren nach § 9 Abs. 3 ROG vorgebrachten Anregungen, Bedenken und Hinweise	
ggf. Überarbeitung des Planentwurfs	
Satzungsbeschluss der Verbandsversammlung nach § 7 Abs. 2 SächsLPIG	
Inkrafttreten der Teilfortschreibung nach § 11 Abs. 1 ROG i. V. m. § 7 Abs. 4 SächsLPIG	12/2027

Vorbemerkungen

Die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Leipzig-West Sachsen (RPV) hat am 03.12.2021 den Beschluss zur Aufstellung der „Teilfortschreibung Erneuerbare Energien“ des Regionalplans Leipzig-West Sachsen gefasst (Beschluss VII/VV 06/01/2021). Der Aufstellungsbeschluss zur Teilfortschreibung gründet sich auf den Anpassungsbedarf regionalplanerischer Festlegungen zur Windenergienutzung sowie zur Nutzung solarer Strahlungsenergie an die im Energie- und Klimaprogramm (EKP) Sachsen 2021 enthaltenen klima- und energiepolitischen Vorstellungen mit aktualisierten Ausbauzielen für die erneuerbaren Energien bis 2030.

Auf Bundes- und Landesebene bestehen seither grundlegend neue Rahmensetzungen und gesetzliche Handlungsaufträge zum beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien, die durch die Regionalplanung umzusetzen sind. Mit der „Teilfortschreibung Erneuerbare Energien“ stellt sich der Regionale Planungsverband diesen Handlungsaufträgen in der Region Leipzig-West Sachsen. Durch das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) haben die Länder durch den Bund verbindlich definierte Flächenbeitragswerte zur Schaffung der räumlichen Voraussetzungen für den weiteren Ausbau der Windenergie erhalten. Für den Freistaat Sachsen betragen diese 1,3 Prozent (zu erreichen bis zum 31. Dezember 2027) und 2 Prozent der Landesfläche (zu erreichen bis zum 31. Dezember 2032). Der Freistaat Sachsen bestimmte in Umsetzung der rechtlichen Voraussetzungen im § 4a „Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes“ des Landesplanungsgesetzes (SächsLPIG) die Regionalen Planungsverbände als zuständige Planungsträger bei der raumordnerischen Sicherung der zur Erreichung der Flächenbeitragswerte notwendigen Flächen. Der Regionale Planungsverband Leipzig-West Sachsen ist einer von vier Planungsverbänden im Freistaat Sachsen. Er ist Träger der Regionalplanung für die gleichnamige Planungsregion, der die kreisfreie Stadt Leipzig sowie die Landkreise Nordsachsen und Leipzig angehören

Die Verbandsversammlung fasste am 30.06.2023 den Beschluss zur Offenlegung des Entwurfs für das öffentliche Beteiligungsverfahren nach § 9 Abs. 1 ROG i. V. m. § 6 Abs. 1 SächsLPIG. Im Zeitraum vom 28.08.2023 bis 27.10.2023 lag der Entwurf zusammen mit seiner Begründung und dem Umweltbericht zur Einsichtnahme sowie digital im Internet aus. Im Zeitraum Juni 2024 bis Februar 2025 erfolgte durch die Verbandsverwaltung die Erstellung des Beteiligungsentwurfes nach § 9 Abs. 2 ROG i. V. m. § 6 Abs. 2 SächsLPIG einschließlich des Umweltberichtes. Der Beschluss der Verbandsversammlung zur Freigabe für die Beteiligung nach § 9 Abs. 2 ROG i. V. m. § 6 Abs. 2 SächsLPIG erfolgte am 28.03.2025. Die Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 9 Abs. 2 ROG i. V. m. § 6 Abs. 2 SächsLPIG fand vom 12.05.2025 bis 11.07.2025 statt. Infolge des durch den Sächsischen Landtag im September 2025 angepassten Flächenbeitragswertes zur raumordnerischen Sicherung von Flächen für die Nutzung der Windenergie bis zum 31.12.2027 von 2,0 auf 1,3 % der Fläche der Planungsregion fasste die Verbandsversammlung am 13.11.2025 den Beschluss für die erneute Beteiligung nach § 9 Abs. 2 ROG i. V. m. § 6 Abs. 2 SächsLPIG. Hieraus ergaben sich Änderungen des Planungskonzeptes und damit der Flächenkulisse, die zu einer grundlegenden Überarbeitung des Entwurfes sowie des Umweltberichtes führten. Aufgrund des Umfangs und der Tragweite der Änderungen in allen Teilen des 2. Planentwurfs, in der Begründung und im Umweltbericht werden alle geänderten Unterlagen vollständig veröffentlicht. Der gesamte Planentwurf wird als geändert betrachtet.

Für die „Teilfortschreibung Erneuerbare Energien“ sind dabei insbesondere folgende rechtliche Rahmenbedingungen relevant:

- Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 347) geändert worden ist (EEG)
- Windenergieflächenbedarfsgesetz vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist (WindBG)
- Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist (ROG)
- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist (BauGB)
- Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist (BImSchG)
- Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I S. 323) geändert worden ist (BNatSchG)
- Arbeitshilfe zum Vollzug des Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (sog. Wind-an-Land-Gesetz), beschlossen durch die Fachkommission Städtebau und den Ausschuss für Recht und Verfahren der Ministerkonferenz für Raumordnung am 3. Juli 2023
- Landesplanungsgesetz des Freistaates Sachsen vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 706), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. September 2025 (SächsGVBl. S. 350) geändert worden ist (SächsLPIG)

- Sächsische Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. März 2024 (SächsGVBl. S. 169) geändert worden ist (SächsBO)
- Landesentwicklungsplan Sachsen 2013, beschlossen als Rechtsverordnung durch die Sächsische Staatsregierung am 12. Juli 2013. Dresden (LEP 2013)
- Energie- und Klimaprogramm Sachsen 2021 – Masterplan Energie und Klimaschutz – Leitlinien und Strategie der Sächsischen Staatsregierung zur sächsischen Energie- und Klimapolitik bis 2030, Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft vom 01.06.2021 sowie dazugehöriger Maßnahmenplan (Stand 04.07.2023)
- Leitfaden Vogelschutz an Windenergieanlagen im Freistaat Sachsen, Fortschreibung (LVW II) des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft (SMEKUL), Stand 03.11.2022
- Leitfaden Fledermausschutz an Windenergieanlagen im Freistaat Sachsen, Fortschreibung (LVW II) des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft (SMEKUL), Stand 05.01.2024

Mit der „Teilfortschreibung Erneuerbare Energien“ werden die Kapitel 5.1.2 „Windenergienutzung“ und 5.1.4 „Nutzung solarer Strahlungsenergie“ des seit dem 16.12.2021 verbindlichen Regionalplans Leipzig-West Sachsen fortgeschrieben und an die geltenden gesetzlichen Anforderungen angepasst. Die Ziele und Grundsätze enthalten die textlichen und zeichnerischen Festlegungen zur Windenergienutzung sowie zur Nutzung solarer Strahlungsenergie für die Planungsregion einschließlich deren Begründungen. Ziele der Raumordnung sind mit Z gekennzeichnet. Grundsätze der Raumordnung sind mit G gekennzeichnet.

Mit der „Teilfortschreibung Erneuerbare Energien“ treten die Plansätze der Kapitel 5.1.2 „Windenergienutzung“ und 5.1.4 „Nutzung solarer Strahlungsenergie“ des Regionalplans Leipzig-West Sachsen (2021) sowie die in Karte 14 „Raumnutzung“ festgelegten Vorrang- und Eignungsgebiete zur Nutzung der Windenergie vollständig außer Kraft und werden durch neue textliche und zeichnerische Festlegungen ersetzt. Mit der Feststellung des Erreichens des gesetzlich bestimmten Flächenbeitragswerts in der Planungsregion (regionales Teilflächenziel nach § 4a Abs. 2 SächsLPIG) entfällt die Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB der Windenergiegebiete des Regionalplans.

Verhältnis zu Braunkohlen- und Sanierungsrahmenplänen

Braunkohlenpläne, die für stillgelegte Tagebaue als Sanierungsrahmenpläne aufzustellen sind, sind nach § 5 Abs. 1 SächsLPIG Teilregionalpläne. Sie regeln insbesondere den Abbau von Braunkohle durch Ausweisung entsprechender Vorrang- und Vorbehaltsgebiete sowie die Grundzüge zur Gestaltung der Bergbaufolgelandschaft.

In den Braunkohlen- bzw. Sanierungsrahmenplänen sind „Bereiche mit Originärausweisungen der Braunkohlenpläne“ festgelegt. Die „Bereiche mit Originärausweisungen der Braunkohlenpläne“ sind die Bereiche bergbaulich verritzter und aufgehaldeter Flächen sowie unmittelbar angrenzende räumlich und sachlich durch die Bergbautätigkeit oder die Wiedernutzbarmachung berührte Gebiete. Innerhalb dieser Bereiche erfolgen in den Braunkohlen- bzw. Sanierungsrahmenplänen „Originärausweisungen“ für die Nutzungsarten Braunkohlenabbau, Arten- und Biotopschutz, Erholung, Landwirtschaft, Waldmehrung und Waldschutz sowie Hochwasserschutz (Rückhaltebecken) und Deponie bzw. die diesen Funktionen dienenden Festlegungen. Für die Anwendung dieser „Originärausweisungen“ sind daher die jeweiligen Braunkohlenpläne maßgebend (vgl. **Anhang 2**). Alle weiteren Festlegungen, wie z. B. zur Nutzung erneuerbarer Energien, erfolgen stets originär im Regionalplan.

Derzeit wird der Braunkohlenplan Tagebau Vereinigtes Schleenhain fortgeschrieben. Für den Braunkohlenplan Tagebau Profen wurde ein Aufstellungsbeschluss zur Fortschreibung als Sanierungsrahmenplan gefasst (Beschluss Nr. VII/VV/16/02/2024 vom 31.05.2024). Die Braunkohlenpläne sind an die neuen Ausstiegspfade infolge des Kohleausstiegsgesetzes anzupassen. Die in den Braunkohlenplänen festgelegten Ziele für Abbau und Wiedernutzbarmachung können nicht mehr verwirklicht werden. Die vorgezogene Außerbetriebnahme der Tagebaue erfordert eine grundlegende Anpassung der textlichen und zeichnerischen Festlegungen der Braunkohlenpläne. Sowohl die festgelegten Vorranggebiete Braunkohlenabbau als auch die nachfolgend geregelten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete der Sanierung und Wiedernutzbarmachung müssen an die modifizierte Revierplanung und die künftigen Entwicklungen angepasst werden. Die in der „Teilfortschreibung Erneuerbare Energien“ ausgewiesenen Vorranggebiete Windenergienutzung werden nachrichtlich in die Braunkohlenpläne übernommen.

Umweltprüfung

Nach § 8 Abs. 1 ROG und § 2 Abs. 2 SächsLPlIG ist bei der Aufstellung und Änderung von Raumordnungsplänen eine Umweltprüfung durchzuführen. Im zu erstellenden Umweltbericht sind die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die die Durchführung der Teilfortschreibung des Regionalplans auf die Umwelt haben wird, sowie anderweitige Planungsmöglichkeiten zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Gemäß § 2 Abs. 2 SächsLPlIG umfasst die Umweltprüfung zugleich die Prüfung der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete. Die Ziele und Grundsätze der „Teilfortschreibung Erneuerbare Energien“ des Regionalplans Leipzig-West Sachsen werden unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Umweltberichts festgelegt.

5 Technische Infrastruktur

5.1 Energieversorgung

5.1.2 Windenergienutzung

Karten Die Vorranggebiete Windenergienutzung und die Vorranggebiete Windenergienutzung, die zusätzlich Beschleunigungsgebiete gemäß § 28 Abs. 2 ROG sind, sind in Karte 1 „Windenergiegebiete“ ausgewiesen.

„Schutzbedürftige Bestandteile von Landschaftsschutzgebieten mit besonderer Landschaftsbild-, Freiraumschutz- oder Erholungsfunktion“, „Schutzbedürftige störungsarme Bestandteile der Heidelandschaften“ und „Lebensräume mit überregionaler oder regionaler Bedeutung für kollisionsgefährdete oder störungsempfindliche geschützte Arten“ gemäß Ziel 5.1.2.4 sind in Karte 2 „Bereiche des besonderen Landschafts- und Artenschutzes“ ausgewiesen.

Hinweise Vorranggebiete Windenergienutzung und Vorranggebiete Windenergienutzung, die zusätzlich Beschleunigungsgebiete gemäß § 28 Abs. 2 ROG sind, sind in Anhang 1 näher bestimmt.

Vorranggebiete Arten- und Biotopschutz, Vorranggebiete für den Rohstoffabbau, Vorranggebiete vorbeugender Hochwasserschutz (Überschwemmungsbereich) sowie Vorranggebiete Kulturlandschaftsschutz sind in Karte 14 „Raumnutzung“ des Regionalplans Leipzig-West Sachsen festgelegt.

Diesen Nutzungen dienende Festlegungen in den „Bereichen mit Originärausweisungen der Braunkohlenpläne“ sowie Vorranggebiete Braunkohlenabbau (Abbaufäche) sind in den Braunkohlenplänen als räumliche und sachliche Teilregionalpläne (vgl. Anhang 2) festgelegt.

Die Methodik zur Bestimmung der landesweit bedeutsamen Artvorkommen im Rahmen der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten gemäß § 28 Abs. 2 ROG ist als Anhang 3 beigefügt.

Regeln für Maßnahmen zur Minderung möglicher negativer Umweltauswirkungen in Beschleunigungsgebieten sind als Anhang 4 beigefügt.

G 5.1.2.1 In den Vorranggebieten Windenergienutzung sollen Windenergieanlagen so errichtet werden, dass eine optimale Ausnutzung des Windenergiepotenzials erreicht wird.

Z 5.1.2.2 Das Hinausragen der Rotorblätter von Windenergieanlagen über die Grenzen der Vorranggebiete Windenergienutzung ist zulässig („Rotor-out-Gebiete“).

Z 5.1.2.3 Festsetzungen zur Höhe von Windenergieanlagen im Rahmen der Bauleitplanung sind innerhalb der Vorranggebiete Windenergienutzung nicht zulässig.

Z 5.1.2.4 Raumbedeutsame Windenergieanlagen außerhalb der Vorranggebiete Windenergienutzung sollen in folgenden Gebieten nicht errichtet werden:

- Vorranggebiete Arten- und Biotopschutz
- Vorranggebiete für den Rohstoffabbau einschließlich einer Pufferzone von 300 m bei Festgesteinslagerstätten oder -gewinnungsgebieten
- Vorranggebiete Braunkohlenabbau (Abbaufäche) Tagebau Vereinigtes Schleenhain
- Vorranggebiete vorbeugender Hochwasserschutz (Überschwemmungsbereich)
- Vorranggebiete Kulturlandschaftsschutz
- schutzbedürftige Bestandteile der Landschaftsschutzgebiete mit besonderer Landschaftsbild-, Freiraumschutz- oder Erholungsfunktion
- schutzbedürftige störungsarme Bestandteile der Heidelandschaften
- Lebensräume mit überregionaler oder regionaler Bedeutung für kollisionsgefährdete oder störungsempfindliche geschützte Arten

Begründung zu 5.1.2 Windenergienutzung

Vorranggebiete Windenergienutzung

Um die bundespolitischen Klimaschutzziele und die Energiewende in Deutschland zu erreichen, hat die Bundesregierung mit der Novellierung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) beschlossen, die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien deutlich zu steigern. Im Jahr 2030 sollen 80 % des in Deutschland verbrauchten Stroms aus erneuerbaren Energien stammen (§ 1 Abs. 2 EEG). Dies erfordert einen stärkeren Ausbau von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen. Die Windenergie an Land spielt dabei eine wesentliche Rolle. Um die Windenergienutzung in Deutschland weiter auszubauen, sollen Planungs- und Genehmigungsverfahren beschleunigt und hierfür notwendige Ausbauflächen bereitgestellt werden.

Seit 01.02.2023 ist das sog. „Wind-an-Land-Gesetz“ in Kraft, um den Ausbau der Windenergienutzung in Deutschland zu erhöhen und zu beschleunigen sowie fachrechtlich zu regeln. Im Erneuerbare-Energien-Gesetz ist der Betrieb von Windenergieanlagen nunmehr als überragendes öffentliches Interesse bestimmt und dient der öffentlichen Sicherheit (§ 2 EEG). Um die Flächenverfügbarkeit für den Ausbau der Windenergienutzung zu verbessern, wurden im Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) den Bundesländern konkrete Flächenziele (sog. Flächenbeitragswerte) für den Ausbau der Windenergienutzung vorgegeben (§ 3 Abs. 1 WindBG). Für den Freistaat Sachsen ist danach ein Flächenbeitragswert von mindestens 1,3 % der Landesfläche bis zum 31.12.2027 sowie ein Flächenbeitragswert von mindestens 2,0 % der Landesfläche bis zum 31.12.2032 zu erreichen (Anlage zu § 3 Abs. 1 WindBG).

Im Freistaat Sachsen ist die Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes im Sächsischen Landesplanungsgesetz (SächsLPlIG) geregelt. Hiernach obliegt die Flächenausweisung zum Erreichen der gesetzlich bestimmten Flächenbeitragswerte in Sachsen den Regionalen Planungsverbänden als Pflichtaufgabe (§ 4a Abs. 1 SächsLPlIG). In den Planungsregionen sind die regionalen Teilflächenziele zu erbringen, welche prozentual den Flächenbeitragswerten des Freistaates Sachsen gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit der Anlage WindBG (Spalte 1 und 2) entsprechen. Bis zum Stichtag 31.12.2027 sind mindestens 1,3 % der jeweiligen Regionsfläche als Windenergiegebiete im Sinne § 2 Nr. 1 WindBG in den Regionalplänen auszuweisen (§ 4a Abs. 2 SächsLPlIG).

Der Bundesgesetzgeber hat zur Vereinfachung und Rechtssicherheit der Windenergieflächenplanung zudem einen „Paradigmenwechsel“ beschlossen und eine grundsätzliche Änderung der Planungssystematik gesetzlich verankert. Windenergiegebiete im Sinne § 2 Nr. 1 WindBG sind nunmehr ohne Ausschlusswirkung auf Grundlage einer „Positivplanung“ festzulegen. Entsprechend § 4a Abs. 2 SächsLPlIG sind Windenergiegebiete in Sachsen daher als Vorranggebiete auszuweisen.

In der Planungsregion Leipzig-West Sachsen mit einer Regionsfläche von 397.762 ha (Statistisches Landesamt Sachsen: Stand 31.12.2023) sind mindestens 5.171 ha als Vorranggebiete Windenergienutzung raumordnerisch zu sichern.

PLANUNGSKONZEPT

Ziele der Windenergieflächenplanung in der Planungsregion sind sowohl die fristgerechte Erfüllung des landesgesetzlichen Pflichtauftrages zum regionalen Teilflächenziel als auch eine raumverträgliche und rechtssichere Steuerung der privilegierten Windenergienutzung im Außenbereich.

Die Privilegierung und der raumordnerisch zu sichernde Flächenbedarf für die Windenergienutzung in der Planungsregion sind per Gesetz geregelt. Die Positivplanung zum Erreichen des gesetzlich bestimmten Flächenbeitragswertes wurde in der Planungsregion entsprechend den Vorschriften zur Gebietsausweisung gemäß § 7 Abs. 2 ROG umgesetzt. Erkennbare wirtschaftliche und soziale Nutzungsinteressen und ökologische Raumfunktionen in der Region wurden im Sinne einer nachhaltigen, ausgewogenen Raumentwicklung gemäß § 1 ROG aufeinander abgestimmt und untereinander abgewogen, um geeignete Windenergiegebiete zu ermitteln, in denen die Windenergienutzung privilegiert verwirklicht werden kann. Mit der Umstellung auf eine Positivplanung zum Erreichen des Flächenbeitragswertes erhöht sich der Ermessensspielraum des Regionalen Planungsverbandes als zuständiger Planungsträger. Für die Abwägungsentscheidung zwischen verschiedenen, teilweise konkurrierenden Nutzungsinteressen und Raumfunktionen kann der zuständige Planungsträger raumbedeutsame Kriterien zur Ausweisung geeigneter Vorranggebiete Windenergienutzung bestimmen. Das Planungskonzept ist einheitlich anzuwenden und nachvollziehbar zu begründen. Eine Nichtausweisung von Flächen muss nach geltendem Recht hingegen nicht mehr aufwendig als Ausschluss begründet werden. Die Planbegründung kann sich auf die positiv für die Windenergienutzung ausgewiesenen Flächen beschränken. Für die Rechtswirksamkeit der Vorranggebiete Windenergienutzung ist es unbeachtlich, ob und welche sonstigen Flächen im Planungsraum für die Ausweisung von Windenergiegebieten geeignet sind (§ 249 Abs. 6 BauGB).

▪ Planungsprämissen

Bei der Ermittlung der geeigneten Flächen für die Ausweisung der Vorranggebiete Windenergienutzung in der Planungsregion hat der Regionale Planungsverband nachfolgende Planungsprämissen zugrunde gelegt:

- Zum Erreichen des gesetzlich bestimmten Flächenbeitragswertes wird der Windenergienutzung in der Planungsregion ein besonderes Gewicht eingeräumt. Die Flächensicherung für den Ausbau der Windenergienutzung wird als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung eingestellt. Hiermit wird der besonderen Bedeutung der Erneuerbaren Energien entsprochen, die nach § 2 Satz 1 EEG im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient.

- Vorrang- und Eignungsgebiete zur Nutzung der Windenergie des Regionalplans Leipzig-West Sachsen (2021) sowie Repoweringflächen um Windenergieanlagen außerhalb der Vorrang- und Eignungsgebiete sind bei der Abwägung mit öffentlichen und privaten Belangen unter Berücksichtigung ihrer Vorprägung besonders zu gewichten. Dies erfolgt unter Berücksichtigung der gesetzlichen Überleitungs- und Sonderregelungen für das Repowering (§§ 245e Abs. 3, 249 Abs. 3 BauGB; § 84 Abs. 4 SächsBO). Geeignete Teilflächen dieser Gebiete sind bevorzugt als Vorranggebiete Windenergienutzung festzulegen. Dies dient sowohl dem Bestandsschutz, der Wahrung der lokalen Akzeptanz als auch einer ressourcenschonenden Freirauminanspruchnahme.
- Flächenpotenziale in Bereichen aktiver Braunkohlentagebaue (Tagebau Vereinigtes Schleenhain und Tagebau Profen) außerhalb der Vorranggebiete Braunkohlenabbau (Abbaufäche) sind bestmöglich zu nutzen. Eine effiziente Nachnutzung von Braunkohlentagebauflächen für den Ausbau der erneuerbaren Energien wird bundespolitisch unterstützt. Allerdings dürfen durch den Ausbau der Windenergienutzung die bergrechtlichen Verpflichtungen zur Wiedernutzbarmachung nicht beeinträchtigt werden.
- Kommunale Planungsabsichten zum Ausbau der Windenergie sind unter Berücksichtigung ihrer Flächeneignung und Raumverträglichkeit bei der Gebietsauswahl besonders zu gewichten. Damit soll die kommunale Beteiligung im Rahmen der Windenergieflächenplanung gestärkt und die Akzeptanz für die Windenergienutzung in der Region erhöht werden.
- Die Vorranggebiete Windenergienutzung sind unter Beachtung ihrer Flächeneignung räumlich ausgewogen festzulegen. Hierdurch sollen unverhältnismäßige Konzentrationen und Betroffenheiten von Teilräumen bestmöglich vermieden werden (Überlastungsschutz). Dies ermöglicht, die Energieversorgung zu dezentralisieren und einen Beitrag zur Erzeugung erneuerbarer Energien in der gesamten Planungsregion zu leisten sowie kommunale Wertschöpfungen zu unterstützen.

▪ Referenzanlage

Um planungsrelevante Vorsorgeabstände der Windenergiegebiete zu benachbarten Nutzungen und Raumfunktionen festlegen zu können, ist eine Referenzanlage zugrunde zu legen. Diese hat sich am Stand der Technik zu orientieren. Aktuell marktübliche wirtschaftliche Windenergieanlagen weisen Gesamthöhen zwischen 240 – 286 m sowie Rotordurchmesser zwischen 126 – 175 m auf. Unter Berücksichtigung eines Sicherheitspuffers im Sinne der planerischen Vorsorge wurde für die Planungsregion eine Referenzanlage mit einer maximalen Gesamthöhe von 300 m bestimmt. Die Referenzanlage diene u. a. als Bemessungsgrundlage zur Ermittlung von raumverträglichen Abständen im Sinne der optisch bedrängenden Wirkung sowie zu raumbedeutsamen Infrastrukturtrassen. Die Referenzanlage erlangt hingegen keine Verbindlichkeit für nachfolgende Zulassungsverfahren von Windenergieanlagen innerhalb der ausgewiesenen Windenergiegebiete.

▪ Festlegungskriterien

Die Positivplanung zur Ausweisung der Vorranggebiete Windenergienutzung erfolgte auf Basis eines regionsspezifischen Planungskonzepts unter Abwägung nutzungsfördernder sowie -konfigurierender Festlegungskriterien. Diese wurden im regionalen Diskurs im Ergebnis einer breiten Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung zum Eckpunktepapier der Teilfortschreibung durch den Regionalen Planungsverband abgewogen und einheitlich angewandt. Als zuständiger Planungsträger darf der Regionale Planungsverband Festlegungskriterien regionsspezifisch bestimmen, sofern hiermit in der Planungsregion ausreichend geeignete Flächen für die Windenergienutzung gesichert und das regionale Teilflächenziel von mindestens 1,3 % der Regionsfläche erreicht werden kann. Bereits festgelegte Vorrang- und Eignungsgebiete zur Nutzung der Windenergie des Regionalplans Leipzig-West Sachsen (2021) sowie raumbedeutsame Vorprägungen durch bestehende Windenergieanlagen wurde besonders gewichtet, aber auch soziale und umweltrelevante Schutzbedarfe sichergestellt, ohne hierdurch eine Überlastung einzelner Teilräume in der Region zu bewirken und allen Teilräumen eine raumverträgliche und nachhaltige Entwicklung zu ermöglichen. Zusätzlich zu fachrechtlichen Bestimmungen wurden vorsorglich weitere Belange des Immissionsschutzes, des Natur- und Freiraumschutzes sowie des besonderen Artenschutzes frühzeitig in die Planung eingestellt. Das Planungskonzept soll sicherstellen, dass geeignete und kommunal akzeptierte Flächenpotenziale bestmöglich berücksichtigt und absehbare raumordnerische Konflikte zugleich minimiert werden.

Nutzungsbefördernde Kriterien (Gunstbereiche)

- (G1) Vorrang- und Eignungsgebiete (VEG) zur Nutzung der Windenergie
Übernahme geeigneter Teilflächen der Vorrang- und Eignungsgebiete zur Nutzung der Windenergie des Regionalplans Leipzig-West Sachsen (2021) unter Berücksichtigung sowohl von Flächenreduzierungen aufgrund des Entfallens der Höhenbeschränkungen und der Rotor-Out-Regelung als auch geeigneter Erweiterungspotenziale.
Hierbei wurden Bestandsschutz, lokale Akzeptanz, technologische Vorprägungen und gesicherte Infrastrukturerschließung besonders gewichtet.
Für diese VEG wurde bei kommunaler Akzeptanz abweichend von Kriterium (F2) ein vorsorglicher Mindestabstand von 800 m zu Wohnbebauung im Sinne § 84 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1-3 SächsBO berücksichtigt.
- (G2) Flächen für das Repowering außerhalb der VEG zur Nutzung der Windenergie
Ausweisung geeigneter Repoweringflächen, die planerisch auf Grundlage von § 249 Abs. 3 BauGB („2H-Regel“ i. V. m. § 16b Abs. 1 und 2 BImSchG in der Fassung vom 24.09.2021 – BGBl. I S. 4458) bestimmt sind

Hierbei wurden die gesetzlichen Sonderprivilegierungen für das Repowering (§§ 245e Abs. 3, 249 Abs. 3 BauGB; § 84 Abs. 4 SächsBO) sowie Bestandsschutz, technogene Vorprägung und gesicherte Infrastrukturerschließung besonders gewichtet.

Für diese Repoweringflächen außerhalb der VEG zur Nutzung der Windenergie wurde bei kommunaler Akzeptanz abweichend von Kriterium (F2) ein vorsorglicher Mindestabstand von 800 m zu Wohnbebauung im Sinne § 84 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1-3 SächsBO berücksichtigt. Hiermit wurde sowohl der Vermeidung einer deutlichen Schlechterstellung der betroffenen Ortsteile als auch dem raumordnerischen Ziel eines flächensparenden, effizienten und umweltverträglichen Ausbaus der Windenergienutzung gemäß LEP Z 5.1.1 entsprochen.

- (G3) Flächen in Nachbarschaft zu bestehenden oder geplanten Windenergiegebieten benachbarter Regionen
Ausweisung geeigneter Flächen zur Nutzung regionsübergreifender Flächenpotenziale unter Berücksichtigung der technologischen Vorprägung und der gesicherten Infrastrukturerschließung
Hiermit wurde insbesondere dem raumordnerischen Ziel eines flächensparenden, effizienten und umweltverträglichen Ausbaus der Windenergienutzung gemäß LEP Z 5.1.1 entsprochen.
- (G4) Flächen mit technogener Vorprägung der Landschaft
Ausweisung geeigneter Flächen in Nachbarschaft zu baulich oder infrastrukturell vorgeprägten Räumen (Verkehrstrassen, Freileitungen, Umspannwerken, Gewerbe- und Industrieflächen, Biogasanlagen) zur Nutzung von Bündelungspotenzialen und Synergieeffekten
Hiermit wurden die technogene Vorprägung, bestehende Infrastrukturerschließungen, eine ressourcenschonende Freirauminanspruchnahme sowie die Bereitstellung einer dezentralen Energieversorgung für ansässige energieintensive Unternehmen sowie Möglichkeiten der Direktvermarktung besonders gewichtet.
- (G5) Flächenpotenziale der aktiven Braunkohlentagebaue (Tagebau Vereinigtes Schleenhain und Tagebau Profen)
Ausweisung geeigneter Flächen außerhalb der Vorranggebiete Braunkohlenabbau (Abbaufläche) im Bereich der o. g. Braunkohlenpläne
Hiermit wurden umweltrelevante Vorbelastungen, die vorhandene Infrastrukturerschließung, die gute Netzanbindung und die zumeist geringere Nachbarschaftsbetroffenheit aufgrund hoher Siedlungsabstände besonders gewichtet, um die bundespolitisch unterstützte Nachnutzung von Braunkohlentagebauflächen für den Ausbau der Erneuerbaren Energien bestmöglich in der Planungsregion zu ermöglichen und zugleich die Erfordernisse bergrechtlicher Verpflichtungen zur Wiedernutzbarmachung sicherzustellen.
Zu berücksichtigen ist, dass der Braunkohlenplan Tagebau Vereinigtes Schleenhain derzeit fortgeschrieben wird (vgl. Anhang 2). Für den Braunkohlenplan Tagebau Profen wurde ein Aufstellungsbeschluss zur Fortschreibung als Sanierungsrahmenplan gefasst (Beschluss Nr. VII/VV/16/02/2024 vom 31.05.2024). Die Braunkohlenpläne sind an die neuen Ausstiegspfade infolge des Kohleausstiegsgesetzes anzupassen. Die in den Braunkohlenplänen festgelegten Ziele für Abbau und Wiedernutzbarmachung können nicht mehr verwirklicht werden. Die vorgezogene Außerbetriebnahme der Tagebaue erfordert eine grundlegende Anpassung der textlichen und zeichnerischen Festlegungen der Braunkohlenpläne. Sowohl die festgelegten Vorranggebiete Braunkohlenabbau als auch die nachfolgend geregelten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete der Sanierung und Wiedernutzbarmachung müssen an die modifizierte Revierplanung und die künftigen Entwicklungen angepasst werden. Die in der „Teilfortschreibung Erneuerbare Energien“ ausgewiesenen Vorranggebiete Windenergienutzung werden nachrichtlich in die Braunkohlenpläne übernommen.
Dies gilt nicht für Bereiche aktiver Braunkohlentagebaue mit aktuellem geotechnischen Konfliktpotenzial (F29).
- (G6) Flächen mit kommunalen Planungsabsichten zum Ausbau der Windenergie
Ausweisung geeigneter Flächen im Außenbereich, für die kommunale Planungsinteressen zur Windenergienutzung bestehen, welche in die Teilfortschreibung Erneuerbare Energien eingebracht wurden
Hiermit wurden sowohl Belange der Raumverträglichkeit als auch kommunale Entwicklungsinteressen und Möglichkeiten einer dezentralen Energieversorgung und kommunalen Wertschöpfung berücksichtigt.

Nutzungskonfliktierende Kriterien (Freihaltungsbereiche)

Siedlung/Bebauung:

- (F1) Bebaute Flächen
Freihaltung der bebauten Siedlungsflächen sowie Bebauungsplangebiete, da diese keinen für die Windenergienutzung privilegierten Außenbereich im Sinne von § 35 BauGB darstellen
 - Bebauung im Zusammenhang bebauter Ortsteile; zulässige Einzelgebäude; Gewerbe- und Industriegebiete; landwirtschaftliche Betriebsstätten; Freiflächen-Solaranlagen
 - rechtskräftige Bebauungspläne nach § 30 BauGB (außer Bebauungspläne für die Windenergienutzung) sowie Satzungen nach § 34 BauGB

- (F2) Mindestabstand von 1.000 m zur Wohnbebauung
Freihaltung vorsorglicher Mindestabstände zur Wohnbebauung im Sinne § 84 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1-3 SächsBO, für die eine Abweichung von der Privilegierung auf Grundlage von § 249 Abs. 9 BauGB (Länderöffnungsklausel) zulässig ist, um betriebsbedingte Beeinträchtigungen (v. a. Schall, Schattenwurf, Lichtimmissionen) für das Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit zu vermeiden
Diese bemessen sich zu den nächstgelegenen Wohngebäuden bzw. zulässigen Baugrenzen für
 - Wohngebäude im Geltungsbereich eines Bebauungsplans nach § 30 BauGB (§ 84 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SächsBO)
 - Wohngebäude innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile nach § 34 BauGB (§ 84 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SächsBO)
 - zulässige Wohnbebauung im Außenbereich, die aus mindestens fünf Wohngebäuden besteht (§ 84 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 SächsBO)Dies gilt nicht für Abstände zu Vorrang- und Eignungsgebieten zur Nutzung der Windenergie des Regionalplans Leipzig-West Sachsen (G1) sowie zu privilegierten Repoweringflächen um bestehende Windenergieanlagen (G2). Für diese wurde abweichend vom Kriterium (F2) bei kommunaler Akzeptanz ein vorsorglicher Mindestabstand von 800 m zur Wohnbebauung im Sinne § 84 Abs. 2 Satz 1 Nr.1-3 SächsBO berücksichtigt.
- (F3) Mindestabstand von 1.000 m zu Klinik-, Kur- und Pflegeeinrichtungen
Freihaltung eines vorsorglichen Mindestabstandes zu schutzbedürftigen Einrichtungen des stationären Aufenthaltes (Krankenhäuser; Kur- und Rehakliniken; stationäre Pflegeeinrichtungen), die in besonderem Maße dem Schutzgut Mensch und der menschlichen Gesundheit dienen
Diese bemessen sich zum nächstgelegenen Gebäude der o. g. Einrichtungen.
- (F4) Mindestabstand von 600 m zu zulässiger Wohnbebauung im Außenbereich mit weniger als 5 Wohngebäuden
Freihaltung eines vorsorglichen Mindestabstandes zum Zwecke der nachbarschaftlichen Rücksichtnahme, der sich aus dem öffentlichen Belang der optisch bedrängenden Wirkung (§ 35 Abs. 3 BauGB) begründet und gemäß der Abstandsregelung nach § 249 Abs. 10 BauGB im Nahbereich von Windenergieanlagen einen Abstand zur benachbarten Wohnbebauung sicherstellt, der mindestens der zweifachen Gesamthöhe der Windenergieanlage entspricht
Als Bemessungsgrundlage wurde eine Referenzanlage zugrunde gelegt, die sich am Stand der Technik aktuell marktfähiger Windenergieanlagen orientiert und die unter Berücksichtigung eines Sicherheitspuffers im Sinne der planerischen Vorsorge eine maximale Gesamthöhe von 300 m aufweist.

Verteidigung:

- (F5) Vorranggebiete Verteidigung (RPI L-WS, Karte 14)
Freihaltung der im Regionalplan festgelegten Vorranggebiete Verteidigung (Standortübungsplätze, Kasernen etc.)
Diese sind ausschließlich für die militärische Nutzung festgelegt und tragen dem besonderen Erfordernis der Landesverteidigung Rechnung (§ 2 Abs. 2 Nr. 7 ROG). Militärische Sicherheitsbereiche sind für den öffentlichen Zutritt gesperrt. Sie stehen für die Errichtung von Windenergieanlagen nicht zur Verfügung.
- (F6) Strategische Liegenschaftsreserven der Bundeswehr
Freihaltung strategischer Liegenschaftsreserven der Bundeswehr
Gemäß § 2 EEG ist das überragende öffentliche Interesse für den Ausbau Erneuerbarer Energien nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden. Vor dem Hintergrund der veränderten geopolitischen Lage besteht seitens des Bundesministeriums der Verteidigung ein erhöhter Flächenbedarf, so dass strategische Liegenschaftsreserven für die Nutzung der Bundeswehr vorzuhalten sind.
 - ehemaliges „Munitionslager Mockrehna“
 - Munitions-Depot Vogelgesang
 - ehemaliges MDSG-Objekt Kossa
- (F7) Fliegerhorst Schönewalde/Holzdorf (Sachsen-Anhalt/Brandenburg) - militärischer Flugverkehr
Der Fliegerhorst Schönewalde/Holzdorf ist für die Landes- und Bündnisverteidigung von Bedeutung, weshalb der Flugbetrieb und die Sicherheit des Flugverkehrs durch Luftfahrthindernisse wie Windenergieanlagen in nachfolgenden Bereichen um den Fliegerhorst nicht eingeschränkt bzw. gefährdet werden darf:
 - Freihaltung eines 3 km-Korridors entlang der Tiefflugstrecke des Hubschraubergeschwaders am Fliegerhorst Schönewalde/Holzdorf
 - Freihaltung des Flugbeschränkungsgebietes (ED-R 70) des Standortübungsplatzes Holzdorf
 - Sicherstellung der Mindest(radar)führhöhen (Minimum Vectoring Altitude) des Fliegerhorstes Schönewalde/Holzdorf: eine Flughöhe von mindestens 300 m über Grund sowie ein Abstand von 300 m zum höchsten Hindernis sind sicherzustellen

Ziviler Luftverkehr:

- (F8) Flughafen, Verkehrs- und Sonderlandeplätze einschließlich Bauschutzbereiche
Freihaltung der Luftverkehrsanlagen und angrenzenden Bauschutzbereiche zur Wahrung der Belange des zivilen Luftverkehrs gemäß Luftverkehrsgesetz (LuftVG)
Bauschutzbereiche nach § 12 LuftVG dienen der Freihaltung von Hindernissen im Umfeld der Flugverkehrsanlagen. Zur Gewährleistung eines sicheren Luftverkehrs werden folgende Nahbereiche vorsorglich freigehalten:
 - Start- und Landeflächen sowie die sie umgebenden Sicherheitsstreifen (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 und 2 LuftVG)
 - Bauschutzbereich nach § 12 LuftVG des Verkehrsflughafens Leipzig/Halle (LEJ) und des Verkehrslandeplatzes Leipzig-Altendorf Airport (AOC) in einem Radius von 6 km um den Flughafenbezugspunkt sowie im Anflugsektor bis 10 km
 - Baubeschränkungsbereich „Klasse B“ des Verkehrslandeplatzes Böhlen innerhalb des Anflugsektors bis 4 km
 - beschränkter Bauschutzbereich nach § 17 LuftVG für die Verkehrs- und Sonderlandeplätze oder Segelfluggelände Oschatz, Riesa-Canitz, Roitzschjora und Taucha in einem Radius von 1,5 km um den Flugplatzbezugspunkt
- (F9) Anlagenschutzbereiche von Flugsicherungsanlagen
Freihaltung der Schutzbereiche um zivile Flugsicherungsanlagen nach § 18a LuftVG, die der Kommunikationssicherung im Luftverkehr dienen und die Standards der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation „International Civil Aviation Organisation“ (ICAO) erfüllen
Zur Vermeidung von Störungen, die den Betrieb von Flugsicherungsanlagen und die Navigation im Luftverkehr beeinträchtigen, werden folgende Nahbereiche vorsorglich freigehalten:
 - Anlagenschutzbereich des Flughafenüberwachungsradars Flughafen Leipzig/Halle (ASR/PSR/MSSR) im Abstand bis 5 km um die Anlage
 - Anlagenschutzbereich des stationären (D)VOR-Drehfunkfeuer Flughafen Leipzig/Halle im Abstand bis 3 km um die Anlage
 - Anlagenschutzbereich des Peilers (DF) Verkehrslandeplatz Leipzig-Altendorf Airport im Abstand bis 5 km um die Anlage

Infrastrukturtrassen:

- (F10) Autobahnen sowie Bundes-, Staats- und Kreisstraßen einschließlich Sicherheitsabstand
Freihaltung der Sicherheitsbereiche entlang übergeordneter Trassen des Fernstraßenverkehrs, die ein Anbauverbot für Hochbauten nach Bundesfernstraßengesetz (FStrG) sowie nach Sächsischem Straßengesetz (SächsStrG) beinhalten und einen ungehinderten, sicheren Verkehrsfluss gewährleisten
Windenergieanlagen dürfen in gesetzlichen Anbauverbotszonen weder errichtet werden noch baulich in diese hineinragen. Dies wird durch angemessene Abstände sichergestellt:
 - zu Bundesautobahnen mit einem Sicherheitsabstand von 140 m (Anbauverbotszone von 40 m gemäß § 9 FStrG zuzüglich eines Sicherheitspuffers von 100 m; gemessen ab dem äußeren befestigten Fahrbahnrand)
 - zu Bundes-, Staats- und Kreisstraßen sowie diesbezüglichen Vorrangtrassen gemäß LEP, Karte 4 „Verkehrsinfrastruktur“ i. V. m. Z 3.2.5 mit einem Sicherheitsabstand von 120 m (Anbauverbotszone von 20 m gemäß § 9 FStrG sowie § 24 SächsStrG zuzüglich eines Sicherheitspuffers von 100 m; gemessen ab dem äußeren befestigten Fahrbahnrand)
- (F11) Eisenbahnstrecken des öffentlichen Verkehrs einschließlich Sicherheitsabstand
Freihaltung der Bereiche für die Betriebssicherheit von Eisenbahntrassen nach Landeseisenbahngesetz (LEisenbG)
Diese dienen der Störfallvorsorge, der Vermeidung von Beeinträchtigungen durch Eisabwurf, Reflektionen, Stroboskop-effekte etc. sowie dem Schutz der technischen Infrastruktureinrichtungen entlang der Strecken. Windenergieanlagen müssen einschließlich ihrer beweglichen Bauteile eine Entfernung von 50 m zu Eisenbahnstrecken des öffentlichen Verkehrs einhalten (§ 3 Abs. 1 LEisenbG). Dies wird durch einen vorsorglichen Sicherheitsabstand von 150 m (gemessen von der Mitte des nächstgelegenen Gleises) sichergestellt.
- (F12) Hochspannungsfreileitungen einschließlich Sicherheitsabstand
Freihaltung der Bereiche für die Betriebssicherheit des übergeordneten Energienetzes (Hoch- und Höchstspannungsebene), die der Versorgungssicherheit, der Störfallvorsorge und dem Schutz der kritischen Infrastruktur dienen
Unter Berücksichtigung der DIN EN 50341-2-4:2019-09 werden Hochspannungsfreileitungen mit einem Sicherheitsabstand von 130 m (gemessen von der Trassenachse der Hochspannungsleitung) vorsorglich freigehalten.

Wasser:

- (F13) Vorranggebiete vorbeugender Hochwasserschutz (Überschwemmungsbereich) (RPI L-WS, Karte 12 und Z 4.1.2.16)
Freihaltung der im Regionalplan festgelegten Vorranggebiete vorbeugender Hochwasserschutz (Überschwemmungsbereich), die dem vorrangigen Schutz der Allgemeinheit vor erheblichen Beeinträchtigungen im Hochwasserfall, einem ungehinderten, sicheren Hochwasserabfluss sowie dem Schutz dafür erforderlicher Hochwasserrückhalteräume dienen

- (F14) Oberflächengewässer einschließlich Anbauverbotszone und Gewässerrandstreifen
Freihaltung aller Standgewässer, Bundeswasserstraßen sowie Fließgewässer 1. und 2. Ordnung einschließlich der gesetzlichen Anbauverbotszonen nach § 61 Abs. 1 BNatSchG sowie der Gewässerrandstreifen nach § 24 SächsWG
Oberflächengewässer stellen unter Berücksichtigung ihrer vielfältigen ökologischen Funktionen und ihrer Bedeutung für die naturnahe Erholung und Freizeitnutzungen, für den Wassertourismus in der Region sowie für die Binnenschifffahrt keine geeigneten Gebiete für die Windenergienutzung dar. Berücksichtigt wurden auch die geplanten Restgewässer des in Fortschreibung befindlichen Braunkohlenplans „Tagebau Vereinigtes Schleenhain“ („Pereser See“, „Groitzscher/Käferhainer See“ und „Neukieritzscher See“) sowie des in Fortschreibung befindlichen Regionalen Teilgebietsentwicklungsplans für den Planungsraum Profen (TEP Profen) der RPG Halle („Domsener See“).
- (F15) festgesetzte und geplante Trinkwasserschutzzone I und II sowie Trinkwasserschutzzone III/IIIA von Wasserfassungen mit hohem Grundwasserverschmutzungsrisiko (bei Vorliegen von Schutzzoneabgrenzungen)
Freihaltung der Kernflächen der Trinkwasserschutzgebiete (Schutzzone I: Fassungsgebiete der Trinkwassergewinnungsanlage; Schutzzone II: engere Schutzzone)
Diese sichern die Quantität und Qualität schutzbedürftiger Wasserdarstellungen und dienen der öffentlichen Wasserversorgung und dem Wohl der Allgemeinheit (§ 50 WHG). Unter Berücksichtigung der „Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete“ (DVGW-W 101-1) besteht für die Schutzzone I ein generelles Veränderungs- und Bauverbot; in der Schutzzone II sind Beeinträchtigungen der schützenden Deckschichten verboten und bauliche Inanspruchnahmen nur beschränkt zulässig.
Nach den „Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete“ (DVGW-W 101-1) stellen sowohl eine Verletzung der Deckschichten inklusive des Oberbodens als auch das Errichten und Betreiben von Windenergieanlagen innerhalb der Trinkwasserschutzzone III/IIIA ein Gefährdungspotenzial für die öffentliche Wasserversorgung dar. Dieses Gefährdungspotenzial besteht in besonderem Maße in Bereichen mit hohem Grundwasserverschmutzungsrisiko aufgrund geringer Mächtigkeit der geologischen Deckschichten über dem jeweils genutzten Grundwasserleiter(komplex) und geringem Schadstofffilter- und -puffervermögen des Bodens. Festgesetzte und geplante Trinkwasserschutzzone III/IIIA von Wasserfassungen mit hohem Grundwasserverschmutzungsrisiko wurden daher vorsorglich freigehalten.

Natur und Landschaft:

- (F16) Natura-2000-Gebiete und Naturschutzgebiete einschließlich Schutzabstand
Freihaltung der Flora-Fauna-Habitat-Gebiete (FFH-Gebiete), der Europäischen Vogelschutzgebiete (SPA-Gebiete) sowie der Naturschutzgebiete (NSG) als Kernflächen des europäischen und nationalen Biodiversitätsschutzes
Diese dienen dem Aufbau und Schutz eines kohärenten ökologischen Schutzgebietsnetzes sowie dem Erhalt gefährdeter wildlebender Tier- und Pflanzenarten und deren natürlicher Lebensräume und Zugkorridore. Zugleich sind diese zentrale Verbreitungsgebiete kollisionsgefährdeter und störungsempfindlicher Vogel- und Fledermausarten (Sächsische Arbeitshilfen: „Leitfaden Vogelschutz an Windenergieanlagen LVW II“ 2022 und „Leitfaden Fledermausschutz an Windenergieanlagen“ 2024), für die in einem Nahbereich von durchschnittlich 500 m das Tötungs- und Verletzungsrisiko signifikant erhöht ist (§ 45b Abs. 2 i. V. m. Anlage 1 BNatSchG). Unter Berücksichtigung der herausragenden Bedeutung und hohen Schutzbedürftigkeit wurden Natura 2000-Gebiete und Naturschutzgebiete einschließlich eines vorsorglichen Schutzabstands von 500 m zur Vermeidung von Störungen, Beeinträchtigungen und Veränderungen im Sinne §§ 23, 33 und 44 BNatSchG freigehalten. Hiermit wird zudem der Anforderung an besonders geeignete Windenergiegebiete im Sinne der Beschleunigungsgebiete nach § 6 WindBG Rechnung getragen.
- (F17) Vorranggebiete Arten- und Biotopschutz (RPI L-WS, Karte 14 und Z 4.1.1.13 i. V. m. LEP, Z 4.1.1.16)
Freihaltung der im Regionalplan festgelegten Vorranggebiete Arten- und Biotopschutz sowie dieser Nutzung dienender Festlegungen in den „Bereichen mit Originärausweisungen der Braunkohlenpläne“ gemäß Anhang 2
Insbesondere baubedingte Eingriffe und Versiegelungen, Lebensraumzerschneidung, technologische Überprägung, betriebsbedingte Störungen und Verlärmung, Vergrämung sowie ein erhöhtes Kollisionsrisiko durch Windenergieanlagen sind mit den vorrangigen Zielen einer naturnahen Entwicklung von Flora und Fauna, dem Erhalt der biologischen Vielfalt sowie der raumordnerischen Sicherung von großräumig übergreifenden und unzerschnittenen Biotopverbundflächen in den Vorranggebieten Arten- und Biotopschutz nicht vereinbar. Diese wurden vorsorglich freigehalten.
Dies gilt nicht für Vorranggebiete Arten- und Biotopschutz in den Bereichen mit Originärausweisungen des Braunkohlenplans Tagebau Vereinigtes Schleenhain (vgl. Anhang 2), der aktuell einer laufenden Gesamtfortschreibung unterliegt. Der Braunkohlenplan ist an die neuen Ausstiegspfade infolge des Kohleausstiegsgesetzes anzupassen. Die im Braunkohlenplan festgelegten Ziele für Abbau und Wiedernutzbarmachung können nicht mehr verwirklicht werden. Die vorgezogene Außerbetriebnahme des Tagebaus erfordert eine grundlegende Anpassung der textlichen und zeichnerischen Festlegungen des Braunkohlenplans. Sowohl die festgelegten Vorranggebiete Braunkohlenabbau als auch die nachfolgend geregelten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete der Sanierung und Wiedernutzbarmachung müssen an die modifizierte Revierplanung und die künftigen Entwicklungen angepasst werden. Die in der „Teilfortschreibung Erneuerbare Energien“ ausgewiesenen Vorranggebiete Windenergienutzung werden nachrichtlich in den Braunkohlenplan übernommen.

- (F18) Vorranggebiete Kulturlandschaftsschutz (RPI L-WS, Karte 11 sowie Z 4.1.1.6 bis Z 4.1.1.8)
Freihaltung der im Regionalplan festgelegten Vorranggebiete Kulturlandschaftsschutz („Landschaftsprägende Höhenrücken, Kuppen und Kuppenlandschaften“ und „Historisches Jagd- und Teichgebiet Wermsdorf“)
Insbesondere anlagen- und betriebsbedingte Veränderungen des Landschaftscharakters, Landschaftsbilderschneidung, dominante Fernsichtwirkung und technogene Überprägung durch Windenergieanlagen sind mit den vorrangigen Zielen des Kulturlandschaftsschutzes (RPI L-WS, Z 4.1.1.6 bis Z 4.1.1.8) nicht vereinbar. Die Vorranggebiete Kulturlandschaftsschutz wurden daher vorsorglich freigehalten.
Dies gilt nicht für bereits durch Windenergienutzung vorgeprägte Flächen im Umfeld der Vorrang- und Eignungsgebiete zur Nutzung der Windenergie des Regionalplans Leipzig-West Sachsen (G1) sowie angrenzend an bestehende Windenergieanlagen (G2 - G3).
- (F19) schutzbedürftige Bestandteile der Landschaftsschutzgebiete (Karte 2)
Freihaltung der maßgeblichen Bestandteile der Landschaftsschutzgebiete, die aufgrund ihrer überragenden Landschaftsbild-, Freiraumschutz- oder Erholungsfunktionen in besonderem Maße dem Schutzzweck dienen und eine hohe Raumpflichkeit gegenüber Windenergieanlagen aufweisen
Mit der Novellierung des BNatSchG 2022 stehen Landschaftsschutzgebiete einer Ausweisung von Windenergiegebieten bis zum Erreichen der gesetzlichen Flächenbeitragswerte nicht mehr pauschal entgegen, auch wenn deren Schutzgebietsverordnungen entgegenstehende Bestimmungen enthalten (§ 26 Abs. 3 BNatSchG). Natura 2000-Gebiete sowie Welt-erbestätten in LSG sind hiervon bundesgesetzlich ausgenommen. Eine weitere Ausnahme in § 26 Abs. 3 BNatSchG für Landschaftsschutzgebiete, die zum Erreichen des 30 %-Schutzgebietsziels der EU-Biodiversitätsstrategie und des Welt-naturabkommens von Montreal gemeldet wurden, hat der Bundesgesetzgeber hingegen nicht vorgenommen.
Um dem besonderen Schutz von Natur und Landschaft in Landschaftsschutzgebieten (§ 26 Abs. 1 BNatSchG) dennoch Rechnung zu tragen, wurden in der Planungsregion maßgebliche Bestandteile der Landschaftsschutzgebiete mit einem hohem Naturschutzwert, besonderer kulturlandschaftlicher Prägung und/oder Erholungsfunktion anhand ihrer gebiets-spezifischen Schutzzwecke (Arten- und Biotopschutz, Landschaftserleben, landschaftsgebundene Erholung, Natur- und Kulturerbe) identifiziert (Technische Universität Dresden: Fachgutachten „Raumpflichkeit in Landschaftsschutzge-bieten“ 2024). Die schutzbedürftigen Bestandteile der Landschaftsschutzgebiete sind in Karte 2 ausgewiesen und als Flächen mit besonderer Bedeutung für den Landschaftsschutz vorsorglich freigehalten. Dies gilt nicht für bereits durch Windenergienutzung vorgeprägte Flächen im Umfeld der Vorrang- und Eignungsgebiete zur Nutzung der Windenergie des Regionalplans Leipzig-West Sachsen (G1) sowie angrenzend an bestehende Windenergieanlagen (G2 - G3).
- (F20) schutzbedürftige, störungsarme Bestandteile der Heidelandschaften (Karte 2)
Freihaltung der schutzbedürftigen, störungsarmen Bestandteile der Heidelandschaften, die als großräumig unzerschnittene Räume von herausragender Wertigkeit für den Natur- und Kulturlandschaftsschutz, die Kohärenzsicherung, für die landschaftsgebundene Erholung und den Tourismus sind und ein besonderes Potenzial für den Erhalt und die Entwicklung nachhaltiger naturnaher Landnutzungsformen besitzen
Für eine raum- und umweltverträgliche Positivplanung im Sinne der Leitvorstellung der Raumordnung (§ 1 Abs. 1 und 2 ROG) wurden in der Planungsregion weiträumig störungsarme, schutzbedürftige Bestandteile der Heidelandschaften mit besonderer kulturlandschaftlicher Bedeutung und regional bedeutsamen Landschaftsbild-, Freiraumschutz- sowie Erho-lungsfunktionen identifiziert (Technische Universität Dresden: „Fachgutachten zu potenziellen Öffnungsflächen von Land-schaftsschutzgebieten für Windenergieanlagen sowie Heidelandschaften in der Region Leipzig-West Sachsen“ 2024). Diese sind in Karte 2 ausgewiesen und als Flächen mit besonderer Bedeutung für den Landschaftsschutz und die natu- nahe Erholung vorsorglich freigehalten. Hiermit wurde auch Ziel 4.1.1.6 (RPI L-WS) Rechnung getragen, wonach regionale Kulturlandschaften in ihrer naturräumlichen Eigenart, landschaftlichen Erlebniswirksamkeit und ihren charakteristischen Nutzungsformen gemäß den Leitbildern für die Kulturlandschaftsentwicklung zu erhalten, zu pflegen und nachhaltig zu entwickeln sind. Dies gilt nicht für bereits durch Windenergienutzung vorgeprägte Flächen im Umfeld der Vorrang- und Eignungsgebiete zur Nutzung der Windenergie des Regionalplans Leipzig-West Sachsen (G1) sowie angrenzend an beste-hende Windenergieanlagen (G2 - G3).
- (F21) Lebensräume mit überregionaler oder regionaler Bedeutung für kollisionsgefährdete oder störungsempfindliche geschützte Arten
Erkennbare Konflikte mit den Verboten des besonderen Artenschutzes (§ 44 BNatSchG) sind bereits auf Regionalplan-ebene maßstabsbezogen zu ermitteln und im Zuge der Eignungs- und Konfliktabwägung (Positivplanung) zu berücksich-tigen. Mit der Genehmigungserleichterung nach § 6 WindBG entfallen für Windenergieanlagen in ausgewiesenen Wind-energiegebieten gesonderte artenschutzrechtliche Prüfpflichten im Zulassungsverfahren, sofern eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchgeführt wurde und die Windenergiegebiete nicht in Natura 2000-Gebieten oder Naturschutz- gebieten liegen. Um das Maß der Betroffenheiten kollisionsgefährdeter und störungsempfindlicher Arten raumverträglich zu mindern, wurden in der Planungsregion regionalspezifische Schwerpunkträume des Artenschutzes mit einer hohen Konfliktrichtigkeit gegenüber Windenergieanlagen identifiziert und in zwei Klassen unterteilt (Technische Universität Dresden Fachgutachten „Besonders bedeutsame Bereiche windenergiesensibler Arten“ 2024). Diese orientieren sich an den Sächsischen Leitfäden zum Artenschutz an Windenergieanlagen („Leitfaden Vogelschutz an Windenergieanlagen

LVW II“ 2022, „Leitfaden Fledermausschutz an Windenergieanlagen“ 2024) und basieren auf den landesweiten Fachgrundlagen des Artenschutzes für die Regionalplanung in Sachsen (Förderverein Sächsische Vogelschutzwarte Neschwitz e. V. und hochfrequent – Meisel & Roßner GbR im Auftrag des LfULG 2024).

- Freihaltung von Gebieten mit herausragender artenschutzrechtlicher Bedeutung (Klasse I): In diesen Gebieten ist ein außerordentlich hohes Risiko des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu erwarten und eine sehr hohe Anzahl von Vorkommensschwerpunkten verschiedener windenergiesensibler Arten betroffen. Gebiete der Klasse I sind generell freigehalten. Dies gilt nicht für bereits durch Windenergienutzung vorgeprägte Flächen im Umfeld der Vorrang- und Eignungsgebiete zur Nutzung der Windenergie des Regionalplans Leipzig-West Sachsen (G1) sowie angrenzend an bestehende Windenergieanlagen (G2 – G3).
- Freihaltung von Gebieten mit hoher artenschutzrechtlicher Bedeutung (Klasse II): In diesen Gebieten ist ein hohes Risiko des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu erwarten und eine hohe Anzahl von Vorkommensschwerpunkten verschiedener windenergiesensibler Arten betroffen und/oder Lebensraumkomplexe einzelner, vom Aussterben bedrohter Vogelarten und/oder bedeutsame Vogelzug- und Rastgebiete nachhaltig beeinträchtigt. Gebiete der Klasse II sind freigehalten, sofern diese nicht im Umfeld der Vorrang- und Eignungsgebiete zur Nutzung der Windenergie des Regionalplans Leipzig-West Sachsen (G1) sowie angrenzend an bestehende Windenergieanlagen liegen oder diese nicht zur Erfüllung des regionalen Teilflächenziels erforderlich sind.
- (F22) Waldflächen mit Schutzstatus nach Naturschutzrecht oder ausgewählten Waldfunktionen
Freihaltung von Waldflächen mit überregional bedeutsamen Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen
Dem Erhalt der Wälder kommt in der Planungsregion als der waldärmsten Region in Sachsen eine besondere Bedeutung zu (RPI L-WS, Z 4.2.2.1). Die Errichtung von Windenergieanlagen im Wald soll nur unter Berücksichtigung der jeweiligen Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen der Wälder ermöglicht werden. Zur Beurteilung dient die Fachgrundlage des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft „Bewertung des Waldes nach Waldfunktionen hinsichtlich seiner Standorteignung für die Errichtung von Windenergieanlagen im Rahmen der Flexibilisierungsklausel nach § 20 Abs. 3 SächsLPIG“ (SMEKUL, Stand: 26.04.2023). Wälder der „Kategorie A“ (Ausschlussgebiet) und „Wälder mit besonderer Erholungsfunktion“ (Waldfunktionenkartierung, Stufe I und II) wurden vorsorglich freigehalten. Dies gilt nicht für Waldflächen der „Kategorie A“ (Ausschlussgebiet) außerhalb von Landschaftsschutzgebieten. In der Planungsregion wurde gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG von der „Kategorie A“ (Ausschlussgebiet) abgewichen, da eine Öffnung der Landschaftsschutzgebiete für die Windenergienutzung zum Erreichen der Flächenbeitragswerte bundesgesetzlich bestimmt wurde. Vorsorglich freigehalten wurden daher nur die Wälder der „Kategorie A“ innerhalb der „schutzbedürftigen Bestandteile der Landschaftsschutzgebiete“ (F15).

Rohstoffabbau:

- (F23) Vorranggebiete Rohstoffabbau einschließlich eines Schutzabstandes bis 300 m bei Festgesteinslagerstätten bzw. -gewinnungsgebieten (RPI L-WS, Karte 14 i. V. m. Anhang 2)
Freihaltung der im Regionalplan festgelegten Vorranggebiete Rohstoffabbau
Diese dienen der vorrangigen Zweckbestimmung der Nutzung standortgebundener regionaler Rohstofflagerstätten (LEP, Z 4.2.3.1). Der Schutzabstand von 300 m markiert – ausgehend von erforderlichen Sprengarbeiten – den Gefahrenbereich um Festgesteinslagerstätten bzw. -gewinnungsgebiete und ist vorsorglich freizuhalten. Im normalen Steinbruchbetrieb wird davon ausgegangen, dass ein Steinflug nicht weiter als im 300-m-Umkreis auftritt (vgl. „UVU Sprengarbeiten“ und „Abstandserlass Nordrhein-Westfalen“).
- (F24) Vorranggebiete Braunkohlenabbau (Abbauflächen) Tagebau Vereinigtes Schleenhain (Braunkohlenplan Tagebau Vereinigtes Schleenhain nach Anhang 2, Karte 1 i. V. m. Ziel 03)
Freihaltung bestehender und geplanter Abbauflächen des Braunkohlenbergbaus, die dem vorrangigen Ziel der Nutzung landesweit bedeutsamer Braunkohlenlagerstätten und einer sicheren Energieversorgung dienen
Zu berücksichtigen war hierbei, dass im sächsischen Teil des Tagebaus Profen der Braunkohlenabbau bereits seit 2005 abgeschlossen und das dafür festgelegte Vorranggebiet Braunkohlenabbau als obsolet anzusehen ist. Für den Braunkohlenplan Tagebau Profen wurde ein Aufstellungsbeschluss zur Fortschreibung als Sanierungsrahmenplan gefasst (Beschluss Nr. VII/VV/16/02/2024 vom 31.05.2024).
Derzeit wird der Braunkohlenplan Tagebau Vereinigtes Schleenhain fortgeschrieben (vgl. Anhang 2). Der Braunkohlenplan ist an die neuen Ausstiegspfade infolge des Kohleausstiegsgesetzes anzupassen. Die im Braunkohlenplan festgelegten Ziele für Abbau und Wiedernutzbarmachung können nicht mehr verwirklicht werden. Die vorgezogene Außerbetriebnahme des Tagebaus erfordert eine grundlegende Anpassung der textlichen und zeichnerischen Festlegungen des Braunkohlenplans. Sowohl die festgelegten Vorranggebiete Braunkohlenabbau als auch die nachfolgend geregelten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete der Sanierung und Wiedernutzbarmachung müssen an die modifizierte Revierplanung und die künftigen Entwicklungen angepasst werden. Die in der „Teilfortschreibung Erneuerbare Energien“ ausgewiesenen Vorranggebiete Windenergienutzung werden nachrichtlich in die Braunkohlenpläne übernommen.

Sonstige:

- (F25) Geotechnische Sperrbereiche
Freihaltung festgelegter geotechnischer Sperrbereiche gemäß Sächsischer Hohlraumverordnung (SächsHohlVO), in denen ein Betretungs- und Befahrungsverbot verfügt ist
Diese dienen der vorrangigen Gefahrenabwehr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung und der Beseitigung von Störungen aus unterirdischen Hohlräumen, Halden und Restlöchern.
 - Gefahrenabwehr am Speicher Borna (Allgemeinverfügung, Sächsisches Oberbergamt 12/2019)
 - Gefahrenabwehr im Bereich der Hochkippe des ehemaligen Tagebaus Borna Nord (Allgemeinverfügung, Sächsisches Oberbergamt 10/2011)
 - Gefahrenabwehr im Bereich des Braunkohlentiefbaus am Lerchenberg (Stadt Borna 04/2011)
 - Geotechnischer Sperrbereich Bockwitz Hauptrestloch Westböschung (LMBV 11/2001)
- (F26) Seismologische Stationen einschließlich Schutzabstände
Freihaltung vorsorglicher Schutzabstände um seismologische Stationen zum Schutz der Messnetze der Landeserdbeben-dienste (Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe – BGR) unter besonderer Gewichtung der hochempfindlichen und langjährig betriebenen Breitbandstationen des Deutschen Seismologischen Regionalnetzes (German Regional Seismic Network – GRSN)
 - Schutzabstand von 3 km um seismologische Breitbandstationen des GRSN (CLL – Collm)
 - Schutzabstand von 1 km um Stationen unterhalb des deutschen seismologischen Regionalnetzes
- (F27) Flächen für raumbedeutsame Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
Freihaltung der Kompensationsflächen für festgestellte oder bereits umgesetzte raumbedeutsame Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die verpflichtend geregelt sind (§§ 13 und 15 Abs. 2 BNatSchG, §§ 55 Abs. 1 Nr. 7 und 66 Nr. 8 BbergG), um unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft z. B. durch Straßenbauvorhaben oder Rohstoffgewinnung zu kompensieren
Diese Kompensationsflächen unterliegen gemäß § 15 BNatSchG in Verbindung mit dem jeweiligen Planfeststellungsbeschluss oder Genehmigungsbescheid in der Regel einer Verpflichtung zur dauerhaften Erhaltung und stehen für eine Errichtung von Windenergieanlagen regelmäßig nicht zur Verfügung.
 - Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen des Kompensationsflächenkatasters KISS/KoKa-Nat (LiSt GmbH, Stand: 2024)
 - Sonderbetriebspläne Natur und Landschaft Tagebau Profen/ Tagebau Vereinigtes Schleenhain (MIBRAG 2021, 2025)
 - Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Liegenschaften der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA)
- (F28) Vorsorgeabstand für den Kurort Bad Lausick
Freihaltung eines vorsorglichen Abstands um den staatlich anerkannten Kurort Bad Lausick zur Aufrechterhaltung seiner Kurortprädikatisierung als Mineralheilbad und Kneippkurort mit Behandlungsschwerpunkt für psychosomatische Erkrankungen sowie zur Sicherstellung der angestrebten Kurortprädikatisierung der Ortsteile Buchheim, Etzoldshain und Lauterbach
Der Regionale Planungsverband stützte sich hierbei auf die Einschätzungen des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Kultur und Tourismus als das für die Kurortprädikatisierung zuständige Ministerium in Sachsen sowie die Empfehlungen des Sächsischen Heilbäderverbandes e. V. und des Heilbäderverbandes Baden-Württemberg e. V. Nachfolgende Bereiche wurden vorsorglich freigehalten:
 - 3 km Abstand um Kureinrichtungen der Stadt Bad Lausick (Kurkliniken, Kurpark, Terrainkurwege)
 - 1,2 km-Abstand um die im Zusammenhang bebauten Ortsteile mit angestrebter Kurortprädikatisierung (Buchheim, Etzoldshain, Lauterbach)Dies gilt abweichend nicht für Vorrang- und Eignungsgebiete zur Nutzung der Windenergie des Regionalplans Leipzig-West Sachsen (G1) sowie für bereits im Verfahren befindliche Bebauungspläne für Sondergebiete zur Windenergienutzung.
- (F29) Bereiche aktiver Braunkohlentagebaue mit aktuellem geotechnischen Konfliktpotenzial
Freihaltung der Bereiche mit aktuellem geotechnischen Konfliktpotenzial
In diesen Bereichen ist mit voraussichtlich aufwändigen Maßnahmen zur Gewährleistung der Standsicherheit im Zuge der Errichtung und des Betriebs von Windenergieanlagen zu rechnen. Darüber hinaus ergeben sich durch die Gründungsverhältnisse in erheblichem Maß erforderliche bodenmechanische Verbesserungen. Auf regionalplanerischer Ebene kann daher die Möglichkeit der Errichtung von Windenergieanlagen nicht sichergestellt werden. Als ungeeignet wurden insbesondere Geländesenken, Böschungsbereiche und Bereiche flurnaher Grundwasserstände eingeschätzt.

Grundlagen

- Landesentwicklungsplan Sachsen (2013)
- Regionalplan Leipzig-West Sachsen (2021)
- Braunkohlenpläne gemäß Anhang 2

- Amtliches Topographisch-Kartographisches Informationssystem (ATKIS), (GeoSN, Stand 04/2025)
- Amtliche Hausumringe des Amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystems (ALKIS), (GeoSN, Stand 04/2025)
- Krankenhausplan des Freistaates Sachsen (Stand 01.01.2024)
- Verwaltungsatlas Sachsen 2024
- Daten des Digitalen Raumordnungskatasters (Stand: 12/2025)
- Daten des Bundesamts für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (Stand: 08/2023, 02/2025, 07/2025)
- Flora-Fauna-Habitat-Gebiete und Europäische Vogelschutzgebiete Grundschutzverordnungen (SächsABl. S. 1499 sowie SächsABl. S 1513 vom 26.11.2012)
- Naturschutzgebiete (Landwirtschafts- und Umweltinformationssystem für Geodaten LUIS, Stand: 01/2025)
- Landschaftsschutzgebiete (LUIS, Stand: 01/2025)
- Leitfaden Vogelschutz an Windenergieanlagen im Freistaat Sachsen, 1. Fortschreibung (Stand 11/2022)
- Leitfaden Fledermausschutz an Windenergieanlagen im Freistaat Sachsen (Stand: 01/2024)
- Abschlussbericht „Flächenermittlung nach Windenergieflächenbedarfsgesetz – Erarbeitung artenschutzfachlicher Grundlagen für die Regionalplanung in Sachsen“ (Förderverein Sächsische Vogelschutzwerke Neschwitz e. V./hochfrequent - Meisel & Roßner GbR, Stand 05/2024),
- Fachgutachten „Raumempfindlichkeit in Landschaftsschutzgebieten“. Fachgutachten zu potenziellen Öffnungsflächen von Landschaftsschutzgebieten für Windenergieanlagen sowie Heidelandschaften in der Region Leipzig-West Sachsen (TU Dresden, Stand: 11/2024)
- Fachgutachten „Besonders bedeutsame Bereiche für windenergiesensible Arten“. Zuarbeit der Umweltprüfung zum Kriterium Artenschutz (TU Dresden, Stand: 11/2024)
- Bewertung des Waldes nach Waldfunktionen hinsichtlich seiner Standorteignung für die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) im Rahmen der Flexibilisierungsklausel nach § 20 Absatz 3 SächsLPIG (SMEKUL, Stand: 04/2023)
- Waldfunktionenkartierung (Staatsbetrieb Sachsenforst, Stand: 07/2023)
- Geotechnische Sperrbereiche in Mitteldeutschland (LMBV, Stand: 05/2024)
- Wasserschutzgebiete (LfULG, Stand: 05/2024)
- Geplante Wasserschutzgebiete (LRA Landkreis Leipzig 09/2025, LRA Nordsachsen 10/2025)
- Gewässernetz (LfULG, Stand: 12/2024)
- Bauschutzbereiche an sächsischen Flugplätzen (Landesdirektion Sachsen, Stand: 05/2024)
- Bauschutzbereich des Verkehrslandeplatzes Leipzig-Altenburg Airport (Thüringer Landesverwaltungsamt, Stand: 07/2023)
- Anlagenschutzbereiche von Flugsicherungsanlagen des Verkehrsflughafens Leipzig/Halle und des Verkehrslandeplatzes Leipzig-Altenburg Airport (Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung)
- Kompensationsflächenkataster KISS/KoKa-Nat (LISt GmbH, Stand: 2024)

▪ Einzelfallabwägung

Im Ergebnis der Anwendung nutzungsbefördernder sowie -konfligierender Festlegungskriterien wurden in der Planungsregion geeignete Suchräume für die Ausweisung der Vorranggebiete Windenergienutzung flächendeckend ermittelt. Aufgrund der in der Region sehr unterschiedlichen Siedlungsdichte und räumlichen Verteilung von Schutzgebieten sowie besonders schutzbedürftigen Bestandteilen der Landschaft ergab sich eine regional ungleiche Verteilung geeigneter Suchräume in der Planungsregion und teilräumig eine hohe Belastung einzelner Gemeinden. Zudem kann die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen innerhalb der ermittelten Suchräume weitere einzelfallbezogene Konflikte hervorrufen. Die Suchräume wurden daher einer zusätzlichen einzelfallbezogenen Abwägung unterzogen und anhand nachfolgender Belange qualifiziert. Konfliktmindernde Flächenanpassungen oder Teilflächenreduzierungen wurden hierbei einer Totalstreichung vorgezogen.

- Überlastungsschutz/regional ausgewogene Verteilung

Um unverhältnismäßige Konzentrationen von raumbedeutsamen Windenergieanlagen in der Planungsregion weitestgehend zu vermeiden, wurden übermäßige Betroffenheiten von Teilräumen (Überlastung) und eine regional ausgewogene Verteilung der Windenergiegebiete einzelfallbezogen betrachtet. In den Abwägungsentscheidungen wurden laufende Bauleitplanverfahren für Sondergebiete Windenergienutzung, bereits beantragte Genehmigungsverfahren für raumbedeutsame Windenergieanlagen sowie kommunale Planungsabsichten zum Ausbau der Windenergie besonders gewichtet.

Zur Beurteilung der Überlastung wurde die siedlungsnah Umzingelung von Ortslagen durch bestehende sowie künftig mögliche Windenergiegebiete (optisch umfassende Bedrängniswirkung) zugrunde gelegt. Ortsteile, die siedlungsnah durch mehrere Suchraumflächen umgeben waren, wurden in den Abwägungsentscheidungen besonders berücksichtigt und Flächenreduzierungen vorgenommen. Kumulationswirkungen waren dennoch nicht generell vermeidbar.

Eine regional ausgewogene Verteilung von Windenergiegebieten in der Planungsregion wurde anhand des prozentualen Anteils der bestehenden sowie künftig möglichen Windenergiegebiete an der Gemeindefläche beurteilt. Bei Gemeinden mit einem hohen Anteil an Suchraumflächen im Gemeindegebiet wurde in den Abwägungsentscheidungen der Belang des Überlastungsschutzes besonders gewichtet und eine Flächenreduzierung vorgenommen.

- Flächennaturdenkmale
Flächennaturdenkmale sind besonders geschützte Flächen bis zu fünf Hektar, in denen alle Handlungen verboten sind, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen (§ 28 BNatSchG). Darüber hinaus können diese zur Sicherung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten von im Bestand gefährdeten oder streng geschützten Arten festgesetzt werden (§ 18 SächsNatSchG). Flächennaturdenkmale stellen kleinräumige Schutzbereiche dar, die mit der Windenergienutzung in Vorranggebieten nicht grundsätzlich im räumlichen Konflikt stehen (Micro-Siting). Um bau- und betriebsbedingte Wirkungen von Windenergieanlagen in festgesetzten Flächennaturdenkmalen bereits raumordnerisch zu vermeiden, wurden diese einzelfallbezogen berücksichtigt und in der Planungsregion vorsorglich freigehalten.
- Nahbereich um Brutvorkommen kollisionsgefährdeter Brutvogelarten
Mit der Novellierung des BNatSchG 2022 wurde die Beurteilung artenschutzrechtlicher Aspekte im Zulassungsverfahren für Windenergieanlagen grundlegend geändert und bundesgesetzlich standardisiert. Für Windenergieanlagen in artspezifischen Nahbereichen (Anlage 1 Abschnitt 1 Spalte 2 BNatSchG) besteht die gesetzliche Regelvermutung, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko signifikant erhöht ist (§ 45b Abs. 2 BNatSchG). Eine im Nahbereich beantragte Windenergieanlage ist im Zulassungsverfahren aber im Einzelfall zulässig, sofern eine artenschutzrechtliche Ausnahme erteilt werden kann und die gesetzlichen Voraussetzungen nach § 45b Abs. 8 BNatSchG hierfür vorliegen. Für Vorhaben des Repowering hat der Bundesgesetzgeber zudem weiterführende Ausnahmen bestimmt. Auswirkungen der Bestandsanlagen müssen als Vorbelastung berücksichtigt werden (§ 45c Abs. 2 BNatSchG). Standortalternativen für das Repowering sind bei der Zulassung artenschutzrechtlicher Ausnahmen in der Regel als nicht zumutbar bestimmt und nicht zu prüfen (§ 45c Abs. 4 BNatSchG).
Mit der ausschließlich gebietsbezogenen Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung kann nicht unmittelbar gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen werden. Jedoch soll in der Planungsregion auf Festlegungen verzichtet werden, für die bereits auf Regionalplanebene erkennbar ist, dass diese aufgrund artenschutzrechtlicher Konflikte sehr wahrscheinlich nur mit Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme umsetzbar sind. Artspezifische Nahbereiche um Brutvorkommen kollisionsgefährdeter Vogelarten wurden daher ergänzend in die einzelfallbezogenen Abwägungsentscheidungen einbezogen und im Sinne einer Alternativenprüfung vorsorglich freigehalten. Dies gilt nicht für Nahbereiche im Umfeld bereits festgelegter Vorrang- und Eignungsgebiete des Regionalplans Leipzig-West Sachsen (G1) sowie für Nahbereiche zu privilegierten Repoweringflächen um bestehende Windenergieanlagen (G2 – G3). Als bekannte, regionsweit verfügbare Brutvorkommen für kollisionsgefährdete Vogelarten wurden die 2024 landesweit evaluierten Artdaten des LfULG zugrunde gelegt (Zentrale Artdatenbank Sachsen - ZenA: Punktdaten der Brutnachweise der Kategorien „wahrscheinliches Brüten“, „letzte fünf Jahre“, „punktgenau/punktgenau bis 100 m“).
- Mindestflächengröße
Eine Mindestflächengröße für die Vorranggebiete Windenergienutzung wurde in der Planungsregion nicht festgelegt. Aus Gründen des Ressourcenschutzes, der sparsamen Boden- und Freirauminanspruchnahme sowie einer effizienten Infrastrukturbündelung wurden aber kompakte, großflächig zusammenhängende Flächen bei der Gebietsausweisung besonders gewichtet. Eine Ausnahme hiervon bildeten geeignete Flächen in Gemeinden, die unter Berücksichtigung der nutzungskonfligierenden Festlegungskriterien u. a. aufgrund ihrer Siedlungsdichte oder räumlichen Verteilung von Schutzgebieten über nur kleinflächige Suchräume verfügen. Hiermit wurde dem Belang der regional ausgewogenen Verteilung von Windenergiegebieten in der Planungsregion Rechnung getragen und zugleich kommunale Planungsinteressen zum Ausbau der Windenergienutzung berücksichtigt.

ERREICHEN DES TEILFLÄCHENZIELS

Mit der Ausweisung der Vorranggebiete Windenergienutzung in der Teilfortschreibung Erneuerbare Energien wurden die räumlichen und sachlichen Voraussetzungen geschaffen, die in der Planungsregion das Erreichen des gesetzlich bestimmten Flächenbeitragswertes bis 2027 (Anlage zu § 3 Abs. 1 Spalte 1 WindBG) sicherstellen. Die ausgewiesenen Vorranggebiete Windenergienutzung erfüllen das regionale Teilflächenziel, mindestens 1,3 % der Regionsfläche für die Windenergienutzung bereitzustellen (§ 4a Abs. 2 Satz 2 SächsLPiG). Sie wurden als „Rotor-out-Flächen“ ohne Höhenbeschränkungen festgelegt und somit als vollumfänglich anrechenbare Fläche zum Erreichen des Flächenbeitragswertes raumordnerisch gesichert.

In der Planungsregion wurden 70 Vorranggebiete Windenergienutzung mit 99 Teilflächen ausgewiesen. Diese umfassen eine anrechenbare Gesamtfläche von 5.361 ha (53.615.662 m²). Die Fläche der Planungsregion Leipzig-West Sachsen beträgt 397.762 ha (Statistisches Landesamt Sachsen, Stand 31.12.2023). Das in der Planungsregion zu erbringende regionale Teilflächenziel für die Windenergienutzung von mindestens 5.171 ha (51.709.060 m²) wird somit vollumfänglich gewährleistet. Mit der Ausweisung der Vorranggebiete Windenergienutzung wird das regionale Teilflächenziel bis 2027 in der Planungsregion erreicht und 1,35 % der Regionsfläche als Windenergiegebiete im Sinne § 2 Nr. 1 WindBG raumordnerisch gesichert. Die durch den Regionalen Planungsverband festgestellte Erfüllung des landesplanerischen Handlungsauftrages ersetzt nicht die Feststellung des Erreichens des Flächenbeitragswertes gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3 WindBG.

BINDUNGSWIRKUNG

Die Vorranggebiete Windenergienutzung sind in Karte 1 „Windenergiegebiete“ mit einer Gesamtfläche von 5.361 ha ausgewiesen und in Anhang 1 näher bestimmt.

Die ausgewiesenen Vorranggebiete Windenergienutzung sind als Ziel der Raumordnung festgelegt (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG) und bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten. In den ausgewiesenen Vorranggebieten Windenergienutzung ist die Errichtung und der Betrieb von raumbedeutsamen Windenergieanlagen nach Maßgabe des § 249 BauGB privilegiert (Sonderregelungen Windenergie an Land). Öffentliche Belange stehen der Windenergienutzung innerhalb der Vorranggebiete nicht entgegen.

Die Vorranggebiete Windenergienutzung dienen der Bereitstellung und Sicherung geeigneter Flächen für den Ausbau der Windenergienutzung in der Planungsregion (§ 1 WindBG). In den Vorranggebieten hat die Windenergienutzung Vorrang vor allen anderen Nutzungen. Raumbedeutsame Nutzungen und Funktionen, soweit diese mit der vorrangigen Nutzung der Windenergie nicht vereinbar sind, sind in den Vorranggebieten Windenergienutzung ausgeschlossen (§ 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG). Auch bei konkurrierenden Planungen in Nachbarschaft der Vorranggebiete Windenergienutzung ist die raumordnerische Vorrangbestimmung der Windenergiegebiete zu beachten. Da die Vorranggebiete Windenergienutzung ausschließlich gebietsbezogene Festlegungen darstellen, ist in nachfolgenden Zulassungsverfahren für Windenergieanlagen allerdings nicht ausgeschlossen, dass standortkonkrete oder betriebsbedingt erforderliche fachgesetzliche Maßgaben (Micro-Siting, immissionschutzrechtliche Auflagen bezüglich Lärmschutz, Schatten- und Eiswurf etc. oder luftverkehrsrechtliche Höhenbeschränkungen) erforderlich werden.

Die Vorranggebiete Windenergienutzung entfalten keine Ausschlusswirkung im Sinne § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB (§ 249 Abs. 1 BauGB). Windenergieanlagen können folglich auch außerhalb der Vorranggebiete Windenergienutzung verwirklicht werden. Kommunen haben die Möglichkeit, zusätzlich zu den ausgewiesenen Vorranggebieten Windenergienutzung weitere Flächen als Windenergiegebiete im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung festzusetzen, sofern diese den Zielen der Raumordnung nicht widersprechen.

Die ausgewiesenen Vorranggebiete Windenergienutzung stellen die in der Planungsregion nach § 2 Nr. 1 WindBG geeigneten Windenergiegebiete dar. Diese wurden im Ergebnis der regionalplanerischen Abwägungsentscheidungen im Sinne § 1 ROG als möglichst konfliktarme und geeignete Gebiete für den Ausbau der Windenergienutzung in der Planungsregion ermittelt und als Ziele der Raumordnung verbindlich festgelegt. Die Errichtung und der Betrieb von raumbedeutsamen Windenergieanlagen sollen in der Planungsregion daher vorrangig innerhalb dieser privilegierten und regional abgewogenen Windenergiegebiete verwirklicht werden. Die vorrangige Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen in den Vorranggebieten Windenergienutzung gewährleistet eine raumverträgliche Steuerung der Windenergienutzung in der Planungsregion und trägt zum Erhalt der Akzeptanz in der Bevölkerung bei. Hiermit wird auch dem raumordnerischen Ziel eines flächensparenden, effizienten und umweltverträglichen Ausbaus der Windenergie an Land gemäß Z 5.1.1 des LEP 2013 entsprochen.

▪ Ersetzen regionalplanerischer Vorranggebiete durch Vorranggebiete Windenergienutzung

Im Regionalplan Leipzig-West Sachsen (2021) waren rund 0,3 % der Regionsfläche (1.331 ha) als Vorrang- und Eignungsgebiete zur Nutzung der Windenergie festgelegt. Von den 16 Vorrang- und Eignungsgebieten konnten 15 Gebiete zumindest teilweise als Vorranggebiete Windenergienutzung übernommen werden. Allerdings mussten die Flächen dieser Vorrang- und Eignungsgebiete aufgrund zu geringer Siedlungsabstände um ca. 30 % reduziert werden. Zum Erreichen des regionalen Teilflächenziels bis 2027 von mindestens 1,3 % der Regionsfläche verblieb in der Planungsregion ein erheblicher Flächenbedarf an weiteren geeigneten Windenergiegebieten. Die unter Anwendung der regional abgewogenen Festlegungskriterien (Gunst- und Freihaltungsbereiche) ermittelten geeigneten Suchräume für die Windenergienutzung überschritten sich teilerheblich mit im Regionalplan festgelegten Vorranggebieten anderer raumbedeutsamer Nutzungen und Raumfunktionen.

Der Regionale Planungsverband ist als zuständiger Planungsträger der Windenergieflächenplanung in der Region (§ 4a Abs. 1 SächsLPlG) bei der Ausweisung von Windenergiegebieten nicht an entgegenstehende Ziele der Raumordnung gebunden, soweit dies erforderlich ist, um das regionale Teilflächenziel zu erreichen (§ 249 Abs. 5 BauGB). Die im Regionalplan Leipzig-West Sachsen festgelegten Vorranggebiete für raumbedeutsame Nutzungen und Raumfunktionen sind mit dem landesgesetzlichen Pflichtauftrag abzuwägen, der Windenergienutzung auf geeigneten Flächen in der Region Vorrang einzuräumen, um den gesetzlich bestimmten Flächenbeitragswert zu erreichen. In den Abwägungsentscheidungen waren daher sowohl die Erfordernisse und Ziele der berührten raumbedeutsamen Nutzungen und Raumfunktionen zu betrachten als auch dem überlagernden öffentlichen Interesse der Windenergienutzung (§ 2 EEG) umfassend Rechnung zu tragen.

Mit der Windenergienutzung vereinbare raumbedeutsame Nutzungen und Raumfunktionen wurden anhand der zugrunde gelegten Festlegungskriterien (F13, F17, F18, F23, F24) vorsorglich freigehalten. Das Ersetzen weiterer berührter regionalplanerischer Vorranggebiete durch die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung war in der Planungsregion hingegen zum Erreichen des Flächenbeitragswertes unumgänglich. Dies war aus Sicht des Regionalen Planungsverbandes vereinbar, sofern die Windenergienutzung den berührten raumbedeutsamen Nutzungen und Raumfunktionen nicht grundlegend entgegenstand und die Handlungsaufträge des zugrundeliegenden Landesentwicklungsplans (LEP 2013) für diese Nutzungen und Raumfunktionen weiterhin in der Planungsregion erfüllt blieben.

Vorranggebiete Landwirtschaft:

Bei Überschneidung von Vorranggebieten Windenergienutzung mit Vorranggebieten Landwirtschaft wurde der Windenergienutzung zum Erreichen des regionalen Teilflächenziels der Vorrang eingeräumt.

Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen in Vorranggebieten Windenergienutzung stehen einer nachhaltigen und leistungsfähigen Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Nutzflächen in diesen Gebieten nicht grundlegend entgegen. Dies entspricht auch der Begründung zu Ziel 4.2.1.1 (LEP 2013), wonach eine Überlagerung der Vorranggebiete Landwirtschaft mit Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergienutzung möglich ist, sofern dadurch die landwirtschaftliche Nutzung nicht wesentlich eingeschränkt wird. Die Vorranggebiete Windenergienutzung überschneiden sich in der Planungsregion mit Vorranggebieten Landwirtschaft in einem Flächenumfang von 2.789 ha. Gemäß dem landesplanerischen Handlungsauftrag nach Ziel 4.2.1.1 (LEP 2013) sind in den Regionalplänen mindestens 35 % der regionalen landwirtschaftlichen Nutzfläche als Vorranggebiete Landwirtschaft festzulegen. In der Planungsregion sind 239.618 ha landwirtschaftlich genutzt (Statistisches Landesamt Sachsen: Stand 31.12.2023). Abzüglich der Vorranggebiete Windenergienutzung bleiben in der Planungsregion insgesamt 86.561 ha (36,1 %) als Vorrangflächen für die Landwirtschaft festgelegt. Der landesplanerische Handlungsauftrag nach Ziel 4.2.1.1 (LEP 2013) bleibt erfüllt. In den Abwägungsentscheidungen wurde daher bei einer Überschneidung von Vorranggebieten Landwirtschaft das Planungserfordernis zum Erreichen des Flächenbeitragswertes höher gewichtet und die ermittelten geeigneten Flächen als Vorranggebiete Windenergienutzung ausgewiesen.

Vorranggebiete Waldschutz und Waldmehring

Bei Überschneidung von Vorranggebieten Windenergienutzung mit Vorranggebieten zum Schutz des vorhandenen Waldes und Vorranggebieten Waldmehring wurde der Windenergienutzung zum Erreichen des regionalen Teilflächenziels der Vorrang eingeräumt.

Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen in den Vorranggebieten Windenergienutzung stehen dem Schutz und Erhalt der Wälder in der Region sowie einer nachhaltigen und leistungsfähigen Forstwirtschaft nicht grundlegend entgegen. Wald darf in Sachsen mit Genehmigung der Forstbehörde vorübergehend oder dauerhaft in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden (§ 8 Abs. 1 SächsWaldG). Dauerhafte Waldumwandlungen sind regelmäßig durch Erstaufforstungen in einem von der zuständigen Forstbehörde geforderten Umfang auszugleichen (§ 8 Abs. 3 SächsWaldG). Vor dem Hintergrund des überragenden öffentlichen Interesses der Erneuerbaren Energien (§ 2 EEG) und der bundesgesetzlichen Verpflichtung der Länder zum Ausbau der Windenergienutzung (§ 3 Abs. 1 WindBG) wird nunmehr auch in Sachsen die Errichtung von Windenergieanlagen im Wald unterstützt. Der Freistaat hat hierzu die Standorteignung von Waldflächen für Windenergieanlagen anhand der vorliegenden Waldfunktionen bewertet und Möglichkeiten der Inanspruchnahme von Waldflächen kategorisiert (Arbeitshilfe zur Anwendung der Flexibilisierungsklausel nach § 20 Abs. 3 SächsLPlIG, SMUL 2025). Derzeit beträgt der Waldbestand in der Planungsregion 65.574 ha (Statistisches Landesamt Sachsen: Stand 31.12.2023). Dies entspricht einem Waldanteil von ca. 16,5 %. Entsprechend dem landesplanerischen Handlungsauftrag nach Ziel 4.2.2.1 (LEP 2013) ist der Waldanteil in der Planungsregion auf 19 % zu erhöhen. Hierzu wurden Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Waldmehring sowie dieser Nutzung dienende Festlegungen in einem Gesamtumfang von 11.340 ha in Region festgelegt. Die Vorranggebiete Windenergienutzung überschneiden sich mit Waldbeständen der Region in einem Flächenumfang von 320 ha. Zudem wurden 503 ha der Vorrangflächen für die Waldmehring durch Vorranggebiete Windenergienutzung berührt. Waldflächen, die durch den Freistaat als Kategorie A (Ausschlussgebiet) bewertet sind, wurden anhand des zugrunde gelegten Festlegungskriteriums F22 vorsorglich freigehalten. Abzüglich der Vorranggebiete Windenergienutzung verbleiben in der Region insgesamt 76.091 ha als Wald und Flächen der Waldmehring. Der landesplanerische Handlungsauftrag nach Ziel 4.2.2.1 (LEP 2013) bleibt in der Region erfüllt. In den Abwägungsentscheidungen wurde daher bei einer Überschneidung von Vorranggebieten zum Schutz des vorhandenen Waldes sowie von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Waldmehring das Planungserfordernis zum Erreichen des Flächenbeitragswertes höher gewichtet und die ermittelten geeigneten Flächen als Vorranggebiete Windenergienutzung ausgewiesen.

Regionale Grünzüge

Bei Überschneidung von Vorranggebieten Windenergienutzung mit Regionalen Grünzügen wurde der Windenergienutzung zum Erreichen des regionalen Teilflächenziels der Vorrang eingeräumt.

Gemäß Ziel 2.2.1.8 (LEP 2013) sind Regionale Grünzüge von Bebauung im Sinne einer Besiedlung und von anderen funktionswidrigen Nutzungen freizuhalten. Unter funktionswidrigen Nutzungen sind großvolumige bauliche Anlagen oder Anlagen mit einer umfangreichen Versiegelung zu verstehen, die geeignet sind, die regionalen Grünzüge in ihrer Funktion zu beeinträchtigen (Begründung zu Ziel 2.2.1.8). Regionale Grünzüge sind vorrangig ein Instrument zur Gliederung der Siedlungsstruktur und sollen ein Zusammenwachsen von Siedlungen verhindern. Zugleich sind Regionale Grünzüge aber auch multifunktionale Freiraumbereiche mit verschiedenen Landschaftsbild-, Boden- und Klimaschutz-, Biotopverbund- sowie Erholungsfunktionen. Auf diese wirkt sich die Windenergienutzung jedoch nur anteilig oder geringfügig aus. Unter Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses der Erneuerbaren Energien (§ 2 EEG) wurde die Windenergienutzung als vorrangiger Belang in die Abwägungsentscheidungen eingestellt sowie bei einer Überschneidung von Regionalen Grünzügen das Planungserfordernis zum Erreichen des Flächenbeitragswertes höher gewichtet und die ermittelten geeigneten Flächen als Vorranggebiete Windenergienutzung ausgewiesen.

Vorranggebiete vorbeugender Hochwasserschutz (Risikobereich)

Bei Überschneidung von Vorranggebieten Windenergienutzung mit Vorranggebieten vorbeugender Hochwasserschutz (Risikobereich) wurde der Windenergienutzung zum Erreichen des regionalen Teilflächenziels der Vorrang eingeräumt.

Die Vorranggebiete vorbeugender Hochwasserschutz (Risikobereich) dienen der Schadensminderung bei Hochwasserereignissen in Risikobereichen (potenziellen Überflutungsbereichen), die bei Versagen bestehender Hochwasserschutzanlagen oder Extremhochwasser überschwemmt werden können, durch Anpassung bzw. Ausschluss von Nutzungen gemäß LEP Z 4.1.2.9 i. V. m. LEP G 4.1.2.6. In den Vorranggebieten vorbeugender Hochwasserschutz (Risikobereich) sollen gemäß Ziel 4.1.2.18 (RPI L-WS) nur Bauleitplanungen erfolgen, die der Erhaltung, der Erneuerung, der Anpassung oder dem Umbau von vorhandenen Ortsteilen dienen. Dabei sind hochwasserangepasste Maßnahmen vorzusehen. Der Plansatz bezieht sich somit ausschließlich auf Bauleitplanungen im Sinne von Besiedlungen. Mit der Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung wird nicht die in Ziel 4.1.2.18 benannte Schaffung von Siedlungsstrukturen, die zu einer Erhöhung des Hochwasserrisikos führen würde, verfolgt. Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen in Vorranggebieten Windenergienutzung stehen dem vorbeugenden Hochwasserschutz in diesen Gebieten nicht grundlegend entgegen. Großflächige Versiegelungen und eine damit signifikante Verringerung des Hochwasserrückhalterums sind mit Windenergieanlagen nicht verbunden. Beeinträchtigungen eines ungehinderten Wasserabflusses bei Extremhochwasserereignissen können durch standort- und anlagenkonkrete Maßnahmen im Zulassungsverfahren wirksam vermindert werden.

Vorranggebiete Wasserversorgung

Bei Überschneidung von Vorranggebieten Windenergienutzung mit Vorranggebieten Wasserversorgung wurde der Windenergienutzung zum Erreichen des regionalen Teilflächenziels der Vorrang eingeräumt.

Die Bereiche der Vorranggebiete Wasserversorgung, die als Trinkwasserschutzzone I und II oder als Trinkwasserschutzzonen III/IIIA von Wasserfassungen mit hohem Grundwasserverschmutzungsrisiko festgesetzt oder geplant sind, wurden aufgrund ihres hohen Schutzbedarfs vorsorglich freigehalten (vgl. Festlegungskriterium F15). Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen in Bereichen der Vorranggebiete Wasserversorgung außerhalb des Festlegungskriteriums F15 stehen der quantitativen und qualitativen Sicherung von Wasservorkommen für die langfristige Wasserversorgung in der Region nicht grundlegend entgegen. In den Abwägungsentscheidungen wurde daher bei einer Überschneidung von Vorranggebieten Wasserversorgung außerhalb der Bereiche gemäß F15 das Planungserfordernis zum Erreichen des Flächenbeitragswertes höher gewichtet und die ermittelten geeigneten Flächen als Vorranggebiete Windenergienutzung ausgewiesen.

▪ **Belange der Landesverteidigung**

Flächen für militärische Belange, die das öffentliche Interesse der Windenergienutzung überwiegen (§ 2 Satz 3 EEG), wurden anhand der zugrunde gelegten Festlegungskriterien (F5, F6, F7) vorsorglich freigehalten und nicht als Vorranggebiete Windenergienutzung ausgewiesen.

Mindest(radar)führhöhen – sog. MVA (Minimum Vectoring Altitude) können Belange der militärischen Luftverkehrssicherheit darstellen. Diese flugbetrieblichen Größen geben für Luftfahrzeuge Mindestflughöhen vor, damit diese für die Radarkontrolle „sichtbar“ bleiben und Fluglotsen die Luftfahrzeuge im Instrumentenflug mithilfe von Radar überwachen und führen können. Diese sind von der Topografie und der Hindernisfreiheit abhängig und können Bauhöhenbeschränkungen bedingen. Windenergieanlagen sind im Bereich vorgeschriebener MVA nicht grundsätzlich unzulässig. In Bereichen der MVA muss aber eine Flughöhe von 300 m über Grund sowie ein Abstand von 300 m zum höchsten Hindernis sichergestellt sein (vgl. Behrend 2024: MVA – Minimum Vectoring Altitude Anwendung im zivil/militärischen Flugbetrieb und Handlungsempfehlungen zur Anpassung). Die Planungsregion befindet sich im Einzugsbereich des Fliegerhorstes Schönewalde/Holzdorf (Sachsen-Anhalt/Brandenburg). Das Vorranggebiet Windenergienutzung Nr. 21a berührt teilräumlich diesen Einzugsbereich. Die Vorranggebiete Windenergienutzung wurden in der Planungsregion gebietsbezogen ausgewiesen. Standort- und anlagenkonkrete Einschätzungen zu beantragten Windenergieanlagen im Vorranggebiet Windenergienutzung können abschließend erst auf der Zulassungsebene geklärt werden. In nachfolgenden Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen im Vorranggebiet Windenergienutzung Nr. 21a können unter Beteiligung des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr fachrechtliche Beschränkungen sowie geeignete Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen standortkonkret erforderlich und angeordnet werden.

▪ **Belange der Flugsicherheit**

Bei der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen in ausgewiesenen Vorranggebieten Windenergienutzung, welche sich mit Schutzbereichen um Flugsicherungsanlagen im Umfeld der Flughäfen Leipzig/Halle (LEJ) und Leipzig-Altendorf Airport (AOC) überlagern, sind zum Schutz der Luftfahrt und der Sicherheit im Luftraum regelmäßig die Belange der Flugsicherung in das Genehmigungsverfahren einzustellen. Windenergieanlagen sind in Schutzbereichen um Flugsicherungsanlagen nicht grundsätzlich unzulässig. Die Funktionsfähigkeit der zivilen Flugsicherungsanlagen darf durch Windenergieanlagen jedoch nicht gestört werden (§ 18a LuftVG). Navigationsanlagen, insbesondere Drehfunkfeuer, reagieren sensibel auf Reflexionen von Windenergieanlagen. Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) entscheidet daher auf Grundlage einer Stellungnahme der Deutschen Flugsicherung (DFS), ob Flugsicherungsanlagen durch die Errichtung einer beantragten Windenergieanlage gestört werden können.

Schutzbereiche um Flugsicherungsanlagen nach § 18a LuftVG, in denen Störungen durch Windenergieanlagen regelmäßig zu erwarten sind, wurden anhand des zugrunde gelegten Festlegungskriteriums F9 vorsorglich freigehalten. In den Vorranggebieten Windenergienutzung Nr. 3, 4, 5 a-c, 6, 7, 8, 9, 10 a-c, 11, 12, 15 a-b, 69 und 70, die sich in einem erweiterten Umfeld um Flugsicherungsanlagen befinden [5 km bis 15 km um Flughafenüberwachungsradare Flughafen Leipzig Halle (ASR/PSR/MSSR), 3 km bis 7 km um das stationäre (D)VOR-Drehfunkfeuer Flughafen Leipzig sowie 5 km bis 10 km um den Peiler (DF) Verkehrslandeplatz Leipzig-Altenburg Airport] ist durch das BAF per Einzelfallentscheidung zu beurteilen, ob bei der Errichtung und dem Betrieb beantragter Windenergieanlagen Störungen umliegender Flugsicherungsanlagen nach § 18a LuftVG hervorgerufen werden. Diese standort- und anlagenkonkreten Einschätzungen können abschließend erst auf der Zulassungsebene geklärt werden. Im Ergebnis dessen können in nachfolgenden Genehmigungsverfahren für beantragte Windenergieanlagen in den o. g. Vorranggebieten Windenergienutzung fachrechtliche Beschränkungen sowie geeignete Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen standortkonkret erforderlich und angeordnet werden.

BESCHLEUNIGUNGSGEBIETE

Am 20.11.2023 ist die Richtlinie (EU) 2023/2413 „Renewable Energy Directive“/RED III („Erneuerbare-Energien-Richtlinie“/EE-RL) in Kraft getreten. Diese novelliert die planungs- und genehmigungsrechtlichen Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2018/2001 und verpflichtet die Mitgliedsstaaten, sog. „Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energien“ auszuweisen. In diesen Gebieten sind zahlreiche Verfahrenserleichterungen vorgesehen. Zulassungsverfahren für Erneuerbare-Energien-Anlagen in Beschleunigungsgebieten sind gemäß der Richtlinie wesentlich vereinfacht und verkürzt durchzuführen.

Die Bundesregierung hat mit dem Gesetz zur Umsetzung von Vorgaben der Richtlinie (EU) 2023/2413 (BGBl. 2025 I Nr. 189 vom 14.08.2025) die Bestimmungen der RED III-Richtlinie der EU in nationales Recht überführt und diese durch Änderungen u. a. im Windenergieflächenbedarfsgesetz, im Bundesimmissionsschutzgesetz sowie im Raumordnungsgesetz und Baugesetzbuch umgesetzt. Mit diesen Gesetzesnovellierungen wurden sowohl die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten als auch die daran gebundenen Genehmigungserleichterungen für Windenergieanlagen in diesen Beschleunigungsgebieten bundesgesetzlich standardisiert und verbindlich geregelt. Ein Beschleunigungsgebiet kann ausschließlich in Verbindung mit einem Vorranggebiet Windenergienutzung ausgewiesen werden. Nicht alle Vorranggebiete Windenergienutzung erfüllen aber die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Ausweisung als Beschleunigungsgebiet.

Der Rechtsrahmen für die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten auf Regionalplanebene ist bundesgesetzlich in § 28 ROG geregelt. Vorranggebiete Windenergienutzung sind hiernach zusätzlich als Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land auszuweisen, soweit diese nicht in national bedeutsamen Schutzgebieten (Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparke, Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten) oder in Gebieten mit landesweit bedeutenden Vorkommen mindestens einer durch den Ausbau der Windenergie betroffenen europäischen Vogelart bzw. einer in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Art bzw. einer Art, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt ist, liegen. Diese Vorgaben sind abschließend und zugleich bindend. Dem Regionalen Planungsverband obliegt diesbezüglich kein Ermessen bzw. keine Abwägungsentscheidung.

Mit der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie als Beschleunigungsgebiet sind Verfahrenserleichterungen bei der Zulassung von Windenergieanlagen innerhalb dieser Vorranggebiete verbunden. In den Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen in Beschleunigungsgebieten sind keine Umweltverträglichkeitsprüfung, keine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung, keine artenschutzrechtliche Prüfung und keine Prüfung der Einhaltung der Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG mehr durchzuführen (§ 6b Abs. 2 WindBG). Anstatt der v. g. Prüfungen hat die Zulassungsbehörde nunmehr zu überprüfen, ob eindeutige Nachweise vorliegen, dass eine Windenergieanlage angesichts der ökologischen Empfindlichkeit des Vorhabengebietes bei Durchführung der vorgeschlagenen Minderungsmaßnahmen des Antragstellers höchstwahrscheinlich erhebliche unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen haben wird, die bei der Umweltprüfung oder der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung auf Regionalplanebene nicht ermittelt wurden, und das Vorhaben die Einhaltung der Vorschriften nach §§ 34 und 44 BNatSchG sowie § 27 WHG daher nicht gewährleistet (§ 6b Abs. 2 - 3 WindBG).

Der Regionale Planungsverband ist nach § 28 ROG verpflichtet, Vorranggebiete Windenergienutzung zusätzlich als Beschleunigungsgebiete auszuweisen, sofern diese die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen. Auf Grundlage von § 28 Abs. 2 ROG waren von den insgesamt 99 Teilflächen der ausgewiesenen Vorranggebiete Windenergienutzung in der Region nachfolgende Flächen nicht als Beschleunigungsgebiete auszuweisen:

- Flächen in Natura 2000-Gebieten, Naturschutzgebieten, Nationalparks, Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten (§ 28 Abs. 2 Nr. 1 ROG)
- Flächen in Gebieten mit landesweit bedeutenden Vorkommen mindestens einer durch den Ausbau der Windenergie betroffenen europäischen Vogelart bzw. einer in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Art (§ 28 Abs. 2 Nr. 2 ROG)

Flächen in national bedeutsamen Schutzgebieten (§ 28 Abs. 2 Nr. 1 ROG) wurden in der Planungsregion anhand des zugrunde gelegten Festlegungskriteriums F16 vorsorglich freigehalten und nicht als Vorranggebiete Windenergienutzung ausgewiesen. Die Überschneidung von Gebieten mit landesweit bedeutenden Vorkommen für mindestens eine gesetzlich bestimmte windenergiesensible oder besonders geschützte Art (§ 28 Abs. 2 Nr. 2 ROG) wurde für die in Karte 1 ausgewiesenen Vorranggebiete Windenergienutzung im Rahmen der Umweltprüfung geprüft. Die Identifizierung der Gebiete mit landesweit

bedeutenden Vorkommen für die gesetzlich bestimmten windenergiesensiblen oder besonders geschützten Arten erfolgte in der Planungsregion gemäß den Vorgaben des SMUL als oberster Naturschutzbehörde. Hierbei stützte sich der Regionale Planungsverband auf die durch den Freistaat vorgegebene „Artenliste und Arbeitshilfe zur Feststellung landesweit bedeutender Artvorkommen im Rahmen der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten gemäß § 28 Abs. 2 ROG“ (SMUL 2025) und die im Auftrag des LfULG landesweit evaluierten artenschutzfachlichen Grundlagen für die Regionalplanung in Sachsen (Förderverein Sächsische Vogelschutzwarte Neschwitz e.V. und hochfrequent - Meisel & Roßner GbR i. A. des LfULG 2024). Die Identifizierung der Gebiete mit landesweit bedeutenden Vorkommen erfolgte für die Großvogelarten Seeadler, Rotmilan und Schwarzmilan sowie für windenergiesensible Fledermausarten anhand der landesweit bereitgestellten Dichtezentren (LfULG 2025), für weitere windenergiesensible Brutvogelarten nach Anhang I des Sächsischen Leitfadens „Vogelschutz an Windenergieanlagen im Freistaat Sachsen“ (Tabelle A1) anhand der artbezogenen Rasterdaten der Vorkommen mit „besonderer Bedeutung“ (LfULG 2024) und für die Arten des Anhang IV der FFH-RL anhand der landesweiten Rasterdaten und Fundpunkte (LfULG 2025). Diese wurden gemäß den Empfehlungen der o. g. Arbeitshilfe entsprechend der jeweils spezifischen Habitatpräferenzen der Arten qualifiziert und regional abgegrenzt. Hierzu wurden Verschneidungen auf Grundlage des Digitalen Basis-Landschaftsmodells (Basis-DLM) erstellt (vgl. Anhang 3).

Im Ergebnis der Umweltprüfung wurde in 78 Teilflächen der ausgewiesenen Vorranggebiete Windenergienutzung eine Überschneidung von Gebieten mit landesweit bedeutenden Vorkommen für windenergiesensible oder besonders geschützte Arten festgestellt. Somit sind in der Planungsregion 21 Teilflächen der Vorranggebiete Windenergienutzung zusätzlich als Beschleunigungsgebiete nach § 28 ROG auszuweisen. Dies entspricht nach Anzahl 21,2 % der Vorranggebiete der Region und insgesamt 773 ha der ausgewiesenen Vorranggebietsfläche (14,4 % Flächenanteil).

Die Vorranggebiete Windenergienutzung, die gemäß den Bestimmung nach § 28 Abs. 2 ROG zusätzlich als Beschleunigungsgebiete ausgewiesen sind, wurden in Karte 1 als solche gekennzeichnet und in Anhang 1 näher bestimmt.

Für die Vorranggebiete Windenergienutzung, die zusätzlich Beschleunigungsgebiete gemäß § 28 Abs. 2 ROG sind, wurden im Umweltbericht Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen gebietsbezogen abgeleitet. Diese wurden in den Anhang 4 der Teilfortschreibung Erneuerbare Energien übernommen und nach § 28 Abs. 4 ROG aufgestellt, um mögliche negative Umweltauswirkungen durch Windenergieanlagen in den Beschleunigungsgebieten zu vermeiden oder, falls dies nicht möglich ist, die verbleibenden Umweltauswirkungen erheblich zu verringern. Die Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen beziehen sich dabei ausschließlich auf Auswirkungen auf Erhaltungsziele von Natura 2000-Gebieten, besonders geschützte Arten und Bewirtschaftungsziele nach § 27 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG). Anhaltspunkte für eine mögliche Beeinträchtigung der Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG wurden im Umweltbericht jedoch nicht gesehen. Die aufgestellten Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen wurden in drei Gruppen unterteilt – I. Grundsatzregeln (übergeordnete Vorgaben zu Anordnungserfordernissen, Rangfolgen und Gewichtung der aufgestellten Regeln), II. Regeln für Standard-Minderungsmaßnahmen (regelmäßig anzuwendende, anerkannte Vorkehrungen und Schutzmaßnahmen), III. Regeln für konstellationspezifische Maßnahmen (gebietskonkrete Maßnahmen in Abhängigkeit der jeweils betroffenen Arten in den Beschleunigungsgebieten, die den fachlichen Anforderungen einer vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme/CEF-Maßnahme entsprechen).

In Vorranggebieten Windenergienutzung, die zusätzlich Beschleunigungsgebiete gemäß § 28 Abs. 2 ROG sind, hat der Antragsteller einer Windenergieanlage auf Basis dieser aufgestellten Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen (vgl. Anhang 4) und ggf. weiterer eigener Vorschläge der Zulassungsbehörde im Genehmigungsverfahren Maßnahmen vorzuschlagen und darzulegen, wie mit diesen Maßnahmen mögliche negative Umweltauswirkungen der beantragten Windenergieanlage vermieden und gemindert werden (§ 6b Abs. 3 WindBG).

Zu Grundsatz 5.1.2.1

Die Anzahl der Windenergieanlagen innerhalb der Vorranggebiete Windenergienutzung hängt von ihrer mikrostandörtlichen Anordnung ab. Durch fehlplatzierte Einzelanlagen kann die Anzahl der möglichen Windenergieanlagen eingeschränkt und damit der Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien verringert werden. Daher soll bei der Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb der Vorranggebiete Windenergienutzung eine effiziente und ressourcenschonende Einordnung erfolgen. Die Errichtung von Windenergieanlagen sowie der zugehörigen Nebenanlagen soll in den Vorranggebieten Windenergienutzung flächensparend verwirklicht werden.

In der Planungsregion sollen vorrangig Windenergieanlagen nach dem Stand der Technik errichtet und betriebsbedingte Beeinträchtigungen auf Mensch und Umwelt durch fachlich anerkannte Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen weitestgehend minimieren werden.

Zu Ziel 5.1.2.2

Zur Gewährleistung einer vollumfänglichen Anrechenbarkeit gemäß § 4 Abs. 3 WindBG werden die ausgewiesenen Vorranggebiete Windenergienutzung als sogenannte „Rotor-out-Gebiete“ festgelegt. Demzufolge dürfen bewegliche Anlagenteile der Windenergieanlage über die Grenze des Vorranggebietes hinausragen, während sich der Mastfuß der Anlage vollumfänglich innerhalb des Vorranggebietes befinden muss.

Die Rotor-out-Regelung wurde durch entsprechende Vorsorgeabstände (vgl. Begründung zu Kapitel 5.1.2) berücksichtigt. Damit sind die ausgewiesenen Vorranggebiete Windenergienutzung im Sinne des § 4 Abs. 3 WindBG in vollem Umfang auf den Flächenbeitragswert anrechenbar.

Zu Ziel 5.1.2.3

Im Windenergieflächenbedarfsgesetz (§ 4 Abs. 1 WindBG) ist festgelegt, dass Flächenausweisungen in Plänen, die nach dem 01.02.2023 wirksam geworden sind und Bestimmungen zur Höhe baulicher Anlagen enthalten, nicht auf den Flächenbeitragswert anrechenbar sind. Zuständige Planungsträger sind somit verpflichtet, vollständig auf allein planerisch begründete Höhenbeschränkungen zu verzichten. Die in der Planungsregion ausgewiesenen Vorranggebiete Windenergienutzung wurden folglich ohne Höhenbegrenzungen festgelegt, um die Voraussetzung für die Anrechenbarkeit auf den Flächenbeitragswert (§ 4 Abs. 3 WindBG) zu erfüllen.

Gemäß der Arbeitshilfe Wind-an-Land (Fachkommission Städtebau und Ausschuss für Recht und Verfahren der Ministerkonferenz für Raumordnung vom 03.07.2023) ist die bauleitplanerische Konkretisierung eines regionalplanerischen Vorranggebietes grundsätzlich möglich, hierbei gilt aber der Grundsatz „konkretisieren ohne zu konterkarieren“. Die Ausweisung der Vorranggebiete Windenergienutzung erfolgt mit dem Ziel, die in der Planungsregion erforderlichen Flächen zur Erreichung des Flächenbeitragswertes bereitzustellen und raumordnerisch zu sichern (§ 4a Abs. 1 SächsLPlIG). Darstellungen oder Festsetzungen von Höhenbegrenzungen in Bebauungsplänen, die nicht fachrechtlich begründet sind, stehen der Anrechenbarkeit der Vorranggebiete Windenergienutzung entgegen, da sie die durch den Regionalen Planungsverband zu gewährleistende Erfüllung des regionalen Teilflächenziels im Nachgang unterlaufen. Zur Gewährleistung der Anrechenbarkeit der ausgewiesenen Vorranggebiete Windenergienutzung sind planerisch begründete Höhenbeschränkungen im Rahmen der Bauleitplanung daher nicht zulässig. Dies gilt sowohl für bauleitplanerische Höhenbeschränkungen für vollständig innerhalb der Vorranggebiete errichtete Anlagen als auch für Anlagen, deren Rotorblätter über die Grenze der Vorranggebiete Windenergienutzung hinausragen.

Zu Ziel 5.1.2.4

Der Ausbau der Windenergienutzung in der Planungsregion bedarf einer die verschiedenen Interessen ausgleichenden räumlichen Planung, um einerseits ausreichend Gebiete zu sichern, die nach Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen und Raumfunktionen für die Errichtung von Windenergieanlagen geeignet sind, und andererseits, um ungeeignete Gebiete von Windenergieanlagen freizuhalten.

Die bundesgesetzliche Neuregelung zum Ausbau der Windenergienutzung bindet die raumordnerische Steuerungswirkung der Windenergienutzung und die Privilegierung von Windenergieanlagen im Außenbereich an das Erreichen des regionalen Teilflächenziels (§ 249 Abs. 1, 2, 7 i. V. m. § 35 Abs. 1, 2 BauGB). Sofern das Erreichen des regionalen Teilflächenziels durch eine fristgerechte Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung sichergestellt und der Planungsauftrag erfüllt wird, mindestens 1,3 % der Regionsfläche für die Windenergienutzung raumordnerisch zu sichern, ist eine raumordnerische Steuerung der Windenergienutzung im Außenbereich außerhalb der Vorranggebiete Windenergienutzung im Ermessen des zuständigen Planungsträgers zulässig. Dies steht der Planung und Ausweisung zusätzlicher Flächen für Windenergieanlagen im Sinne § 249 Abs. 4 BauGB außerhalb der Vorranggebiete Windenergienutzung prinzipiell nicht entgegen und ist nicht als Ausschlusswirkung im Sinne einer „Konzentrationszonenplanung“ zu werten. Die durch den Bundesgesetzgeber angestrebte erhöhte Flächenbereitstellung für den Ausbau der Windenergienutzung wird hiermit nicht behindert. Sowohl kommunale als auch unternehmerische Planungsspielräume für weitere Vorhaben in geeigneten Gebieten außerhalb der Vorranggebiete Windenergienutzung verbleiben und wurden in der Planungsregion nicht unverhältnismäßig eingeschränkt.

Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen soll in der Region nach vergleichbaren, raumverträglichen Planungsprämissen erfolgen. Daher sollen regional abgewogene Kriterien zur raumordnerischen Steuerung der Windenergienutzung in der Region (Gunst- und Freihaltungsbereiche) einheitlich und gleichgewichtet angewendet werden. Diese sollen sowohl bei der Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung („Positivplanung“) als auch bei der Standortplanung und Zulässigkeit weiterer Windenergieanlagen außerhalb der Vorranggebiete Windenergienutzung („sonstige Vorhaben“ nach § 35 Abs. 2 BauGB) berücksichtigt werden. Die Prämissen und Kriterien, die sich die Region für einen raumverträglichen Ausbau der Windenergienutzung gesetzt hat, sollen flächendeckend sichergestellt und somit eine Gleichbehandlung in der Region gewährleistet werden. Dies steht auch im Einklang mit den Schutz- und Vorsorgebestimmungen nach § 35 Abs. 2 und 3 BauGB (Beeinträchtigung öffentlicher Belange) sowie mit § 6 Abs. 2 ROG (Grundzüge der Planung). Eine vergleichbare, raumverträgliche Steuerung von Windenergieanlagen in der gesamten Planungsregion kann darüber hinaus zu einer rechtssicheren und beschleunigten Umsetzung von Vorhaben beitragen und die öffentliche Akzeptanz von Windenergieanlagen in der Region befördern.

Ziel 5.1.2.4 trägt zur Umsetzung von Ziel 5.1.1 des LEP 2013 bei, wonach die Träger der Regionalplanung darauf hinwirken sollen, dass die Nutzung der Erneuerbaren Energien flächensparend, effizient und umweltverträglich ausgebaut werden kann. Die Kriterien zur raumverträglichen Steuerung der Windenergienutzung außerhalb der Vorranggebiete Windenergienutzung wurden daher auf Vorranggebiete des Regionalplans Leipzig-West Sachsen (2021) sowie auf raumbedeutsame Schutzbedarfe

des Natur- und Landschaftsschutzes beschränkt, die eine sehr hohe Konfliktrichtigkeit gegenüber der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen aufweisen und fachrechtlich nicht bereits umfassend geschützt sind.

Außerhalb der Vorranggebiete Windenergienutzung sollen raumbedeutsame Windenergieanlagen in folgenden Gebieten nicht errichtet werden (vgl. Begründung zu 5.1.2 Vorranggebiete Windenergienutzung):

- Vorranggebiete Arten- und Biotopschutz und dieser Nutzung dienende Festlegungen in den Braunkohlenplänen; vgl. RPI L-WS, Karte 14 und Z 4.1.1.13 i. V. m. LEP Z 4.1.1.16; Braunkohlenpläne nach Anhang 2; Begründung zu (F17)
- Vorranggebiete für den Rohstoffabbau einschließlich einer Pufferzone von 300 m bei Festgesteinslagerstätten oder -gewinnungsgebieten; vgl. RPI L-WS, Karte 14 und Kapitel 4.2.3; Begründung zu (F23)
- Vorranggebiete Braunkohlenabbau (Abbaufläche) Tagebau Vereinigtes Schleenhain; vgl. Braunkohlenplan Tagebau Vereinigtes Schleenhain nach Anhang 2, Ziel 03; Begründung zu (F24)
- Vorranggebiete vorbeugender Hochwasserschutz (Überschwemmungsbereich); vgl. RPI L-WS, Karte 12 und Z 4.1.2.16; Begründung zu (F13)
- Vorranggebiete Kulturlandschaftsschutz; vgl. RPI L-WS, Karte 11, Z 4.1.1.7 und Z 4.1.1.8; Begründung zu (F18)
- schutzbedürftige Bestandteile der Landschaftsschutzgebiete mit besonderer Landschaftsbild-, Freiraumschutz- oder Erholungsfunktion; vgl. Karte 2; Begründung zu (F19)
- schutzbedürftige störungsarme Bestandteile der Heidelandschaften; vgl. Karte 2; Begründung zu (F20)
- Lebensräume mit überregionaler oder regionaler Bedeutung für kollisionsgefährdete oder störungsempfindliche geschützte Arten; vgl. Karte 2; Begründung zu (F21)

Atypischer Fall:

Ziel 5.1.2.4 gilt nicht für die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen außerhalb der Vorranggebiete Windenergienutzung, die den Tatbestand der „Sonderprivilegierung“ nach § 249 Abs. 3 BauGB erfüllen. Vorhaben des Repowering im Sinne von § 16b Absatz 1 und 2 BImSchG in der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.09.2021 (BGBl. I S. 4458) geänderten Fassung, die nicht in einem Natura 2000-Gebiet oder in einem Naturschutzgebiet verwirklicht werden, sind bis zum Ablauf des 31.12.2030 von Ziel 5.1.2.4 ausgenommen.

Das Repowering hat durch den Bundesgesetzgeber ein besonderes Gewicht beim Ausbau der Windenergie an Land erhalten. Der Austausch von Windenergieanlagen älterer Generationen durch moderne leistungsstarke Windenergieanlagen nach dem Stand der Technik soll deutlich erleichtert werden. Im Bundesrecht erfolgten für das Repowering hierzu planungsrechtliche Ausnahmen („Sonderprivilegierung“). Gemäß § 249 Abs. 3 BauGB gelten die Rechtsfolgen der „Entprivilegierung“ im Außenbereich nach § 249 Abs. 1 BauGB für das Repowering nicht. Auch nach der Feststellung des Erreichens des Flächenbeitragswertes in der Planungsregion bleibt das Repowering bis 2030 außerhalb der festgelegten Windenergiegebiete privilegiert. Diese planungsrechtliche Ausnahme für das Repowering gilt nicht, sofern das Repowering in einem Natura 2000-Gebiet oder in einem Naturschutzgebiet verwirklicht werden soll. Ziel 5.1.2.4 ist daher außerhalb der festgelegten Vorranggebiete Windenergienutzung bis 2030 nicht auf ein Repowering im Sinne § 249 Abs. 3 BauGB anwendbar, sofern dieses innerhalb von 24 Monaten nach dem Rückbau der Bestandsanlage umgesetzt wird und der Abstand zwischen der Bestandsanlage und der Neuanlage höchstens das Zweifache der Gesamthöhe der Neuanlage beträgt („2 H-Regel“ nach Planungsrecht).

5.1.4 Nutzung solarer Strahlungsenergie

Hinweise

Grünzäsuren, Regionale Grünzüge, Vorranggebiete Arten- und Biotopschutz, Vorranggebiete Landwirtschaft, Vorranggebiete Rohstoffabbau, Vorranggebiete vorbeugender Hochwasserschutz (Überschwemmungsbereich), Vorranggebiete Waldmehrung, Vorranggebiete zum Schutz des vorhandenen Waldes und Vorsorgestandorte für Industrie und Gewerbe sind in Karte 14 „Raumnutzung“ des Regionalplans Leipzig-West Sachsen festgelegt.

Diesen Nutzungen dienende Festlegungen in den „Bereichen mit Originäerausweisungen der Braunkohlenpläne“ sind in den Braunkohlenplänen als räumliche und sachliche Teilregionalpläne (vgl. Anhang 2) festgelegt

Vorranggebiete Landwirtschaft mit Funktionen für den großräumig übergreifenden Biotopverbund sowie als überregional bedeutsame Vogelrastgebiete sind in Karte 2 „Bereiche des besonderen Landschafts- und Artenschutzes“ ausgewiesen.

Landschaftsprägende Höhenrücken, Kuppen und Kuppenlandschaften sind als Vorranggebiete Kulturlandschaftsschutz in Karte 12 „Kulturlandschaftsschutz“ des Regionalplans Leipzig-West Sachsen festgelegt.

Regional bedeutsame Kaltluftentstehungsgebiete sind in Karte 16 „Bereiche der Landschaft mit besonderen Nutzungsanforderungen“ des Regionalplans Leipzig-West Sachsen festgelegt.

Vorranggebiete Braunkohlenabbau (Abbaufäche) und Vorranggebiete Erholung sind in den Braunkohlenplänen als räumliche und sachliche Teilregionalpläne (vgl. Anhang 2) festgelegt.

G 5.1.4.1 Die Nutzung solarer Strahlungsenergie soll bevorzugt innerhalb bebauter Bereiche erfolgen.

G 5.1.4.2 Die Nutzung solarer Strahlungsenergie außerhalb bebauter Bereiche soll auf geeigneten Flächen erfolgen. Geeignete Flächen sind insbesondere

- Flächen im räumlichen Zusammenhang mit großflächigen technischen Einrichtungen,
- Lärmschutzeinrichtungen entlang von Verkehrsstrassen,
- Abfalldeponien nach erfolgter Stilllegung,
- Halden ohne besondere ökologische oder ästhetische Funktionen,
- Konversionsflächen mit hohem Versiegelungsgrad ohne besondere ökologische oder ästhetische Funktionen,
- sonstige brachliegende, ehemals baulich genutzte Flächen und
- Unland ohne besondere ökologische oder ästhetische Funktionen.

Z 5.1.4.3 Freiflächen-Solaranlagen sollen innerhalb folgender Gebiete nicht errichtet werden:

- Grünzäsuren
- landschaftsprägende Höhenrücken, Kuppen und Kuppenlandschaften
- regional bedeutsame Kaltluftentstehungsgebiete
- Regionale Grünzüge
- Vorranggebiete Arten- und Biotopschutz
- Vorranggebiete Braunkohlenabbau (Abbaufäche)
- Vorranggebiete Erholung
- Vorranggebiete Landwirtschaft
- Vorranggebiete für den Rohstoffabbau einschließlich einer Pufferzone von 300 m bei Festgesteinslagerstätten oder -gewinnungsgebieten
- Vorranggebiete vorbeugender Hochwasserschutz (Überschwemmungsbereich)
- Vorranggebiete Waldmehrung
- Vorranggebiete zum Schutz des vorhandenen Waldes
- Vorsorgestandorte für Industrie und Gewerbe
- Wald

Begründung zu 5.1.4 Nutzung solarer Strahlungsenergie

Begriff

Freiflächen-Solaranlagen umfassen Photovoltaik-Freiflächenanlagen und Solarthermie- Freiflächenanlagen.

Freiflächen-Solaranlagen im Sinne dieses Plans sind alle Solaranlagen, die nicht auf, an oder in einem Gebäude oder einer sonstigen baulichen Anlage angebracht sind, welche vorrangig zu anderen Zwecken als der Erzeugung von Strom oder Wärme aus solarer Strahlungsenergie errichtet worden sind.

Die Raumbedeutsamkeit von Freiflächen-Solaranlagen ist nicht an ihrer Größe zu messen. Sie ist davon abhängig, ob und wie durch die Anlage die Funktion oder die Entwicklung eines Raumes beeinflusst wird. Dies ist von der vorhandenen Nutzung sowie den Eigenschaften und Rahmenbedingungen des Standorts abhängig, z. B. seiner landschaftlichen Empfindlichkeit oder landwirtschaftlichen Wertigkeit. Zudem können durch Summationswirkungen Anlagen, die als Einzelanlage nicht raumbedeutsam wären, in ihrer Gesamtheit raumbedeutsame Wirkungen entfalten und zu einer räumlichen Unverträglichkeit der Freiflächen-Solaranlagen führen.

Zu Grundsatz 5.1.4.1 und Grundsatz 5.1.4.2

Die Nutzung solarer Strahlungsenergie ist neben der Windenergie für die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien in der Bundesrepublik und in Sachsen von besonderer Bedeutung. Gemäß dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) soll der Anteil erneuerbarer Energien am Bruttostromverbrauch bis 2030 auf mindestens 80 Prozent erhöht werden. Dafür wurde u. a. das Ausbauziel für Photovoltaik auf 215 Gigawatt (GW) installierter Leistung bis 2030 gesteigert, wobei dieser Zubau jeweils hälftig auf Dach- und auf Freiflächenanlagen erfolgen soll.

Mit den Festlegungen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie in der Planungsregion sollen die durch Bund und Land gesetzten Ausbauziele (EEG, Photovoltaik-Strategie 2023, Maßnahmenplan zum Energie- und Klimaprogramm Sachsen 2023) unterstützt werden. Darüber hinaus sollen die Regelungen gemäß dem raumordnerischen Grundanliegen der sparsamen und schonenden Inanspruchnahme der Naturgüter, der Luftreinhaltung sowie des Klimaschutzes dazu beitragen, die Nutzung solarer Strahlungsenergie an dafür geeigneten Standorten zu realisieren.

Bei der Nutzung solarer Strahlungsenergie sind zwei Grundrichtungen der Nutzung erkennbar: innerhalb bebauter Bereiche und außerhalb bebauter Bereiche (Freiflächenanlagen). Innerhalb bebauter Bereiche erfolgt die Errichtung von Solaranlagen überwiegend auf Dach- und Fassadenflächen sowie bereits versiegelten Flächen. Die anlagenbedingte Flächeninanspruchnahme findet damit in erster Linie auf bereits überbauten Flächen statt. Eine solche Nutzung ist raumplanerisch in besonderem Maße zu unterstützen, aber nicht durch diese zu regeln.

Freiflächen sollen nur nach strengen Kriterien genutzt werden. Dabei ist für Freiflächen-Solaranlagen auf eine Minimierung der Inanspruchnahme unversiegelter oder nicht vorbelasteter Freiräume zu orientieren.

Raumrelevante Wirkungen gehen von Freiflächen-Solaranlagen sowohl bau-, anlage- als auch betriebsbedingt aus.

- baubedingte Wirkfaktoren:
Bodenversiegelung, -verdichtung, -umlagerung und -durchmischung, Lärm, Erschütterungen und Stoffemissionen
- anlagebedingte Wirkfaktoren:
Beschattung, Veränderung des Bodenwasserhaushaltes, Wassererosion durch Bodenversiegelung und -überdeckung, Flächenentzug, Zerschneidung/Barrierewirkung durch Einzäunung, visuelle Wirkung, Lichtreflexe, Spiegelungen
- betriebsbedingte Wirkfaktoren:
elektrische und magnetische Felder, Geräusche, Stoffemissionen, Wärmeabgabe durch Aufheizen der Module, Wartung, Mäh/Beweidung

Daraus können bei der Errichtung und dem Betrieb von Freiflächen-Solaranlagen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Mensch (Wohn- bzw. Erholungsfunktion), Tier und Pflanze (Biotopfunktion/Biotopverbundfunktion und Habitatfunktion), Boden (biotische Lebensraumfunktion Speicher- und Regulationsfunktion), Wasser, Klima (klimatische und lufthygienische Ausgleichsfunktion) und Landschaft (Landschaftsbild) resultieren.

Nach LEP Z 5.1.1 sollen die Träger der Regionalplanung darauf hinwirken, dass die Nutzung der erneuerbaren Energien flächensparend, effizient und umweltverträglich ausgebaut werden kann. In Ausformung der Grundsätze des Raumordnungsgesetzes sind die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der raumbedeutsamen erneuerbaren Energien zu schaffen. Dabei sind die natürlichen Ressourcen nachhaltig zu schützen und die Flächeninanspruchnahme für die notwendige Infrastruktur im Freiraum zu begrenzen (vgl. Grundsätze der Raumordnung im § 2 Abs. 2 Nr. 4 und 6 ROG).

Grundlage dafür ist die Ermittlung regionaler, möglichst konfliktarmer Potenziale erneuerbarer Energien. Entscheidend für eine umweltverträgliche Ausgestaltung von Freiflächen-Solaranlagen ist eine sorgfältige Standortwahl. Die Errichtung von Freiflächen-Solaranlagen in der Region Leipzig-West Sachsen soll daher mit einem regionalplanerischen Beurteilungsrahmen zur Standortwahl gesteuert werden. Dabei soll die Errichtung von Freiflächen-Solaranlagen auf Gebiete mit hoher Standortgunst für die Nutzung solarer Strahlungsenergie (insbesondere Brachen) konzentriert werden und ihre Errichtung außerhalb dieser Gebiete unter Beachtung regionalplanerischer Erfordernisse erfolgen. Bei Planungen im Außenbereich soll eine Bündelung

mit anderen technischen Einrichtungen angestrebt werden. Bisher nicht oder wenig zersiedelte Landschaftsräume sollen freigehalten werden.

Außerhalb bebauter Bereiche soll daher zum Schutz unverbauter Freiräume sowie zur sparsamen und schonenden Inanspruchnahme der Naturgüter die Nutzung solarer Strahlungsenergie durch Freiflächen-Solaranlagen auf geeigneten Flächen erfolgen. Für die Errichtung von Freiflächen-Solaranlagen sind grundsätzlich Flächen geeignet, die eine hohe Vorbelastung aufweisen und auf denen folglich keine oder nur geringe Beeinträchtigungen der Umwelt zu erwarten sind. Diese sind im Außenbereich

- Standorte, die eine Vorbelastung mit großflächigen technischen Einrichtungen im räumlichen Zusammenhang aufweisen (z. B. Flächen im räumlichen Zusammenhang mit größeren Gewerbeansiedlungen sowie großflächige Parkplätze),
- Pufferzonen entlang großer Verkehrsstrassen, Lärmschutzeinrichtungen,
- Abfalldeponien nach erfolgter Stilllegung
Vorrangig sind bei Abfalldeponien alle Maßnahmen der Stilllegung (Sicherung und Rekultivierung) nach § 40 KrWG abzuschließen. Dabei ist sicherzustellen, dass durch die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (Gründung; Erosion) das Schutzziel der Oberflächenabdichtung erhalten bleibt. Darüber hinaus ist eine Zwischennutzung von Deponien als Standort für Freiflächen-Solaranlagen bis zu ihrer endgültigen Stilllegung möglich, sofern regionalplanerische Festlegungen zur Nachnutzung dieser Deponien dadurch nicht beeinträchtigt werden (vgl. Regionalplan Leipzig-West Sachsen sowie Braunkohlenpläne nach Anhang 2).
- Halden
Die Nutzung von Halden ist unter Beachtung weitergehender Festlegungen im Regionalplan Leipzig-West Sachsen und in den Braunkohlenplänen nach Anhang 2 vorzunehmen.
- Konversionsflächen mit hohem Versiegelungsgrad ohne besondere ökologische oder ästhetische Funktionen
Konversionsstandorte sind nur unter Vorbehalt als generelle Eignungsflächen einzustufen. Viele der militärischen Liegenschaften sind heute wertvolle Sekundärlebensräume oder Rückzugsgebiete für gefährdete Arten. Der Bau von Freiflächen-Solaranlagen ist insbesondere dann zu vertreten, wenn für eine andere landschaftsverträgliche Nutzung keine realistische Option besteht (z. B. aufgrund hoher Sanierungskosten für Altlasten oder hoher Pflegekosten) und mit den erforderlichen Kompensationsmaßnahmen andere vorbelastete Landschaftsteile aufgewertet werden können.
- sonstige brachliegende ehemals baulich genutzte Flächen,
- Unland ohne besondere ökologische oder ästhetische Funktionen
Unland, im Sprachgebrauch häufig auch als „Ödland“, fiskalisch als „Geringstland“ bezeichnet, kann aufgrund seiner fehlenden (oder geringen) Nutzung und Bewirtschaftung naturschutzfachlich wertvoll sein und in der ausgeräumten bzw. technogen geprägten Kulturlandschaft eine hohe Bedeutung als Trittstein im Biotopverbundsystem besitzen. Diese Flächen erfahren i. d. R. meist nur eine Pflege ohne wirtschaftlichen Ertrag. Die Inanspruchnahme solcher Flächen für die Nutzung solarer Strahlungsenergie kann daher nicht pauschal erfolgen, sondern bedarf einer naturschutzfachlichen Einschätzung ihres Biotop- und Habitatwertes sowie ihrer Bedeutung für den Biotopverbund und die Biotopvernetzung.

Zu Ziel 5.1.4.3

Stehen Flächen nach G 5.1.4.2 nicht zur Verfügung, ist eine Errichtung von Freiflächen-Solaranlagen auch außerhalb dieser Gebiete möglich, sofern sie außerhalb von nachfolgend benannten Gebieten mit konkurrierenden Raumnutzungen liegen.

Weitergehende Begründungen sind den benannten Kapiteln und Plansätzen des Regionalplans Leipzig-West Sachsen (RPI L-WS) sowie den Braunkohlenplänen nach Anhang 2 zu entnehmen.

- Grünzäsuren (siehe RPI L-WS, Kapitel 2.2.1, Z 2.2.1.12)
- landschaftsprägende Höhenrücken, Kuppen und Kuppenlandschaften (siehe RPI L-WS, Kapitel 4.1.1, Z 4.1.1.7)
Die landschaftsprägenden Höhenrücken, Kuppen und Kuppenlandschaften sind als prägende Elemente der Kulturlandschaft Leipzig-West Sachsens in Anwendung des Grundsatzes der Raumordnung nach § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG zu erhalten und nicht anthropogen zu überprägen.
- regional bedeutsame Kaltluftentstehungsgebiete (siehe LEP Z 4.1.4.1 i. V. m. RPI L-WS, Kapitel 4.1.4)
Nach LEP Z 4.1.4.1 sind siedlungsklimatisch bedeutsame Bereiche in ihrer Funktionsfähigkeit zu sichern und zu entwickeln und von Neubebauung freizuhalten. Dazu sind im Regionalplan siedlungsrelevante Kaltluftentstehungsgebiete festgelegt.
- Regionale Grünzüge (siehe RPI L-WS, Kapitel 2.2.1, Z 2.2.1.11)
- Vorranggebiete Arten- und Biotopschutz und dieser Nutzung dienende Festlegungen in den Braunkohlenplänen (siehe RPI L-WS, Z 4.1.1.12 und Braunkohlenpläne nach Anhang 2)
Dieser Nutzung dienende Festlegungen in den „Bereichen mit Originärausweisungen der Braunkohlenpläne“ sind Vorranggebiete Arten- und Biotopschutz sowie Vorranggebiete Natur und Landschaft.
- Vorranggebiete Braunkohlenabbau (Abbaufäche) - (siehe Braunkohlenplan Tagebau Vereinigtes Schleenhain nach Anhang 2, Ziel 03)

- Vorranggebiete Erholung (siehe Braunkohlenpläne nach Anhang 2)
- Vorranggebiete Landwirtschaft (siehe RPI L-WS, Kapitel 4.2.1)
- Vorranggebiete Rohstoffabbau einschließlich einer Pufferzone von 300 m bei Festgesteinslagerstätten bzw. -gewinnungsgebieten (siehe RPI L-WS, Kapitel 4.2.3)
Die Pufferzone von 300 m markiert – ausgehend von erforderlichen Sprengarbeiten – den Gefahrenbereich um Festgesteinslagerstätten bzw. -gewinnungsgebiete. Es wird dabei davon ausgegangen, dass im normalen Steinbruchbetrieb ein Steinflug nicht weiter als im 300-m-Umkreis auftritt (vgl. „UVU Sprengarbeiten“ und „Abstandserlass Nordrhein-Westfalen“).
- Vorranggebiete vorbeugender Hochwasserschutz (Überschwemmungsbereich); (siehe RPI L-WS, Kapitel 4.1.2, Z 4.1.2.16)
- Vorranggebiete Waldmehrung und dieser Nutzung dienende Festlegungen in den Braunkohlenplänen (siehe RPI L-WS, Kapitel 4.2.2 und Braunkohlenpläne nach Anhang 2)
Dieser Nutzung dienende Festlegungen in den „Bereichen mit Originäerausweisungen der Braunkohlenpläne“ sind Vorranggebiete Waldmehrung, Vorranggebiete Forstwirtschaft zur Erhöhung des Waldanteils, Vorranggebiete Forstwirtschaft (Aufforstung) und Vorranggebiete Erholung/Forstwirtschaft. Darüber hinaus dienen die in den „Bereichen mit Originäerausweisungen der Braunkohlenpläne“ festgelegten Vorranggebiete Land- und Forstwirtschaft ebenfalls dem Ziel der Waldmehrung.
- Vorranggebiete zum Schutz des vorhandenen Waldes und dieser Nutzung dienende Festlegungen in den Braunkohlenplänen (siehe RPI L-WS, Kapitel 4.2.2 und Braunkohlenpläne nach Anhang 2)
Dieser Nutzung dienende Festlegungen in den „Bereichen mit Originäerausweisungen der Braunkohlenpläne“ sind Vorranggebiete Forstwirtschaft, Vorranggebiete Forstwirtschaft (Waldumbau), Vorranggebiete Waldschutz sowie Vorranggebiete zum Schutz des vorhandenen Waldes.
- Vorsorgestandorte für Industrie und Gewerbe (siehe RPI L-WS, Kapitel 2.3.1, insbesondere Z 2.3.1.6)
Die Errichtung von Freiflächen-Solaranlagen ist mit der Zweckbestimmung Vorsorgestandort Industrie und Gewerbe zur Ansiedlung von großflächigen, überregional bedeutsamen Industrie- und Gewerbebetrieben nicht vereinbar und daher funktionswidrig.
- Wald (siehe RPI L-WS, Z 4.2.2.1)
Wald im Sinne des Ziels sind Waldflächen gemäß § 2 des Sächsischen Waldgesetzes (SächsWaldG). Dem Erhalt der Wälder kommt in der Planungsregion als waldärmster Planungsregion des Freistaats Sachsen besondere Bedeutung zu. Eine Inanspruchnahme der Waldbestände für Freiflächen-Solaranlagen ist aufgrund der extrem geringen Waldfläche je Einwohner und der vielfältigen Funktionen des Waldes zu vermeiden.

Atypische Fälle:

- A1: Ziel 5.1.4.3 gilt nicht für die Errichtung von Freiflächen-Solaranlagen im Bereich des Privilegierungstatbestands gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB in Grünzäsuren, Regionalen Grünzügen, regional bedeutsamen Kaltluftentstehungsgebieten, landschaftsprägenden Höhenrücken, Kuppen und Kuppenlandschaften sowie Vorranggebieten Braunkohlenbergbau (Abbaufäche).
- A2: Abweichend von Ziel 5.1.4.3 ist die Errichtung von Agri-PV-Anlagen in den Vorranggebieten Landwirtschaft zulässig, die keine Funktion für den großräumig übergreifenden Biotopverbund oder als überregional bedeutsame Vogelrastgebiete aufweisen.

Zu A1:

Mit dem Gesetz zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) hat der Gesetzgeber die Privilegierung von Photovoltaik-Anlagen auf Vorhaben im Außenbereich ausgeweitet. Sie umfassen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB Vorhaben auf einer Fläche längs von Autobahnen oder Schienenwegen des übergeordneten Netzes im Sinne des § 2b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes mit mindestens zwei Hauptgleisen und in einer Entfernung zu diesen von bis zu 200 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn. Mit dem Gesetz soll ein Beitrag zur Energiesicherheit bzw. eine weitere Beschleunigung des Ausbaus erneuerbarer Energien bewirkt werden, indem Autobahnen und Schienenwege, die bereits eine optische und akustische Vorprägung aufweisen, schon kurzfristig für den Ausbau der erneuerbaren Energien verfügbar gemacht werden.

Der nach § 35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB privilegierte Bereich umfasst in der Planungsregion eine Fläche von 18.220 ha. Gemäß Ziel 5.1.4.3 stehen der Errichtung von Freiflächen-Solaranlagen auf ca. 50 % der Fläche des privilegierten Bereichs keine regionalplanerischen Belange entgegen.

Um dem besonderen Gewicht der erneuerbaren Energien Rechnung zu tragen und die erneuerbaren Energien bis zum Erreichen der Treibhausgasneutralität als vorrangigen Belang in die Schutzgüterabwägung gemäß § 2 EEG einzubringen, wird die Errichtung von Freiflächen-Solaranlagen im Bereich des Privilegierungstatbestands gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB in Grünzäsuren, Regionalen Grünzügen, regional bedeutsamen Kaltluftentstehungsgebieten, landschaftsprägenden Höhenrücken, Kuppen und Kuppenlandschaften sowie Vorranggebieten Braunkohlenbergbau (Abbaufäche) regionalplanerisch ermöglicht.

Grünzäsuren und Regionale Grünzüge

Grünzäsuren sind kleinräumige Bereiche des Freiraums zum Schutz siedlungsnaher Erholungsfunktionen und zur Verhinderung des Zusammenwachsens dicht beieinander liegender Siedlungsgebiete, insbesondere im Zuge von Achsen.

Gemäß LEP, Ziel 2.2.1.8 sind in den Regionalplänen siedlungsnaher, zusammenhängende Bereiche des Freiraums mit unterschiedlichen ökologischen Funktionen oder naturnahen Erholungsmöglichkeiten als Regionale Grünzüge festzulegen. Regionale Grünzüge und Grünzäsuren sind von Bebauung im Sinne einer Besiedlung und von anderen funktionswidrigen Nutzungen freizuhalten. In der Begründung zu Z 2.2.1.8 wird dazu angeführt, dass unter funktionswidrigen Nutzungen großvolumige bauliche Anlagen oder Anlagen mit einer umfangreichen Versiegelung zu verstehen sind, die geeignet sind, den regionalen Grünzug oder die Grünzäsur in ihrer Funktion zu beeinträchtigen, wozu u. a. auch großflächige Freizeitanlagen und Photovoltaik-Freiflächenanlagen gehören. Die Bestimmungen des LEP wurden vor der gesetzlichen Rahmensezung des novellierten EEG getroffen.

Da sich Regionale Grünzüge teileräumlich mit Vorranggebieten Arten- und Biotopschutz, Vorranggebieten vorbeugender Hochwasserschutz (Überschwemmungsbereich), Vorranggebieten Landwirtschaft, Vorranggebieten Waldmehrung und Vorranggebieten zum Schutz des vorhandenen Waldes überlagern (vgl. RPL L-WS, Karte 14 „Raumnutzung“), sind diese wertvollen Bereiche des Freiraums von der Errichtung von Freiflächen-Solaranlagen gemäß Ziel 5.1.4.3 bereits ausgeschlossen. In Regionalen Grünzügen im 200 m-Streifen von Autobahnen und Schienenwegen, die nicht zugleich als diese Vorranggebiete festgelegt sind, soll die Errichtung von Freiflächen-Solaranlagen hingegen möglich sein.

landschaftsprägende Höhenrücken, Kuppen und Kuppenlandschaften

Gemäß RPL, Ziel 4.1.1.7 sollen die als Vorranggebiete Kulturlandschaftsschutz festgelegten „Landschaftsprägenden Höhenrücken, Kuppen und Kuppenlandschaften“ in ihrer charakteristischen Ausprägung und landschaftsgliedernden Funktion erhalten werden. Planungen und Maßnahmen stellen dann eine erhebliche Beeinträchtigung dar, wenn diese dem vorhandenen Landschaftsbild grob unangemessen sind. Das ist in der Regel dann der Fall, wenn Planungen oder Maßnahmen einzeln oder in ihrer Summenwirkung die Dominanz von landschaftsprägenden Höhenrücken, Kuppen oder Kuppenlandschaften unmittelbar durch Eingriff in diese zerstören bzw. dadurch ablösen, indem sie selbst den umgebenden Landschaftsraum dominieren (RPL, Begründung zu Ziel 4.1.1.7).

Autobahnen und Schienenwege stellen innerhalb oder am Rand von landschaftsprägenden Höhenrücken, Kuppen und Kuppenlandschaften eine anthropogene Vorprägung dieser Gebiete dar, so dass die Errichtung von Freiflächen-Solaranlagen im 200 m-Streifen – und damit in unmittelbarer Nähe - dieser Verkehrswege die Dominanz der landschaftsprägenden Höhenrücken, Kuppen oder Kuppenlandschaften nicht zerstört oder ablöst.

Regional bedeutsame Kaltluftentstehungsgebiete

Die Errichtung von Freiflächen-Solaranlagen im 200 m-Streifen von Autobahnen und Schienenwegen führt nur zu einer relativ geringen Flächeninanspruchnahme der regional bedeutsamen Kaltluftentstehungsgebiete in Randbereichen. Darüber hinaus weisen Autobahnen und Schienenwege eine Barrierewirkung für den Kaltluftabfluss auf und führen zu einer lufthygienischen Belastung angrenzender Flächen. Aufgrund dieser Vorprägung ist die Errichtung von Freiflächen-Solaranlagen in diesen Bereichen regionalplanerisch vertretbar.

Vorranggebiete Braunkohlenbergbau (Abbaufläche)

Der Bereich des Privilegierungstatbestands gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB betrifft in der Planungsregion nur Randbereiche des Tagebaubaus Vereinigtes Schleenhain (Abbaufeld Schleenhain). Da der Braunkohlenabbau in diesen Bereichen bereits abgeschlossen und folglich obsolet ist, ist die Errichtung von Freiflächen-Solaranlagen in diesen Bereichen regionalplanerisch vertretbar.

Hingegen stehen die raumordnerischen Ziele der Vorranggebiete Arten- und Biotopschutz, Erholung, vorbeugender Hochwasserschutz (Überschwemmungsbereich), Landwirtschaft, Waldmehrung, Schutz des vorhandenen Waldes, Rohstoffabbau sowie der Vorsorgestandorte für Industrie und Gewerbe der Errichtung von Freiflächen-Solaranlagen auch innerhalb des nach § 35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB privilegierten Bereichs entgegen. Sie sind mit einem ressourcenschonenden, effizienten und umweltverträglichen Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß Ziel 5.1.1 LEP nicht vereinbar.

Die Errichtung von Freiflächen-Solaranlagen ist im Bereich des Privilegierungstatbestands gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB innerhalb v. g. Vorranggebiete ausgeschlossen, da diese Festlegungen der Umsetzung der landesplanerischen Ziele Z 2.3.1.3 und 2.3.1.4 (Vorsorgestandorte für Industrie und Gewerbe), Z 4.1.1.16 (Vorranggebiete Arten- und Biotopschutz), Z 4.1.2.9 (Vorranggebiete vorbeugender Hochwasserschutz), Z 4.2.1.1 (Vorranggebiete Landwirtschaft), Z 4.2.2.1 (Vorranggebiete Waldmehrung, Vorranggebiete zum Schutz des vorhandenen Waldes, Waldbestand) sowie Z 4.2.2.3 (Vorranggebiete Rohstoffabbau) dienen bzw. Ziel 18 des Sanierungsrahmenplans Tagebaubereich Zwenkau/Cospuden entgegenstehen (Vorranggebiete Erholung).

Zu A2:

Agri-PV-Anlagen sind Anlagen, die die Anforderungen gemäß DIN SPEC 91434 „Agri-Photovoltaik-Anlagen - Anforderungen an die landwirtschaftliche Hauptnutzung“ sowie DIN SPEC 91492 „Agri-Photovoltaik-Anlagen - Anforderungen an die Nutztierhaltung“ erfüllen. Danach wird unter Agri-Photovoltaik die kombinierte Nutzung ein und derselben Landfläche für landwirtschaftliche Produktion als Hauptnutzung und für Stromproduktion mittels einer PV-Anlage als Sekundärnutzung verstanden.

Als geeignet für eine hybride Nutzung der Fläche werden zwei Kategorien von Agri-PV-Anlagen definiert.

- Zum einen sind dies Anlagen mit einer Aufständigung mit lichter Höhe (Kategorie I), die eine Bewirtschaftung/Nutztierhaltung unter bzw. zwischen den Modulen gewährleisten.
- Zum anderen sind dies Anlagen mit einer bodennahen Aufständigung (Kategorie II), die eine Bewirtschaftung/Nutztierhaltung zwischen bzw. unter den Modulreihen zulassen.

Darüber hinaus werden für Agri-PV-Anlagen in der DIN SPEC 91434 sowie DIN SPEC 91492 weitere Anforderungen definiert, z. B. an das Konzept zur landwirtschaftlichen Nutzbarkeit, an Planung und technische Umsetzung, an Installation, Betrieb und Instandhaltung sowie an eine tierschutzgerechte Nutztierhaltung und die Biosicherheit.

Agri-PV-Anlagen können aus raumordnerischer Sicht einen Beitrag zur Vereinbarkeit von Landwirtschaft und Photovoltaik leisten. Die Doppelnutzung der Fläche kann neben einer gesteigerten Landnutzungseffizienz auch zu positiven Synergieeffekten zwischen der landwirtschaftlichen Produktion und der Agri-PV-Anlage führen (z. B. Hagelschutz, reduzierte Bodenwasserverdunstung durch Beschattung, Regenwassergewinnung etc.). Aufgrund der benannten Synergieeffekte sowie des gegenüber konventionellen Freiflächen-Solaranlagen reduzierten Bodenbedeckungsgrades bei Agri-PV-Anlagen (vgl. LfULG 2022: Agri-PV – Kombination von Landwirtschaft und Photovoltaik) soll in Vorranggebieten Landwirtschaft diese besondere Form von Freiflächen-Solaranlagen regionalplanerisch ermöglicht werden.

Bereiche in Vorranggebieten Landwirtschaft, die gemäß Ziel 4.2.1.2 des Regionalplans Leipzig-West Sachsen (RPI L-WS) zugleich auch zur Umsetzung der Ziele und Anforderungen des Arten- und Biotopschutzes beitragen und eine besondere Funktion für den großräumig übergreifenden Biotopverbund sowie als überregional bedeutsame Vogelrastgebiete besitzen, sind gegenüber der Errichtung von Agri-PV-Anlagen als besonders sensibel einzuschätzen. Diese Gebiete umfassen gemäß RPI L-WS, Ziel 4.2.1.2 i. V. m. Karte 8 „Großräumig übergreifender Biotopverbund“ Vorranggebiete Landwirtschaft im Bereich der Delitzscher und Brehnaer Platte sowie der Markranstädter Platte (vgl. RPI L-WS, Begründung zu Ziel 4.2.1.2).

Für den langfristigen Erhalt der faunistischen Lebensraumfunktion dieser landwirtschaftlichen Flächen sind ein weiterer Lebensraumzug oder populationsgefährdende Beeinträchtigungen durch die Errichtung von Agri-PV-Anlagen auszuschließen. Aufgrund der noch nicht erforschten ökologischen Auswirkungen von Agri-PV-Anlagen sind daher diese Bereiche der Vorranggebiete Landwirtschaft von der Errichtung von Agri-PV-Anlagen ausgenommen.

Die Vorranggebiete Landwirtschaft mit Funktionen für den großräumig übergreifenden Biotopverbund sowie als überregional bedeutsame Vogelrastgebiete sind in Karte 2 „Bereiche des besonderen Landschafts- und Artenschutzes“ dieses Plans ausgewiesen.

Verzeichnis der im Plan verwendeten Abkürzungen

A	Autobahn
ASR	Flughafen-Überwachungs-Radar oder Anflugradar (Airport Surveillance Radar)
ATKIS	Amtliches Topographisch-Kartographisches Informationssystem
ALKIS	Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BAF	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung
BauGB	Baugesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGR	Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundesimmissionsschutzgesetz)
BMUV	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz
BMWK	Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz
BMWSB	Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)
CEF	Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion (continuous ecological functionality)
DFS	Deutsche Flugsicherung
DIN	Norm des Deutschen Instituts für Normung e. V.
(DF) Peiler	(Direction Finding) Peiler
DVGW	Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V.
DVOR	Doppler-Drehfunkfeuer (Very High Frequency Omnidirectional Radio Range - VOR)
EEG	Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz)
EKP	Energie- und Klimaprogramm Sachsen
EU	Europäische Union
FFH	Flora-Fauna-Habitat
FFH-RL	Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie der EU
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
G	Grundsatz
GeoSN	Landesamt für Geobasisinformation Sachsen
GRSN	German Regional Seismic Network (Deutsches Seismologisches Regionalnetz)
K	Kreisstraße
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz)
LDS	Landesdirektion Sachsen
LEisenbG	Eisenbahngesetz für den Freistaat Sachsen (Landeseisenbahngesetz)
LEP	Landesentwicklungsplan 2013 Sachsen
LfULG	Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
LK	Landkreis
LMBV	Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH
LRA	Landratsamt
LSG	Landschaftsschutzgebiet
LuftVG	Luftverkehrsgesetz
MDSG	Materialdepot Service Gesellschaft

MSSR	Monopuls-Sekundärüberwachungsradar (Monopulse Secondary Surveillance Radar)
MVA	Radarführungsmindesthöhe (Minimum Vectoring Altitude)
NATURA-2000-Gebiete	Kohärentes Netz von Schutzgebieten in der EU zum Schutz wild lebender heimischer Tier- und Pflanzenarten und ihrer natürlichen Lebensräume
NSG	Naturschutzgebiet
PSR	Primärradar (Primary Surveillance Radar)
PV	Photovoltaik
RED III	Erneuerbare-Energien-Richtlinie (Renewable Energy Directive)
RL	Richtlinie
ROG	Raumordnungsgesetz (des Bundes)
RPG	Regionale Planungsgemeinschaft
RPI L-WS	Regionalplan Leipzig-West Sachsen
RPS	Regionale Planungsstelle
RPV	Regionaler Planungsverband
S	Staatsstraße
SächsABI	Sächsisches Amtsblatt
SächsBO	Sächsische Bauordnung
SächsGVBl	Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt
SächsHohlrVO	Sächsische Hohlraumverordnung
SächsLPIG	Gesetz zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaates Sachsen (Sächsisches Landesplanungsgesetz)
SächsNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege im Freistaat Sachsen (Sächsisches Naturschutzgesetz)
SächsStrG	Straßengesetz für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz)
SächsUVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen
SächsWaldG	Waldgesetz für den Freistaat Sachsen
SächsWG	Sächsisches Wassergesetz
SMEKUL	Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft
SMUL	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft
SPA	Special Protection Area (Europäisches Vogelschutzgebiet)
TU DD	Technische Universität Dresden
TWSZ	Trinkwasserschutzzone
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVU	Umweltverträglichkeitsuntersuchung
WEA	Windenergieanlage
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz)
WaLG	Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (Wind-an-Land-Gesetz)
WindBG	Windenergieflächenbedarfsgesetz
Z	Ziel

Vorranggebiete Windenergienutzung und Vorranggebiete Windenergienutzung als Beschleunigungsgebiete gemäß § 28 Abs. 2 ROG

Nr.	Gemeinden	Größe (ha)	B*	Teilflächen in Gemeinde	Größe (ha)
1	Leipzig	11,14			
2	Leipzig	4,12	X		
3	Schkeuditz	1,57	X		
4	Schkeuditz	2,21	X		
5a	Wiedemar	26,25	X		
5b	Wiedemar	61,97			
5c	Wiedemar	30,09	X		
6	Wiedemar	19,41			
7	Delitzsch, Wiedemar	55,47		Delitzsch	0,89
				Wiedemar	54,58
8	Wiedemar	48,09			
9	Wiedemar	11,82	X		
10a	Delitzsch, Schönwölkau	64,27		Delitzsch	61,84
				Schönwölkau	2,43
10b	Delitzsch	17,65			
10c	Delitzsch, Schönwölkau	75,51		Delitzsch	16,85
				Schönwölkau	58,66
11	Krostitz, Schönwölkau	84,93		Krostitz	44,29
				Schönwölkau	40,64
12	Krostitz, Rackwitz	168,50		Krostitz	97,72
				Rackwitz	70,78
13	Zschepplin	157,36			
14	Eilenburg, Zschepplin	55,51		Eilenburg	24,22
				Zschepplin	31,29
15a	Jesewitz	26,37	X		
15b	Jesewitz	1,96			
16	Bad Düben, Laußig	61,94		Bad Düben	60,55
				Laußig	1,39
17	Doberschütz, Mockrehna	164,90		Doberschütz	161,35
				Mockrehna	3,55
18	Mockrehna	29,27			
19	Mockrehna	103,03	X		
20a	Mockrehna	123,25			
20b	Mockrehna	7,52			
20c	Mockrehna	4,25			
20d	Mockrehna	13,67			
20e	Mockrehna	40,85			
20f	Mockrehna	0,57			
21a	Elsnig	25,31			

Nr.	Gemeinden	Größe (ha)	B*	Teilflächen in Gemeinde	Größe (ha)
21b	Elsnig	5,56			
22	Beilrode	40,10			
23	Arzberg	38,30			
24a	Arzberg	111,06			
24b	Arzberg	46,59			
25	Belgern-Schildau	25,01			
26	Belgern-Schildau	71,66			
27	Cavertitz	17,44			
28	Cavertitz	21,86			
29a	Dahlen	48,04			
29b	Dahlen	29,71			
29c	Dahlen, Wermisdorf	34,12		Dahlen	31,69
				Wermisdorf	2,43
30	Dahlen, Liebschützberg	93,19		Dahlen	40,97
				Liebschützberg	52,22
31	Oschatz	37,60			
32	Liebschützberg, Oschatz	84,86		Liebschützberg	84,54
				Oschatz	0,32
33	Liebschützberg, Naundorf	12,51	X	Liebschützberg	11,63
				Naundorf	0,88
34a	Wermisdorf	16,80			
34b	Wermisdorf	35,34			
35a	Naundorf	103,31	X		
35b	Naundorf	36,13	X		
36a	Naundorf	24,90	X		
36b	Mügelin	23,97	X		
37	Grimma, Mügelin	114,54		Grimma	22,79
				Mügelin	91,75
38	Grimma	6,49	X		
39	Grimma	20,01			
40	Grimma	21,54			
41	Grimma	47,89			
42	Trebsen, Wurzen	46,30		Trebsen	45,99
				Wurzen	0,31
43	Lossatal, Wurzen	64,63		Lossatal	43,33
				Wurzen	21,30
44a	Lossatal	89,03			
44b	Lossatal	80,44			
45a	Thallwitz	69,13			
45b	Thallwitz	108,10	X		
46	Machern	24,46			

Nr.	Gemeinden	Größe (ha)	B*	Teilflächen in Gemeinde	Größe (ha)
47	Borsdorf, Brandis, Machern	48,45		Borsdorf	11,25
				Brandis	26,61
				Machern	10,59
48a	Großpösna, Naunhof	11,08	X	Großpösna	1,50
				Naunhof	9,58
48b	Großpösna, Naunhof	13,76		Großpösna	6,16
				Naunhof	7,60
49	Grimma, Otterwisch	34,54		Grimma	2,66
				Otterwisch	31,88
50	Frohburg	56,31			
51a	Geithain	25,90			
51b	Geithain	3,18			
52	Geithain	15,26			
53a	Frohburg	26,08			
53b	Frohburg	96,36	X		
54	Borna	69,89			
55a	Markkleeberg	23,43			
55b	Böhlen, Großpösna, Markkleeberg	104,65		Böhlen	18,46
				Großpösna	70,65
				Markkleeberg	15,54
56	Neukieritzsch, Rötha	114,26		Neukieritzsch	8,23
				Rötha	106,03
57	Groitzsch, Neukieritzsch, Regis-Breitungen	350,28		Groitzsch	106,67
				Neukieritzsch	243,41
				Regis-Breitungen	0,20
58	Regis-Breitungen	122,82			
59	Groitzsch, Regis-Breitungen	83,02		Groitzsch	67,96
				Regis-Breitungen	15,06
60	Groitzsch	26,32			
61	Groitzsch	44,24			
62a	Groitzsch, Zwenkau	137,47		Groitzsch	127,29
				Zwenkau	10,18
62b	Groitzsch	17,69			
63	Böhlen, Neukieritzsch	25,45		Böhlen	17,69
				Neukieritzsch	7,76
64a	Elstertrebnitz	121,28			
64b	Elstertrebnitz	35,76			
65	Pegau	11,72			
66	Pegau	206,20			
67a	Leipzig, Markranstädt	59,20	X	Leipzig	36,37
				Markranstädt	22,83

Nr.	Gemeinden	Größe (ha)	B*	Teilflächen in Gemeinde	Größe (ha)
67b	Markranstädt, Pegau	47,47		Markranstädt	1,64
				Pegau	45,83
67c	Pegau	8,01			
67d	Leipzig, Pegau	15,64		Leipzig	12,16
				Pegau	3,47
68a	Markranstädt	42,06	X		
68b	Markranstädt	171,05			
69	Markranstädt	14,72	X		
70	Markranstädt	28,71	X		
Summe		5361,56			

B* Beschleunigungsgebiet gemäß § 28 Abs. 2 ROG

Braunkohlenpläne - der Teilfortschreibung zugrunde liegende Planfassungen

Plangebiet	Planfassungen - Verfahrensstand
Tagebau Borna-Ost/ Bockwitz	Braunkohlenplan als Sanierungsrahmenplan – verbindlich seit 07.08.1998
Tagebaubereich Zwenkau/Cospuden	Braunkohlenplan als Sanierungsrahmenplan – verbindlich seit 08.06.2006 – Fortgeschriebene Fassung
Tagebaubereiche Goitzsche, Delitzsch-Südwest und Breitenfeld	Braunkohlenplan als Sanierungsrahmenplan – verbindlich seit 07.01.2021 – Fortgeschriebene Fassung
Tagebau Espenhain	Braunkohlenplan als Sanierungsrahmenplan – verbindlich seit 15.04.2004 – Fortgeschriebene Fassung – Teilfortschreibung zur Festlegung der Grenzlinie der Originärausweisungen verbindlich seit 25.07.2008
Tagebau Haselbach	Braunkohlenplan als Sanierungsrahmenplan – verbindlich seit 14.06.2002 – Teilfortschreibung mit der Planaufstellung des Braunkohlenplans Tagebaubereich Vereinigtes Schleenhain, verbindlich seit 25.08.2011
Tagebau Profen	Braunkohlenplan – verbindlich seit 09.09.2000
Tagebau Vereinigtes Schleenhain	Braunkohlenplan – Gesamtfortschreibung, Entwurf für das Verfahren nach § 9 Abs. 1 ROG i. V. m. § 6 Abs. 1 SächsLPIG vom 06.10.2022
Tagebau Witznitz	Braunkohlenplan als Sanierungsrahmenplan – verbindlich seit 09.09.2000 – Teilfortschreibung zur Festlegung der Grenzlinie der Originärausweisungen verbindlich seit 25.07.2008

Methodik zur Bestimmung der landesweit bedeutsamen Artvorkommen im Rahmen der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten gemäß § 28 Abs. 2 ROG

Kriterien und Datengrundlagen für die Feststellung landesweit bedeutsamer Artvorkommen gemäß § 28 Abs. 2 ROG gemäß Arbeitshilfe des SMUL (2025) einschließlich regionalspezifischer Anpassungen; Habitats entsprechend ATKIS Basis-DLM (GeoSN 2024)

Bei Kennzeichnung mit * gilt: soweit vorliegend sind die vom LfULG bereitgestellten Habitatflächen anstelle der genannten Biotoptypen zu verwenden.

Bei Kennzeichnung mit ** gilt: inklusive 100 m-Puffer um das Laichgewässer bzw. das Gehölz/den Gehölzbestand.

Artengruppe	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Kriterien für landesbedeutsame Vorkommen gem. § 28 Abs. 2 Nr. 2 ROG		Datengrundlage für diese Vorkommen
Säugetiere (ohne Fledermäuse)	Cricetus cricetus	Feldhamster	alle Vorkommen	bei Betroffenheit von Acker	Rasterdaten oder Fundpunkte (Punktshapes), LfULG Lieferung 09/2025
Säugetiere (ohne Fledermäuse)	Muscardinus avellanarius	Haselmaus	alle Vorkommen	bei Betroffenheit von Gehölzbeständen	Rasterdaten oder Fundpunkte (Punktshapes), LfULG Lieferung 09/2025
Fledermäuse	Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	Vorkommen in ausgewiesenen Dichtezentren	bei Betroffenheit von Wald	Dichtezentren (Flächenshapes), LfULG Lieferung 05/2025
Fledermäuse	Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus	Vorkommen in ausgewiesenen Dichtezentren	bei Betroffenheit von Wald	Dichtezentren (Flächenshapes), LfULG Lieferung 05/2025
Fledermäuse	Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Vorkommen in ausgewiesenen Dichtezentren	bei Betroffenheit von Wald	Dichtezentren (Flächenshapes), LfULG Lieferung 05/2025
Fledermäuse	Nyctalus leisleri	Kleinabendsegler	Vorkommen in ausgewiesenen Dichtezentren	bei Betroffenheit von Wald	Dichtezentren (Flächenshapes), LfULG Lieferung 05/2025
Fledermäuse	Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus	Vorkommen in ausgewiesenen Dichtezentren	bei Betroffenheit von Wald	Dichtezentren (Flächenshapes), LfULG Lieferung 05/2025
Fledermäuse	Vespertilio murinus	Zweifarbflödermaus	Vorkommen in ausgewiesenen Dichtezentren	bei Betroffenheit von Gehölzen und Ortslagen	Dichtezentren (Flächenshapes), LfULG Lieferung 05/2025
Fledermäuse	Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	Vorkommen in ausgewiesenen Dichtezentren	bei Betroffenheit von Gehölzen und Ortslagen	Dichtezentren (Flächenshapes), LfULG Lieferung 05/2025
Fledermäuse	Eptesicus nilssonii	Nordfledermaus	Vorkommen in ausgewiesenen Dichtezentren	bei Betroffenheit von Gehölzen und Ortslagen	Dichtezentren (Flächenshapes), LfULG Lieferung 05/2025
Fledermäuse	Barbastella barbastellus	Mopsfledermaus	Vorkommen in ausgewiesenen Dichtezentren	bei Betroffenheit von Wald	Dichtezentren (Flächenshapes), LfULG Lieferung 05/2025
Fledermäuse	Hypsugo savii	Alpenfledermaus	Vorkommen in ausgewiesenen Dichtezentren	keine Eingrenzung der Habitatbetroffenheit möglich	Dichtezentren (Flächenshapes), LfULG Lieferung 05/2025

Artengruppe	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Kriterien für landesbedeutsame Vorkommen gem. § 28 Abs. 2 Nr. 2 ROG		Datengrundlage für diese Vorkommen
Vögel (Brutvorkommen)	Falco subbuteo	Baumfalke	Vorkommen in Rastern mit label "besondere Bedeutung"	bei Betroffenheit von Gehölzen und Ortslagen	Rasterdaten (Punktshapes), LfULG Lieferung 05/2024 mit Label "Besondere Bedeutung"
Vögel (Brutvorkommen)	Gallinago gallinago	Bekassine	Vorkommen in Rastern mit label "besondere Bedeutung"	keine Eingrenzung der Habitatbetroffenheit möglich	Rasterdaten (Punktshapes), LfULG Lieferung 05/2024 mit Label "Besondere Bedeutung"
Vögel (Brutvorkommen)	Tetrao tetrix	Birkhuhn	Vorkommen in Rastern mit label "besondere Bedeutung"	keine Eingrenzung der Habitatbetroffenheit möglich	Rasterdaten (Punktshapes), LfULG Lieferung 05/2024 mit Label "Besondere Bedeutung"
Vögel (Brutvorkommen)	Pandion haliaetus	Fischadler	Vorkommen in Rastern mit label "besondere Bedeutung"	keine Eingrenzung der Habitatbetroffenheit möglich	Rasterdaten (Punktshapes), LfULG Lieferung 05/2024 mit Label "Besondere Bedeutung"
Vögel (Brutvorkommen)	Vanellus vanellus	Kiebitz	Vorkommen in Rastern mit label "besondere Bedeutung"	bei Betroffenheit von Acker, Grünland	Rasterdaten (Punktshapes), LfULG Lieferung 05/2024 mit Label "Besondere Bedeutung"
Vögel (Brutvorkommen)	Circus cyaneus	Kornweihe	Vorkommen in Rastern mit label "besondere Bedeutung"	keine Eingrenzung der Habitatbetroffenheit möglich	Rasterdaten (Punktshapes), LfULG Lieferung 05/2024 mit Label "Besondere Bedeutung"
Vögel (Brutvorkommen)	Grus grus	Kranich	Vorkommen in Rastern mit label "besondere Bedeutung"	bei Betroffenheit von Wald, stehenden Gewässern mit einem Puffer von 100 m, Fließgewässern und Gewässerachsen mit Puffer	Rasterdaten (Punktshapes), LfULG Lieferung 05/2024 mit Label "Besondere Bedeutung"
Vögel (Brutvorkommen)	Botaurus stellaris	Rohrdommel	Vorkommen in Rastern mit label "besondere Bedeutung"	bei Betroffenheit von stehenden Gewässern mit einem Puffer von 100 m, Fließgewässern und Gewässerachsen mit Puffer	Rasterdaten (Punktshapes), LfULG Lieferung 05/2024 mit Label "Besondere Bedeutung"
Vögel (Brutvorkommen)	Circus aeruginosus	Rohrweihe	Vorkommen in Rastern mit label "besondere Bedeutung"	bei Betroffenheit von stehenden Gewässern mit einem Puffer von 100 m, Fließgewässern und Gewässerachsen mit Puffer	Rasterdaten (Punktshapes), LfULG Lieferung 05/2024 mit Label "Besondere Bedeutung"
Vögel (Brutvorkommen)	Milvus milvus	Rotmilan	Vorkommen in ausgewiesenen Dichtezentren	bei Betroffenheit von Wald und Gehölzen	Dichtezentren (Flächenshapes), LfULG Lieferung 05/2025
Vögel (Brutvorkommen)	Tringa totanus	Rotschenkel	Vorkommen in Rastern mit label "besondere Bedeutung"	bei Betroffenheit von Grünland, stehenden Gewässern mit einem Puffer von 100 m, Fließgewässern und Gewässerachsen mit Puffer	Rasterdaten (Punktshapes), LfULG Lieferung 05/2024 mit Label "Besondere Bedeutung"
Vögel (Brutvorkommen)	Milvus migrans	Schwarzmilan	Vorkommen in ausgewiesenen Dichtezentren	bei Betroffenheit von Wald und Gehölzen	Dichtezentren (Flächenshapes), LfULG Lieferung 05/2025

Artengruppe	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Kriterien für landesbedeutsame Vorkommen gem. § 28 Abs. 2 Nr. 2 ROG		Datengrundlage für diese Vorkommen
Vögel (Brutvorkommen)	<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch	Vorkommen in Rastern mit label "besondere Bedeutung"	bei Betroffenheit von Wald	Rasterdaten (Punktshapes), LfULG Lieferung 05/2024 mit Label "Besondere Bedeutung"
Vögel (Brutvorkommen)	<i>Haliaeetus albicilla</i>	Seeadler	Vorkommen in ausgewiesenen Dichtezentren	keine Eingrenzung der Habitatbetroffenheit möglich	Dichtezentren (Flächenshapes), LfULG Lieferung 05/2025
Vögel (Brutvorkommen)	<i>Asio flammeus</i>	Sumpfohreule	Vorkommen in Rastern mit label "besondere Bedeutung"	keine Eingrenzung der Habitatbetroffenheit möglich	Rasterdaten (Punktshapes), LfULG Lieferung 05/2024 mit Label "Besondere Bedeutung"
Vögel (Brutvorkommen)	<i>Bubo bubo</i>	Uhu	Vorkommen in Rastern mit label "besondere Bedeutung"	<i>bei Betroffenheit von Wald, vegetationslosen Flächen, Heide und Tagebau/Gruben/Steinbrüchen</i>	Rasterdaten (Punktshapes), LfULG Lieferung 05/2024 mit Label "Besondere Bedeutung"
Vögel (Brutvorkommen)	<i>Crex crex</i>	Wachtelkönig	Vorkommen in Rastern mit label "besondere Bedeutung"	bei Betroffenheit von Grünland	Rasterdaten (Punktshapes), LfULG Lieferung 05/2024 mit Label "Besondere Bedeutung"
Vögel (Brutvorkommen)	<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke	Vorkommen in Rastern mit label "besondere Bedeutung"	<i>bei Betroffenheit von Wald, vegetationslosen Flächen, Heide und Tagebau/Gruben/Steinbrüchen</i>	Rasterdaten (Punktshapes), LfULG Lieferung 05/2024 mit Label "Besondere Bedeutung"
Vögel (Brutvorkommen)	<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch	Vorkommen in Rastern mit label "besondere Bedeutung"	<i>bei Betroffenheit von Grünland und Ortslagen</i>	Rasterdaten (Punktshapes), LfULG Lieferung 05/2024 mit Label "Besondere Bedeutung"
Vögel (Brutvorkommen)	<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	Vorkommen in Rastern mit label "besondere Bedeutung"	<i>bei Betroffenheit von Wald und Gehölzen</i>	Rasterdaten (Punktshapes), LfULG Lieferung 05/2024 mit Label "Besondere Bedeutung"
Vögel (Brutvorkommen)	<i>Upupa epops</i>	Wiedehopf	Vorkommen in Rastern mit label "besondere Bedeutung"	<i>bei Betroffenheit von Gehölzen und Heide</i>	Rasterdaten (Punktshapes), LfULG Lieferung 05/2024 mit Label "Besondere Bedeutung"
Vögel (Brutvorkommen)	<i>Circus pygargus</i>	Wiesenweihe	Vorkommen in Rastern mit label "besondere Bedeutung"	keine Eingrenzung der Habitatbetroffenheit möglich	Rasterdaten (Punktshapes), LfULG Lieferung 05/2024 mit Label "Besondere Bedeutung"
Vögel (Brutvorkommen)	<i>Caprimulgus europaeus</i>	Ziegenmelker	Vorkommen in Rastern mit label "besondere Bedeutung"	bei Betroffenheit von Wald, Heide	Rasterdaten (Punktshapes), LfULG Lieferung 05/2024 mit Label "Besondere Bedeutung"
Vögel (Brutvorkommen)	<i>Ixobrychus minutus</i>	Zwergdommel	Vorkommen in Rastern mit label "besondere Bedeutung"	<i>bei Betroffenheit von stehenden Gewässern mit einem Puffer von 100 m, Fließgewässern und Gewässerachsen mit Puffer</i>	Rasterdaten (Punktshapes), LfULG Lieferung 05/2024 mit Label "Besondere Bedeutung"
Vögel (Zug/Rast)	<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	Vorkommen in Rastern mit label "besondere Bedeutung"	bei Betroffenheit von Acker, Grünland	Rasterdaten (Punktshapes), LfULG Lieferung 05/2024 mit Label "Besondere Bedeutung"

Artengruppe	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Kriterien für landesbedeutsame Vorkommen gem. § 28 Abs. 2 Nr. 2 ROG		Datengrundlage für diese Vorkommen
Vögel (Zug/Rast)	Grus grus	Kranich	Vorkommen in Rastern mit label "besondere Bedeutung"	bei Betroffenheit von Acker, Grünland, stehenden Gewässern mit einem Puffer von 100 m, Fließgewässern und Gewässerachsen mit Puffer	Rasterdaten (Punktshapes), LfULG Lieferung 05/2024 mit Label "Besondere Bedeutung"
Vögel (Zug/Rast)	Milvus milvus	Rotmilan	Vorkommen in Rastern mit label "besondere Bedeutung"	bei Betroffenheit von Wald und Gehölzen	Rasterdaten (Punktshapes), LfULG Lieferung 05/2024 mit Label "Besondere Bedeutung"
Vögel (Zug/Rast)	Milvus migrans	Schwarzmilan	Vorkommen in Rastern mit label "besondere Bedeutung"	bei Betroffenheit von Wald und Gehölzen	Rasterdaten (Punktshapes), LfULG Lieferung 05/2024 mit Label "Besondere Bedeutung"
Vögel (Zug/Rast)	Ciconia ciconia	Weißstorch	Vorkommen in Rastern mit label "besondere Bedeutung"	bei Betroffenheit von Grünland und Ortslagen	Rasterdaten (Punktshapes), LfULG Lieferung 05/2024 mit Label "Besondere Bedeutung"
Käfer	Cerambyx cerdo	Großer Eichenbock	alle Vorkommen	bei Betroffenheit von Gehölzbeständen**	Rasterdaten oder Fundpunkte (Punktshapes), LfULG Lieferung 09/2025
Käfer	Cucujus cinnaberinus	Scharlachkäfer	alle Vorkommen	bei Betroffenheit von Gehölzbeständen**	Rasterdaten oder Fundpunkte (Punktshapes), LfULG Lieferung 09/2025
Käfer	Osmoderma eremita et bamabita	Eremit, Juchtenkäfer	alle Vorkommen	bei Betroffenheit von Gehölzbeständen**	Rasterdaten oder Fundpunkte (Punktshapes), LfULG Lieferung 09/2025
Amphibien	Bufo calamita	Kreuzkröte	alle Vorkommen	bei Betroffenheit von Komplexen aus Kleingewässern** und Flächen mit hohem Rohbodenanteil (Sand/Kies)	Rasterdaten oder Fundpunkte (Punktshapes), LfULG Lieferung 09/2025
Amphibien	Bufo viridis	Wechselkröte	alle Vorkommen	bei Betroffenheit von Komplexen aus Kleingewässern** und Flächen mit hohem Rohbodenanteil (Sand/Kies)	Rasterdaten oder Fundpunkte (Punktshapes), LfULG Lieferung 09/2025
Reptilien	Coronella austriaca	Schlingnatter	alle Vorkommen	bei Betroffenheit größerer naturnaher Biotopkomplexe im Offenland	Rasterdaten oder Fundpunkte (Punktshapes), LfULG Lieferung 09/2025
Schmetterlinge	Maculinea nausithous	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	alle Vorkommen	bei Betroffenheit von Grünland*	Rasterdaten oder Fundpunkte (Punktshapes), LfULG Lieferung 09/2025
Schmetterlinge	Maculinea teleius	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	alle Vorkommen	bei Betroffenheit von Grünland*	Rasterdaten oder Fundpunkte (Punktshapes), LfULG Lieferung 09/2025
Schmetterlinge	Lycaena dispar	Großer Feuerfalter	alle Vorkommen	bei Betroffenheit von Grünland	Rasterdaten oder Fundpunkte (Punktshapes), LfULG Lieferung 09/2025

Regeln für Maßnahmen zur Minderung möglicher negativer Umweltauswirkungen in Beschleunigungsgebieten

Windenergieanlagen stellen Eingriffe in Natur und Landschaft gemäß § 14 BNatSchG dar. Vermeidungs-, Minderungs-, und Kompensationsmaßnahmen gemäß § 14 ff. BNatSchG sind dabei nicht Gegenstand der Teilfortschreibung Erneuerbare Energien, sondern sind im Genehmigungs- und Zulassungsverfahren festzulegen.

Werden Vorranggebiete Windenergienutzung zugleich als **Beschleunigungsgebiete** ausgewiesen, sind für diese auf Ebene des Regionalplanes § 28 Abs. 4 ROG in Verbindung mit Anlage 3 ROG jedoch **Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen** aufzustellen, die sich ausschließlich auf Auswirkungen auf Erhaltungsziele von Natura 2000-Gebieten, europäische Vogelarten nach § 7 Abs. 2 Nr. 12 BNatSchG, in Anhang IV der FFH-RL aufgeführte Arten oder Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 BNatSchG aufgeführt sind, sowie Bewirtschaftungsziele nach § 27 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) beziehen.

Anhaltspunkte für eine mögliche Beeinträchtigung der **Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG** werden im Falle der vorliegenden Teilfortschreibung Erneuerbare Energien nicht gesehen, da der Standort von Windenergieanlagen in der Genehmigungsplanung angepasst und dabei ein hinreichender Abstand zu Oberflächengewässern gewahrt werden kann, so dass eine Verschlechterung des ökologischen oder chemischen Zustands der Oberflächengewässer vermieden werden kann. Jedoch gibt es bei einer Reihe von geplanten Vorranggebieten Windenergienutzung Anhaltspunkte, dass **Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG** betroffen sein können.

Vor diesem Hintergrund wurden in Anlehnung an Anlage 3 des ROG Regeln für Minderungsmaßnahmen anhand folgender Kriterien entwickelt:

1. Besonderheiten des jeweiligen Beschleunigungsgebietes (Anlage 3 ROG, Punkt I.1)

Die Bestandsaufnahme und -bewertung der einzelnen Beschleunigungsgebiete ist in Anhang 2 des Umweltberichtes anhand der Bewertung der Indikatoren nachzulesen. Die Besonderheiten eines Beschleunigungsgebietes wurden zudem auf der Grundlage der in der Umweltprüfung genutzten Artdaten sowie der erfolgten Biotopbewertung bei der Differenzierung von Standardmaßnahmen und konstellationsspezifischen Maßnahmen berücksichtigt.

2. Art der vorrangigen Erneuerbare-Energien-Technologie (Anlage 3 ROG, Punkt I.2)

Gemäß Teilfortschreibung Windenergienutzung sind in den Beschleunigungsgebieten Windenergieanlagen zulässig. Vorgaben zum Anlagentyp werden nicht gemacht.

3. Ermittelte Umweltauswirkungen (Anlage 3 ROG, Punkt I.3)

Die ermittelten Umweltauswirkungen werden im Umweltbericht in Tab. 2-1 des Kapitels 2.2.3 zusammenfassend in Konfliktstufen dargestellt. Um zudem speziell die betriebsbedingte Tötung, Verletzung oder Störung von Vorkommen windenergiesensibler europäischer Vogelarten oder Anhang IV Arten der FFH-RL gemäß § 44 Abs.1 Nr.1 und 2 BNatSchG sowie die Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von europäischen Vogelarten und Anhang IV Arten § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zu berücksichtigen, werden in Tab. 6-1 dieses Kapitels zu jedem Beschleunigungsgebiet die spezifisch bei konstellationsspezifischen Maßnahmen zu berücksichtigenden Arten aufgeführt.

Minderungsmaßnahmen in diesem Kapitel umfassen begrifflich nach § 28 (4) ROG alle Maßnahmen, die mögliche negative Auswirkungen auf die Erhaltungsziele eines Natura 2000-Gebietes oder besonders geschützte Arten vermeiden oder, falls das nicht möglich ist, erheblich verringern. Sie beinhalten damit sowohl **Schadensbegrenzungsmaßnahmen** als auch vorgezogene **Ausgleichsmaßnahmen** (CEF-Maßnahmen, vgl. Anlage 3 ROG II.1 cc). So können sie z. B. auch Maßnahmen einbeziehen, die aktiv zur Verbesserung oder Erweiterung einer bestimmten Fortpflanzungs- oder Ruhestätte beitragen, sodass es zu keinem Zeitpunkt zu einer Reduzierung oder einem Verlust der ökologischen Funktionsfähigkeit dieser Stätte kommt (vgl. Europäische Kommission 2007, 2019).

Mit dem Fokus auf den besonderen Artenschutz und das Schutzgebietssystem Natura 2000 werden unter Hinzuziehung von Anlage des ROG folgende **Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen** für Beschleunigungsgebiete festgelegt.

1. Grundsatzregeln

Auf der Genehmigungs- und Zulassungsebene hat der Vorhabenträger (Antragsteller) der Zulassungsbehörde nach § 6b Abs. 3 WindBG auf Grundlage der Regeln für Minderungsmaßnahmen in den folgenden Kap. 6.1, 6.2 und 6.3 sowie etwaiger weiterer eigener Vorschläge Maßnahmen vorzulegen und darzulegen, wie mit diesen Maßnahmen den Umweltauswirkungen begegnet werden soll. Diese Unterlagen sind zusätzlich zu den nach sonstigen Vorschriften des Fachrechts erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Auf dieser Basis hat die Zulassungsbehörde zu überprüfen, ob das Vorhaben höchstwahrscheinlich erhebliche unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen haben wird, die bei der Umweltprüfung oder der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung nicht ermittelt wurden, sodass dadurch die Einhaltung insbesondere der Vorschriften des § 34 BNatSchG oder § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht gewährleistet werden würden.

Dabei sind folgende Grundsatzregeln (im Folgenden mit 1.x nummeriert) zu beachten:

- 1.1 Die Überprüfung wird nach § 6b (3) WindBG auf der Grundlage vorhandener Daten durchgeführt. Es dürfen dabei nur Daten berücksichtigt werden, die eine ausreichende räumliche Genauigkeit aufweisen und zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Zulassungsantrag in der Regel nicht älter als fünf Jahre sind. Sofern jedoch Daten, die älter als fünf Jahre sind, aufgrund einer Plausibilisierung z. B. über die Habitatqualität anhand aktueller Luftbilder oder Biotoptypen als hinreichend aktuell und valide eingestuft werden, sind sie ebenso miteinzubeziehen, insbesondere bei Arten mit hoher Brutplatztreue oder enger Bindung an einzelne eng abgrenzbare Fortpflanzungsstätten. Ältere Daten dürfen zudem berücksichtigt werden, wenn sie Bestandteil systematisch und fortlaufend aktualisierter behördlicher Fachdatenbanken wie der Zentralen Artdatenbank Sachsens sind.
- 1.2 Tab. 6-1 beinhaltet diejenigen Arten, die auf Basis der Datenlage auf regionaler Ebene zum Zeitpunkt der Erstellung des Umweltberichtes in jedem Fall bei den jeweiligen Beschleunigungsgebieten zu berücksichtigen sind. Ergänzend können jedoch in Abhängigkeit von den zum Zeitpunkt der Genehmigungsplanung vorliegenden Daten auch weitere Arten entscheidungsrelevant werden. Die dortige Aufzählung ist insofern nicht als abschließend zu werten.
- 1.3 Daten können durch den Vorhabenträger auch weiterhin freiwillig erhoben und eingebracht werden. So kann etwa die Vermutung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos für Brutvögel nach § 45b Absatz 3 BNatSchG durch einen freiwilligen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (inkl. dafür je nach Methode erforderlichen Daten) widerlegt werden. In Abhängigkeit von den Umständen des Einzelfalls kann in Ausnahmefällen auch eine ergänzende Artenerfassung angeordnet werden. Dies ist unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit zu begründen.
- 1.4 Standard-Minderungsmaßnahmen sind stets anzuordnen. Sie werden in Kapitel 6.2 näher geregelt.
- 1.5 Liegen bei Beginn des Zulassungs- und Genehmigungsverfahrens in einem Bereich von bis zu 2000 m um ein Beschleunigungsgebiet aktuelle Hinweise (nicht älter als fünf Jahre, siehe Grundsatzregel 1.1) auf Brutvorkommen windenergiesensibler Vogelarten oder Wochenstubenvorkommen windenergiesensibler Fledermausarten vor, sind für die betroffenen Arten (siehe Tab. 6-1) stets konstellationsspezifische Maßnahmen vorzusehen. Sie werden in Kapitel 6.3 näher geregelt.
- 1.6 Liegt ein Beschleunigungsgebiet, zuzüglich der potenziellen Rotorblattlänge, in einem oder mehreren Dichtezentren einer windenergiesensiblen Vogel- oder Fledermausart, sind für die betroffenen Arten (siehe Tab. 6-1) ebenso stets konstellationsspezifische Maßnahmen vorzusehen. Sie werden in Kapitel 6.3 näher geregelt.
- 1.7 Im Falle einer Überlagerung gelten die jeweils weitreichenderen Regeln. Sind gemäß der Regeln 1.2 und 1.3 weitere Arten relevant, richtet sich der Umfang der für diese erforderlichen konstellationsspezifischen Maßnahmen nach Schwere, Reichweite und Intensität der zu erwartenden Beeinträchtigungen.
- 1.8 Ergeben sich Änderungen am Vorhaben im Verlauf des Zulassungs- und Genehmigungsverfahrens, so sind auch die Minderungsmaßnahmen anzupassen.
- 1.9 Soweit Minderungsmaßnahmen erforderlich, aber nicht verfügbar sind oder keine vorhandenen Daten für die Maßnahmen vorliegen, hat der Betreiber gemäß § 6b Abs. 7 WindBG eine Zahlung in Geld zu leisten.

Tab. 1: Übersicht über die Arten, für die nach Kenntnisstand der Umweltprüfung konstellationspezifische Maßnahmen in den gelisteten Beschleunigungsgebieten („VRG Nr.“) erforderlich sind (kollisionsgefährdete Arten nach Anlage 1 BNatSchG sind unterstrichen).

VRG Nr.	Brutvogelvorkommen nach Punktdaten im 2000m Bereich (Datenquelle SMUL 2025)	zutreffende Dichtezentren Fledermäuse und Vögel (Datenquelle Vorstudie LfULG 2025 & TU Dresden 2024)	Vorkommen nach Punktdaten im 1000 m Bereich (Datenquelle SMUL 2025)
2	<u>Baumfalke</u> , <u>Wanderfalke</u>	Zweifarbfloderm Maus, Großer Absendsegler, Kleinabendsegler, Mopsfloderm Maus <u>Wanderfalke</u>	/
3	<u>Weißstorch</u> , <u>Baumfalke</u> , <u>Rotmilan</u> , <u>Schwarzmilan</u>	Großer Abendsegler, Kleinabendsegler	/
4	<u>Weißstorch</u> , <u>Schwarzmilan</u> , <u>Baumfalke</u>	Großer Abendsegler	/
5a	/	/	/
5c	/	/	Feldhamster
9	<u>Rohrweihe</u>	/	/
15a	<u>Rotmilan</u>	Großer Abendsegler Kiebitz (Zug/Rast)	/
19	<u>Rotmilan</u> , <u>Weißstorch</u>	/	/
33	<u>Rotmilan</u>	/	Wechselkröte
35a	/	/	Wechselkröte, Kreuzkröte, Eremit
35b	/	/	Eremit
36a	/	/	Eremit
36b	/	/	Eremit
38	/	Großer Abendsegler	/
45b	<u>Baumfalke</u> , <u>Rotmilan</u> , <u>Weißstorch</u>	Mückenfloderm Maus, Rauhautfloderm Maus, Großer Abendsegler, Kleinabendsegler, Breitflügelfloderm Maus <u>Schwarzmilan</u> , <u>Rotmilan</u>	/
48a	<u>Rotmilan</u> , <u>Rohrweihe</u> , <u>Schwarzmilan</u> , <u>Weißstorch</u>	Großer Abendsegler, Kleinabendsegler Kiebitz (Zug/Rast), Kranich (Zug/Rast)	Wechselkröte, Kreuzkröte
53b	<u>Weißstorch</u> , <u>Baumfalke</u> , <u>Rotmilan</u>	Rauhautfloderm Maus, Großer Abendsegler, Kleinabendsegler, Breitflügelfloderm Maus, Mopsfloderm Maus Kiebitz (Zug/Rast)	/
67a	Kiebitz, <u>Weißstorch</u> , <u>Baumfalke</u> , <u>Rotmilan</u> , <u>Wanderfalke</u>	Kiebitz (Zug/Rast), <u>Wanderfalke</u>	/
68a	<u>Rotmilan</u>	/	/
69	/	/	/
70	/	Großer Abendsegler, Kleinabendsegler	/

2. Regeln für Standard-Minderungsmaßnahmen



Maßnahmentableaus Standard-Minderungsmaßnahmen S1 bis S8

Aus den Regeln für Standard-Minderungsmaßnahmen (im Folgenden mit 2.x nummeriert) sind durch die Antragsteller stets Maßnahmen zu entwickeln und der Zulassungsbehörde zur Überprüfung vorzulegen. Dabei sind folgende Maßgaben zu beachten:

- 2.1 Als Standard-Minderungsmaßnahme zum Schutz von Fledermäusen vor Tötung und Verletzung beim Betrieb von Windenergieanlagen sind nach § 6b (5) WindBG stets Abregelungen der Windenergieanlagen (Abschaltalgorithmen) als wirksame Minderungsmaßnahmen im Maßnahmenplan aufzunehmen und durch die Zulassungsbehörde anzuordnen (siehe S1). Die Zulassungsbehörde kann die angeordnete Abregelung auf Verlangen des Trägers des Vorhabens auf Grundlage einer durchgeführten zweijährigen akustischen Erfassung der Fledermausaktivität im Gondelbereich der Windenergieanlage anpassen.
- 2.2 Liegt das Beschleunigungsgebiet nach Tab. 6-1 in einem Dichtezentrum einer oder mehrerer kollisionsgefährdeten Vogelart(en), sind gleichermaßen Abregelungen der Windenergieanlagen (Abschaltalgorithmen) oder Anti-Kollisionssysteme (AKS) als wirksame Minderungsmaßnahmen im Maßnahmenplan aufzunehmen und durch die Zulassungsbehörde anzuordnen (siehe S1). Die Zulassungsbehörde kann die Anordnung auf Verlangen des Trägers des Vorhabens auf der Basis eines durchgeführten einjährigen avifaunistischen Monitorings anpassen.
- 2.3 Im Maßnahmenplan ist stets nachzuweisen, dass zum Schutz von wertgebenden Habitaten, Lebensräumen sowie Lebensstätten, wie Fortpflanzungs- und Ruhestätten, eine kleinräumige Anpassung der Standortplanung der Windenergieanlagen (Micro-Siting) vorgenommen wurde (siehe S2).
- 2.4 Werden besonders schützenswerte Habitate und Lebensräume der in Tab. 6-1 genannten Arten betroffen, sind Bautabuflächen einzurichten (siehe S3, entsprechend II. 1 a) aa) der Anlage 3 ROG).
- 2.5 Liegt das Beschleunigungsgebiet, zuzüglich der Rotorblattlänge, im Wald oder befindet sich ein Feldgehölz bzw. eine Baumgruppe im Plangebiet, ist vor der Baufeldfreimachung zwingend eine Baufeldinspektion zur Kontrolle von Baumquartieren zum Schutz und ggf. zum Umsiedeln von Individuen (bspw. von Fledermäusen) durchzuführen (siehe S4, entsprechend II. 1 a) aa) der Anlage 3 ROG).
- 2.6 In geeigneten Lebensräumen bzw. bei Hinweisen auf entsprechende Vorkommen ist ebenso eine Baufeldinspektion zur Kontrolle und ggf. zum Abfangen und Umsiedeln bspw. von Amphibien/Reptilien durchzuführen (siehe S4, vgl. Anlage 3 II.1 a) aa) ROG).
- 2.7 Zum Schutz von Lebensstätten wie Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist zudem standardmäßig eine zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung vorzusehen (siehe S5, vgl. Anlage 3 II.1 a) aa) ROG).
- 2.8 Kommen im Umfeld des Beschleunigungsgebietes streng geschützte oder vom Aussterben bedrohte Arten vor, sind im Vorlauf auf die Baufeldfreimachung Vergrämungsmaßnahmen im Windenergiegebiet vorzusehen (siehe S6).
- 2.9 Zum Schutz von europäischen Vogelarten und Anhang IV Arten dürfen bis zum Baubeginn auf den freigeräumten Flächen keine temporären Lebensstätten entstehen. Es sind ggf. entsprechende Schutzvorkehrungen (Leit- und Sperreinrichtungen, Schutzzäune) zu treffen (siehe S6, entsprechend Anlage 3 II.1 a) bb) ROG).
- 2.10 Als Standard-Minderungsmaßnahme ist zudem eine Umweltbaubegleitung bzw. Ökologische Baubegleitung vorzusehen (siehe S7, entsprechend Anlage 3 II.1 a) aa) ROG).
- 2.11 Die durch Baumaßnahmen temporär geschädigten Biotope und Habitatstrukturen sind wiederherzustellen (siehe S8).
- 2.12 Die von der Genehmigungs- und Zulassungsbehörde anzuordnenden Maßnahmen sind auf der Basis der Maßnahmentableaus S1 bis S8 an die spezifischen Bedingungen des Einzelfalls und den aktuellen Wissensstand anzupassen. Die Maßnahmentableaus dienen der Orientierung und sind nicht bindend.

S1 Abschaltalgorithmen für kollisionsgefährdete Arten und Anti-Kollisionssysteme (AKS)																																		
ZIEL			RELEVANT FÜR																															
<p>Vermeidung eines signifikant erhöhten Kollisionsrisikos von kollisionsgefährdeten Zielarten während deren Hauptaktivitätszeit durch eine vorübergehende Abschaltung der WEA. Dies gelingt entweder durch das Einrichten eines Abschaltalgorithmus in die Anlagensteuerung, welcher angepasst an Standort und Anlage ist, oder durch ein Anti-Kollisionssystem, mit dem eine automatisierte Detektion der Zielart per Kamera und/oder Radar in Echtzeit erfolgt, sodass bei Annäherung an die Windkraftanlage und bei Unterschreitung einer artspezifisch festgelegten Entfernung die Rotordrehgeschwindigkeit bis zum „Trudelbetrieb“ verringert wird.</p>			<p>Beschleunigungsgebiete im Vorkommensbereich von kollisionsgefährdeten Fledermausarten sowie kollisionsgefährdeten Vogelarten</p>																															
<p>HINWEISE</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verifizierung in den ersten beiden Betriebsjahren durch Erfassung und Kontrolle mit anschließender Optimierung der Abschaltzeiten. • Die gesetzliche Zumutbarkeitsschwelle gemäß § 45b Abs. 6 BNatSchG ist zu beachten. • Erfassung der Betriebs- und Abschaltzeiten über die Betriebsdatenregistrierung der WEA mit Aufbewahrung von mind. einem Jahr. • Als Alternative zur Abschaltung kann im Falle betroffener kollisionsgefährdeter <u>Vogelarten</u> ein Anti-Kollisionssystem (AKS) verwendet werden (z. B. für den Rotmilan). ✘ Widerlegung der Regelvermutung einer Beeinträchtigung durch Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten oder durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Basis der Biotopkartierung möglich 																																		
ZEITPUNKT DER DURCHFÜHRUNG																																		
<input type="checkbox"/> vor Baubeginn	<input type="checkbox"/> mit Baubeginn	<input type="checkbox"/> während der Bauzeit	<input checked="" type="checkbox"/> während des Betriebes																															
ARTSPEZIFISCHE ANFORDERUNGEN																																		
<p>Kleinabendsegler, Rauhautfledermaus, Großer Abendsegler, Zweifarbflodermäus, Mopsfledermaus, Mückenfledermaus, Alpenfledermaus, Zwergfledermaus, Nordfledermaus, Breitflügel-fledermaus</p>	<p>Fledermausfreundliche Betriebszeiten im gesamten Aktivitätszeitraum von Fledermäusen vom 15.03 bis 15.11. Optimierung über Gondelmonitoring möglich durch Berechnung eines anlagenspezifischen fledermausfreundlichen Betriebszeitenalgorithmus nach anerkanntem fachlichem Standard.</p> <p>Abschaltung im Regelfall unter folgenden Voraussetzungen (alle müssen gleichzeitig erfüllt sein):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Tageszeit: 15.03 bis 31.08.:1 h vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang/01.09. bis 15.11.: 3 h vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang • Temperatur: ≥ 10 °C • Niederschlag < 2 mm/h • Windgeschwindigkeit in m/s in Abhängigkeit der Nabenhöhe: <table border="1"> <thead> <tr> <th>Nabenhöhe</th> <th>März</th> <th>Apr.</th> <th>Mai</th> <th>Jun.</th> <th>Jul.</th> <th>Aug.</th> <th>Sep.</th> <th>Okt.</th> <th>Nov.</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>< 100 m</td> <td>5,0</td> <td>5,0</td> <td>6,0</td> <td>6,5</td> <td>7,0</td> <td>7,0</td> <td>6,5</td> <td>6,0</td> <td>6,0</td> </tr> <tr> <td>> 100 m</td> <td>5,5</td> <td>5,5</td> <td>6,5</td> <td>7,0</td> <td>7,0</td> <td>7,0</td> <td>7,0</td> <td>6,0</td> <td>6,0</td> </tr> </tbody> </table> <p>Anpassung auf Grundlage einer zweijährigen akustischen Erfassung der Fledermausaktivität im Gondelbereich.</p> <p>Fachliche Hinweise zum Gondelmonitoring</p> <ul style="list-style-type: none"> • Über mindestens zwei aufeinanderfolgende Aktivitätsperioden jeweils vom 01.03 bis 30.11., ggf. Verlängerung um weiteres Jahr notwendig bei starker Abweichung der Ergebnisse der ersten beiden Jahre; • in Räumen besonderer Bedeutung Gondelerfassung an jeder WEA, in Räumen allgemeiner Bedeutung auf jeder zweiten WEA, sofern eine Übertragbarkeit der Ergebnisse anzunehmen ist • nach Abschluss des ersten Monitoring-Jahres Anpassung der Abschaltbedingungen an die Monitoringergebnisse • nach Abschluss des zweiten Monitoring-Jahres Festlegung des endgültigen Abschaltalgorithmus; Ausrichtung so, dass im Regelfall < 2 verunglückte Fledermäuse pro WEA und Jahr <p>Durchführung nach SMEKUL 2024, entsprechend der Methodik von BRINKMANN et al. (2011) und BEHR et al. (2016, 2018) von qualifizierten Fachgutachtern mit Erfahrungen im Monitoring von Fledermäusen. Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde.</p>				Nabenhöhe	März	Apr.	Mai	Jun.	Jul.	Aug.	Sep.	Okt.	Nov.	< 100 m	5,0	5,0	6,0	6,5	7,0	7,0	6,5	6,0	6,0	> 100 m	5,5	5,5	6,5	7,0	7,0	7,0	7,0	6,0	6,0
Nabenhöhe	März	Apr.	Mai	Jun.	Jul.	Aug.	Sep.	Okt.	Nov.																									
< 100 m	5,0	5,0	6,0	6,5	7,0	7,0	6,5	6,0	6,0																									
> 100 m	5,5	5,5	6,5	7,0	7,0	7,0	7,0	6,0	6,0																									
<p>Baumfalke, Fischadler, Kornweihe, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Seeadler, Sumpfohreule, Uhu, Wanderfalke, Weißstorch, Wespenbussard, Wiesenweihe</p>	<p>Phänologiebedingte Abschaltung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ In der Regel in besonders kritischen Zeiten, z. B. in der Balzzeit, kurz nach der Ankunft im Brutgebiet, bei der Jungenaufzucht kurz vor dem Ausfliegen der flüggen Jungvögel in einem Zeitraum von 4-6 Wochen von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang 																																	
<p>Rotmilan, Fischadler, Schwarzmilan, Weißstorch, Seeadler</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Anti-Kollisionssysteme (AKS), deren Wirksamkeit noch nicht belegt ist, können im Testbetrieb angeordnet werden in Verbindung mit einer begleitenden Erfolgskontrolle 																																	

S1 Abschaltalgorithmen für kollisionsgefährdete Arten und Anti-Kollisionssysteme (AKS)	
Rohrweihe, Schwarzmilan, Rotmilan, Weißstorch	<p>Abschaltung während und nach landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ bei Ernte- und Mahdarbeiten sowie bodenwendenden Arbeiten zwischen dem 01.03 und 30.09 auf Flächen im 250 m Radius um den Mastfußmittelpunkt zuzüglich der Rotorblattlänge der WEA ▪ vertragliche Vereinbarungen zwischen den Betreibern der WEA und den Flächenbewirtschaftern im beauftragten Flächenumfang sind vorzulegen ▪ Abschaltung zu Beginn des Bewirtschaftungsereignisses bis mind. 24 h nach Beendigung jeweils von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang und in Dichtezentren der o. g. kollisionsgefährdeten Vogelarten mind. 48 h nach Beendigung von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang ▪ Die Grünlandmohd und Ernte auf Ackerflächen im Windpark darf nicht früher beginnen als in der Umgebung. Möglichst gleichzeitige Bearbeitung der Flächen im Windpark

S2 Kleinräumig angepasste Standortplanung (Micro-Siting)	
ZIEL	RELEVANT FÜR
Verringerung der Konfliktintensität bzw. Vermeidung des Eintritts von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen durch eine kleinräumig angepasste Standortplanung inkl. einer räumlich optimierten Anordnung der WEA (Micro-Siting). Durch die Auswahl konfliktarmer und geeigneter Standorte der einzelnen Windenergieanlagen, Bohrgruben, Leitungskanäle u. ä. werden insbesondere Schädigungen geschützter Fortpflanzungs- und Ruhestätten vermieden oder vermindert. Zugleich sollen grundwasserabhängige und auf Veränderungen sensibel reagierende Biotope und ihren Artvorkommen durch einen wasserdichten Baugrubenverbau geschützt und eine in die Fläche wirkende Grundwasserabsenkung vermieden werden.	alle Beschleunigungsgebiete
HINWEISE	
<ul style="list-style-type: none"> • Freihalten von Flugrouten und Flugkorridoren durch optimierte Standortwahl • Keine Inanspruchnahme von Gebietsteilen mit einem flächenkonkreten Vorkommen der jeweiligen Art oder von Gebietsteilen mit besonders hohem Habitatpotenzial (genauer dazu bei den artspezifischen Anforderungen) • Erhalt von Horstbäumen und höhlenreichen Bäumen inkl. Schutzmaßnahmen während der Bauzeit • Wasserdichter Baugrubenverbau in Gebieten, in denen grundwasserabhängige Biotope beeinträchtigt werden können ✘ Widerlegung der Regelvermutung einer Beeinträchtigung durch Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten oder durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Basis einer Biotopkartierung möglich ✘ Widerlegung der Regelvermutung des Vorkommens von Horst- und Höhlenbäumen durch Kartierung von Horstbäumen (optische Erfassung) und höhlenreichen Bäumen (mittels endoskopischer oder vergleichbarer Untersuchungen) möglich 	
ZEITPUNKT DER DURCHFÜHRUNG	
<input checked="" type="checkbox"/> vor Baubeginn	<input type="checkbox"/> mit Baubeginn
<input checked="" type="checkbox"/> während der Bauzeit	<input type="checkbox"/> während des Betriebes
ARTSPEZIFISCHE ANFORDERUNGEN	
WINDENERGIESENSIBLE ARTEN	
Baumfalke, Fischadler, Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzstorch, Wespenbussard	Keine Inanspruchnahme von Gehölzen, Baumbeständen und Wäldern sowie Bergrücken, Tälern und steilen Hängen.
Weißstorch	Keine Inanspruchnahme von Gehölzen und Baumbeständen
Uhu, Kleinabendsegler, Großer Abendsegler, Mops-, Mücken-, Rauhaut-, Zwergfledermaus	Keine Inanspruchnahme von Gehölzen, Baumbeständen und Wäldern
Kornweihe, Wiesenweihe	Keine Inanspruchnahme von Äckern, Feuchtgrünland, Sümpfen und Niedermooren
Kiebitz	Keine Inanspruchnahme von Äckern, Feuchtgrünland, Grünland, Sümpfen und Niedermooren sowie Stillgewässer inkl. Uferzone
Kranich	Keine Inanspruchnahme von Wäldern, Sümpfen, (Nieder-)Mooren sowie Gewässer inkl. Uferzone
Bekassine, Wachtelkönig	Keine Inanspruchnahme von Grünland, Feuchtgrünland, Sümpfen und (Nieder-)Mooren
Rohrweihe, Rohrdommel, Zwergdommel	Keine Inanspruchnahme von Stillgewässern inkl. Uferzonen, Röhrichten, Sümpfen und Niedermooren
Rotschenkel	Keine Inanspruchnahme von Sümpfen, Niedermooren und Feuchtgrünland
Sumpfohreule	Keine Inanspruchnahme von Sümpfen und Niedermoore, Heide, Magerrasen, Feuchtgrünland, Staudenfluren

S2 Kleinräumig angepasste Standortplanung (Micro-Siting)	
Wiedehopf	Keine Inanspruchnahme von Gehölzen im Zusammenhang mit Heiden und Magerrasen
Ziegenmelker	Keine Inanspruchnahme von Wäldern, Mooren, Heiden, Magerrasen
WEITERE IM EINZELFALL BETROFFENE ARTEN	
Äcker- und Sonderkulturen: Rebhuhn, Ortolan, Feldhamster, Dicke Trespe, Feldhamster	Keine Inanspruchnahme von Gebietsteilen mit einem flächenkonkreten Vorkommen der jeweiligen Art oder von Gebiets- teilen mit besonders hohem Habitatpotenzial (Verdachts- gebiet) innerhalb des Rastervorkommens der genannten Arten
Grünland, sonstiges Offenland, Heiden, Magerrasen: Dunkler/Heller Wiesenknochen-Ameisenbläuling, Großer Feuerfalter, Haubenlerche, Brachpieper, Steinschmätzer, Wiedehopf, Limikolen, Schlingnatter, Wechselkröte, Kreuzkröte, Mauereidechse, Sand-Silberschärpe	
Sumpf, Moore, Ufer: Beutelmeise, Kleinralle, Knäk-, Krick- und Löffelente, Schilfrohrsänger, Schnatterente, Tüpfelralle, Amphibien, Großer Feuerfalter	Keine Entnahme von Horst- und Höhlenbäumen, explizit nicht in der Brut- und Wochenstubezeit zwischen 01.03. bis 31.08.
Wälder und Gehölze: Steinkauz, Zwergschnäpper, Eremit, Großer Eichenbock, Alpenbock, Schlingnatter, Haselmaus, Eschen-Scheckenfalter, Frauenschuh	Keine Inanspruchnahme > 50 m ² von Gehölzen (Feldgehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken u. ä.)
Fließgewässer, Quellen, Stillgewässer: Austernfischer, Brandgans, Flussuferläufer, Flussseseschwalbe, versch. Möwen, Rallen, Enten, Taucher, alle Amphibien, Großer Feuerfalter, Nachtkerzenschwärmer, Scharlachkäfer	

S3 Bautabuflächen			
ZIEL	RELEVANT FÜR		
Verhinderung baubedingter Konflikte im Umfeld des WEA-Standorts durch Aussparung von Teilbereichen während der Baumaßnahme zum Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder von Standorten von Vogelarten oder Arten des Anhangs IV der FFH-RL. Sensible Bereiche angrenzend an die intensiv genutzten Baustellenbereiche sind durch qualifizierte Fachgutachter und Fachgutachterinnen auszuweisen und vor Beeinträchtigungen zu sichern.	alle Beschleunigungs- gebiete		
HINWEISE			
<ul style="list-style-type: none"> Bautabuflächen dürfen im Rahmen der Bauausführung nicht in Anspruch genommen, befahren und als Lagerflächen benutzt werden. Eine Kennzeichnung der Flächen durch Markierungsbänder und, falls erforderlich, Absicherung durch Schutz- zäune/-gerüste als Abgrenzung zu Bauflächen und Wegen ist vorzusehen. Die Nutzung vorhandener Infrastruktur ist vorzuziehen. Überprüfung der Funktionstüchtigkeit der Schutzvorrichtungen durch Umweltbaubegleitung Vollständige Entfernung der Einrichtung nach Beendigung der Baumaßnahme und Wiederherstellung ge- schädigter Biotoptypen und Habitatstrukturen 			
ZEITPUNKT DER DURCHFÜHRUNG			
<input type="checkbox"/> vor Baubeginn	<input checked="" type="checkbox"/> mit Baubeginn	<input checked="" type="checkbox"/> während der Bauzeit	<input type="checkbox"/> während des Betriebes

S4 Baufeldinspektion und Umsiedlung von Arten	
ZIEL	RELEVANT FÜR
Vermeidung der Tötung besonders und streng geschützter Arten und der Zerstörung ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Zuge von Baumaßnahmen durch eine Baufeldinspektion, wenn diese Verbotstatbestände nicht bereits durch S2 und/oder S3 vermieden werden können. Sicherstellung, dass sich kein Individuum der betroffenen Art im Baustellenbereich befindet. Sicherung von nachweislich genutzten Quartieren, Verstecken und Niststätten, not- wendige Umsetzung oder Umsiedlung betroffener Arten.	Beschleunigungsgebiete im Wald sowie in Habitaten der unten genannte Arten, s. unten
HINWEISE	
<ul style="list-style-type: none"> bei Windenergiegebieten in Wäldern und mit Feldgehölzen und Baumgruppen Kontrolle von Bäumen zum Schutz von Lebensstätten bei Windenergiegebieten in Habitaten von Amphibien und Reptilien Kontrolle von Wanderwegen und Habitaten Abstimmung und Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde herstellen * Widerlegung der Regelvermutung einer Beeinträchtigung innerhalb der Bauzeitenbeschränkung durch Ausschluss des Vorkommens der Art auf Basis aktueller Kartierdaten oder durch Ausschluss der Lebensraum- eignung auf Grundlage der Biotopkartierung möglich 	

S4 Baufeldinspektion und Umsiedlung von Arten	
* Widerlegung der Regelvermutung einer Beeinträchtigung durch Umweltbaubegleitung/Ökologische Baubegleitung möglich	
ZEITPUNKT DER DURCHFÜHRUNG	
<input checked="" type="checkbox"/> vor Baubeginn	<input type="checkbox"/> mit Baubeginn
<input type="checkbox"/> während der Bauzeit	<input type="checkbox"/> während des Betriebes
ARTSPEZIFISCHE ANFORDERUNGEN	
WINDENERGIESENSIBLE ARTEN	
Fledermäuse	Erfassung innerhalb eines Umkreises von bis zu 1 km um bekannte Habitate mit Wochenstuben, Kolonien oder bekannten Quartieren Nur, wenn besiedelte Quartiere aus Mangel an zumutbaren Alternativen unmittelbar beseitigt werden müssen: Verschluss der jeweiligen Quartiere vor einer (Wieder-)Besiedlung und Schaffung von Ausweichquartieren durch z. B. Ausbringung künstlicher Quartierangebote (Fledermauskästen) in angemessener Stückzahl an geeigneten Standorten
WEITERE IM EINZELFALL POTENZIELL BETROFFENE ARTEN	
Amphibien	Gewässerkontrolle im Baustellenbereich vor Baufeldfreimachung und Baudurchführung bei offen gequerten Gräben und temporären Kleingewässern auf Amphibienlaich und Amphibien unmittelbar vor der Baufeldfreimachung. Bei der Verlegung von Erdkabeln und der Querung oder Verrohrung von Wassergräben: Absuche der Gräben nach Amphibienlaich und Amphibien während der Laich- und Aktivitätszeiten, Einsatz von Schutzzäunen, fachgerechte Umsetzung von gefundenen Amphibien und Laich.
Reptilien	schonende Mahd der Abfangfläche, Einsatz von Schutzzäunen und/oder Vergrämungsfolien, fachgerechte Umsetzung von gefundenen Reptilien und Gelegen.
Haselmaus	Abfangen der Haselmäuse durch Aufhängen von geeigneten Nesttubes/Nistkästen im zeitigen Frühjahr, Kontrolle zwischen September und November, verschließen der besiedelten Nistkästen/Nesttubes und Umsetzung in vorgesehene Ersatzlebensräume. (Wieder-)Besiedlung verhindern durch unmittelbare Rodung und Abtransportieren der betroffenen Gehölze; Beginn der Umsetzung nur während des Winterschlafs (Nov.-Mai)
Schmetterlinge	Vergrämung durch schonende Mahd des Baufelds und Aufwuchsvermeidung der Wirtspflanzen, Umsetzung/Umsiedlung von Wirtspflanzen und Individuen (Raupe, Eier, Puppen) in ein geeignetes Ausweichhabitat
Totholzkäfer	Habitatbaumkontrollen, Umsetzung von mit geschützten Totholzkäfern besiedelten Habitatbäumen. Der jeweilige Stammabschnitt sollte in räumlicher Umgebung einer bestehenden Metapopulation der Art verbracht werden (möglichst < 200 m, max. 500 m)
Pflanzen	Umsetzen/Umsiedlung von Pflanzenmaterial in geeignete Ausweichhabitate, ggf. Zwischenlagerung

S5 Zeitliche Beschränkung der Baumaßnahmen	
ZIEL	RELEVANT FÜR
Vermeidung einer Störung während sensibler Lebensphasen der Art wie beispielsweise Brut- und Aufzuchtzeiten sowie Vermeidung der Zerstörung von Fortpflanzungsstätten und einer ggf. damit verbundenen Tötung von Jungtieren durch Einschränkung der Bauzeiten.	alle Beschleunigungsgebiete mit vorkommenden besonders und streng geschützten Arten
HINWEISE <ul style="list-style-type: none"> Bei einer Inanspruchnahme von potenziellen Habitaten der betroffenen Arten sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten. Die bauvorbereitenden Maßnahmen und alle weiteren Baumaßnahmen sind dabei ausschließlich außerhalb der sensiblen Zeiten der im Vorhabengebiet vorkommenden Arten durchzuführen. Die in den artenspezifischen Anforderungen genannten Zeiträume sind als Orientierung zu verstehen. Sie sind gebietsspezifisch im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde anzupassen. Sofern bei Amphibien ggfs. Amphibienleiteinrichtungen vorgesehen werden, sind für diese Arten keine Bauzeitenbeschränkungen erforderlich. Verzicht auf nächtliche Baumaßnahmen zum Schutz nachtaktiver Tierarten. Ist eine Baustellenbeleuchtung unvermeidlich, ist diese möglichst störungsarm auszugestalten (z. B. im Hinblick auf Höhe, Ausrichtung, Abschirmung, Stärke, Zeitdauer, Leuchtmittel). Besonders Gewässer sind von unnötiger Beleuchtung auszunehmen. 	
* Widerlegung der Regelvermutung einer Beeinträchtigung innerhalb der Bauzeitenbeschränkung durch Ausschluss des Vorkommens der Art auf Basis aktueller Kartierdaten oder durch Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung möglich	

S5 Zeitliche Beschränkung der Baumaßnahmen			
ZEITPUNKT DER DURCHFÜHRUNG			
<input checked="" type="checkbox"/> vor Baubeginn	<input checked="" type="checkbox"/> mit Baubeginn	<input checked="" type="checkbox"/> während der Bauzeit	<input type="checkbox"/> während des Betriebes
ARTSPEZIFISCHE ANFORDERUNGEN			
WINDENERGIESENSIBLE ARTEN			
Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-300m) zu regelmäßig genutzten Schlafplätzen sowie Rastplätzen:	Bauzeitenbeschränkung 01.07. bis 31.08. (Rohrweihe); 01.08. bis 30.09. (Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzstorch); 01.09 bis 15.10. (Baumfalke); 01.07. bis 31.08. (Wiesenweihe); 01.10. bis 31.03. (alle Gänse, Seeadler); 01.10. bis 15.12. sowie 15.02. bis 15.04. (Kranich); 01.08 bis 15.12 sowie 01.03 bis 15.04 (Kornweihe); 01.09 bis 15.03 (Sumpfohreule); 01.09 bis 15.11 (Bekassine)		
Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe zum Winterquartier und Sommerquartier von Fledermäusen:	Bauzeitenbeschränkung, sofern nicht durch S2 gelöst 15.11. bis 01.04. bei Winterquartieren im Plangebiet 01.05. bis 30.09. bei Sommerquartieren im Plangebiet		
Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-300m) zu Horstbäumen:	Bauzeitenbeschränkung 15.04. bis 31.08. (Baumfalke, Wespenbussard); 01.03. bis 31.07. (Rot- und Schwarzmilan, Fischadler, Wanderfalke); 15.03. bis 31.08. (Schwarzstorch, Weißstorch); 15.02. bis 30.06. (Uhu)		
Bei Bautätigkeit in potenziellen Nahrungs- und Bruthabitaten:	Bauzeitenbeschränkung 15.03. bis 31.07. (Kiebitz); 15.04. bis 31.08. (Wiesenweihe); 01.04. bis 31.08. (Rohrweihe, Sumpfohreule); 15.04. bis 15.07. (Bekassine, Wiedehopf); 15.03. bis 15.08 (Kranich); 01.04. bis 30.08. (Rohrdommel, Wachtelkönig)		
WEITERE IM EINZELFALL POTENZIELL BETROFFENE ARTEN			
Äcker- und Sonderkulturen: Ortolan, Rebhuhn, Feldhamster	Bei einer Inanspruchnahme sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.03. bis 31.07. (Brutvögel); 15.03. bis 31.04. sowie 15.08. und 15.11. (Zugvögel). Im Vorkommensgebiet des Feldhamsters sind keine Bodeneingriffe während der Winterruhe zulässig.		
Grünland, sonstiges Offenland, Heiden, Magerrasen: Dunkler/Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Großer Feuerfalter, Haubenlerche, Brachpieper, Steinschmätzer, sonstige Brutvögel des Offenlandes, Schlingnatter, Wechselkröte, Kreuzkröte	Bei einer Inanspruchnahme sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.02. bis 31.05. (Amphibienwanderung und Laichzeit), 01.03. bis 31.07. (Brutvögel außer Haubenlerche: bis 31.08.), 15.03. bis 15.05. sowie 01.08. bis 15.11. (Zugvögel), 01.05. bis 30.09. (Schmetterlinge), 01.05. bis 31.09. (Reptilien). Befahren von geeigneten Habitaten nur außerhalb der Vegetationsperiode (Schmetterlinge)		
Sümpfe, Moore, Gewässer, Ufer: Beutelmeise, Schilfrohrsänger, Austernfischer, Brandgans, Flussuferläufer, Flussseseschwalbe, versch. Möwen, Rallen, Enten, Taucher, alle Amphibienarten, Großer Feuerfalter	Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von < 100 m zu Stillgewässern sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.03. bis 31.07. (Brutvögel); 15.03. bis 31.04. sowie 01.09. und 15.11. (Zugvögel); 01.03. bis 30.09. (Reptilien, Amphibien); im Bereich von Laichgewässern während der Fortpflanzungs- und Entwicklungszeit bis zur Abwanderung der Jungtiere). Befahren von geeigneten Habitaten nur außerhalb der Vegetationsperiode (Schmetterlinge).		
Wälder und Gehölze: Steinkauz, Zwergschnäpper, Schlingnatter, Haselmaus, Eschen-Scheckenfalter	Bei einer Inanspruchnahme sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.05. bis 15.10. (Haselmaus, Aktivitätsphase), 01.03. bis 31.07. (Brutvögel), 01.02. bis 31.05. (Amphibienwanderung und Laichzeit), 01.03. bis 30.09. (Reptilien, Amphibien), Befahren von geeigneten Habitaten nur außerhalb der Vegetationsperiode (Schmetterlinge), Fledermäuse s. o. Bei einer Inanspruchnahme von Windwurf- und Kalamitätsflächen, Vorwald-Stadien, Wäldern, Gehölzen und Einzelbäumen sind i. d. R. vom 15.03. bis 15.08. geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten.		

S6 Weitere Schutzvorkehrungen zur Vermeidung der Tötung und Verletzung von Tieren	
ZIEL	RELEVANT FÜR
Vermeidung der Tötung besonders und streng geschützter Arten durch Vergrämung von Tieren und weitere Schutzvorkehrungen zur Verhinderung der Einwanderung und Tötung geschützter Arten durch den Baubetrieb	alle Beschleunigungsgebiete
HINWEISE	
<ul style="list-style-type: none"> • Errichtung eines Schutzzaunes zur Abgrenzung von Bauflächen und Zuwegungen zur Verhinderung der Einwanderung und Tötung geschützter Tierarten durch den Baubetrieb bis zum Ende der Baumaßnahme • Aufstellung eines Schutzzaunes in der Weise, dass kein Überklettern durch die Art möglich wird; i.d.R. Folienschutzzaun; Vermeidung von Untergrabung durch Einlassung von 20 cm in den Boden (Reptilien) • Vermeidung bauzeitlicher Vernässungen in Baustellenbereichen ohne Schutzzaun und ordnungsgemäße Überprüfung der Umsetzung und Funktionalität der Maßnahme durch die Umweltbaubegleitung/Ökologische Baubegleitung 	

S6 Weitere Schutzvorkehrungen zur Vermeidung der Tötung und Verletzung von Tieren			
<ul style="list-style-type: none"> Die Umweltbaubegleitung/ Ökologische Baubegleitung kann nähere Regelungen zu den zu treffenden Schutzvorkehrungen vornehmen. Widerlegung der Regelvermutung einer Beeinträchtigung innerhalb der Bauzeitenbeschränkung durch Ausschluss des Vorkommens der Art auf Basis aktueller Kartierdaten oder durch Ausschluss der Lebensraum-eignung auf Grundlage der Biotopkartierung möglich 			
ZEITPUNKT DER DURCHFÜHRUNG			
<input checked="" type="checkbox"/> vor Baubeginn	<input type="checkbox"/> mit Baubeginn	<input type="checkbox"/> während der Bauzeit	<input type="checkbox"/> während des Betriebes
ARTSPEZIFISCHE ANFORDERUNGEN			
WEITERE IM EINZELFALL POTENZIELL BETROFFENE ARTEN			
Schmetterlinge	Vergrämung durch temporäre Aufwuchsvermeidung der Wirtspflanzen und damit verbundener Falleneffekte im Baufeld vor der Reproduktionszeit und vor Baudurchführung.		
Amphibien mit Habitaten in temporären Kleingewässern	Vergrämung während der Fortpflanzungszeit (März bis Juni/Juli) auf Be- und Zufahrtsflächen durch Verhinderung des Aufkommens temporärer Kleingewässer oder Beseitigung von temporären Kleingewässern. Die entsprechenden Gewässer sind vor Beseitigung auf das Vorkommen von Amphibienlaich und Individuen zu kontrollieren, ggf. vorhandene Funde sind fachgerecht umzusetzen.		
Amphibien allgemein	Errichtung von Amphibienschutzzäunen u. a. zum Schutz gegen Falleneffekte im Baufeld von Erdkabelvorhaben und zum Schutz vor Tötung im Aktivitätszeitraum von Februar/März bis September/Okttober. Von Februar bis Ende Juni sind aufgrund der Hauptwanderzeiten von Amphibien an den Zäunen Eimer anzubringen, die mindestens einmal täglich kontrolliert werden müssen. Ab einer für Amphibien möglichen Wanderstreckenlänge von 100 m entlang eines Zaunes ist der Schutzzaun mit Fangeimern (mind. alle 20 m) auszustatten, die mindestens einmal täglich auf Besatz zu kontrollieren sind. In die Fangeimer gefallene Individuen sind fachgerecht umzusetzen. Die Zäune sind so aufzubauen, dass das Einwandern in die Baufläche verhindert wird und das Auswandern ermöglicht wird.		
Bodenbrüter	Frei bewegliches Flatterband in einer Höhe von mind. 50 cm über dem Boden, ggf. Anpassung an die Vegetationshöhe. Abstand zwischen den Bandreihen max. 5 m.		
Reptilien	Vergrämung von Reptilien durch Mahd und Entfernen von Versteckmöglichkeiten vor Baufeldfreimachung/Baudurchführung i. V. m. der Errichtung von Schutzzäunen oder Auslegen einer Vergrämungsfolie, um ein erneutes Einwandern zu verhindern.		

S7 Umweltbaubegleitung (UBB)/ Ökologische Baubegleitung (ÖBB)			
ZIEL			RELEVANT FÜR
Ziel einer Umweltbaubegleitung/ Ökologischen Baubegleitung ist eine hinsichtlich der Umweltbelange zulassungskonforme Baudurchführung. Insbesondere ist dafür Sorge zu tragen, dass die Belange des Naturschutzes (Artenschutz, Natura 2000 u. a.) im Rahmen der Umsetzung des Bauvorhabens beachtet und Umweltschäden vermieden werden.			alle Beschleunigungsgebiete
HINWEISE			
<ul style="list-style-type: none"> Vom Vorhabensträger als eigenständige Beratungsleistung an fachlich qualifizierte Planer und Planerinnen zu vergeben Zeit- und fachgerechte Kommunikation und Überprüfung der Erfüllung der Zulassungsaufgaben, insbesondere der Umsetzung landschaftspflegerischer und artenschutzrechtlicher Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen 			
ZEITPUNKT DER DURCHFÜHRUNG			
<input checked="" type="checkbox"/> vor Baubeginn	<input checked="" type="checkbox"/> mit Baubeginn	<input checked="" type="checkbox"/> während der Bauzeit	<input type="checkbox"/> während des Betriebes

S8 Wiederherstellung geschädigter Biototypen und Habitatstrukturen	
ZIEL	RELEVANT FÜR
Wiederherstellung der durch Baumaßnahmen geschädigten Biotope und Habitatstrukturen. Hierzu gehört die Wiederherstellung aller gestörter Biotopfunktionen sowie eine möglichst umfassende Rekonstruktion der ursprünglichen Biotope bzw. Habitate durch biotopangepasste Wiederherstellungsmaßnahmen.	Beschleunigungsgebiete mit Vorkommensbereich von Fledermäusen sowie kollisionsgefährdeten Vogelarten (Fischadler,

S8 Wiederherstellung geschädigter Biotoptypen und Habitatstrukturen			
HINWEISE			Seeadler, Wiesenweihe, Kornweihe, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Wanderfalke, Baumfalke, Wespenbussard, Weißstorch, Uhu) sowie Anhang IV-Arten
<ul style="list-style-type: none"> • Beseitigung von Bodenverdichtungen, ausreichend tiefe Lockerung des Arbeitsstreifens nach dem Abschluss der Bautätigkeit • Durchführung von Bodenverbessernden Maßnahmen, falls erforderlich • Keine Wiederherstellung von Habitatstrukturen mit Anlockwirkung für kollisionsgefährdete Arten am Mastfußbereich ✘ Widerlegung der Regelvermutung einer Beeinträchtigung innerhalb der Bauzeitenbeschränkung durch Ausschluss des Vorkommens der Art auf Basis aktueller Kartierdaten oder durch Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage einer aktuellen Biotopkartierung möglich 			
ZEITPUNKT DER DURCHFÜHRUNG			
<input type="checkbox"/> vor Baubeginn	<input type="checkbox"/> mit Baubeginn	<input type="checkbox"/> während der Bauzeit	<input checked="" type="checkbox"/> während des Betriebes
ARTSPEZIFISCHE ANFORDERUNGEN			
WINDENERGIESENSIBLE ARTEN			
kollisionsgefährdete Vogelarten: Fischadler, Seeadler, Wiesenweihe, Kornweihe, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Wanderfalke, Baumfalke, Wespenbussard, Weißstorch, Uhu sowie alle kollisionsgefährdeten Fledermausarten		Verringerung des Kollisionsrisikos im Mastfußbereich (= der vom Rotor überstrichenen Fläche zuzüglich 50 m Puffer) durch Verzicht von Strukturen, welche auf windenergiesensible Arten eine attraktive Wirkung ausüben, wie beispielsweise Teiche, Baumreihen oder Hecken. Keine Anlage von Baumreihen, Hecken oder Kleingewässern. Verzicht auf Kurzrasenvegetation, Brachen sowie zu mähdendes Grünland. Stattdessen ist die Anlage dichter bodendeckender Gehölze oder eine landwirtschaftliche Nutzung vorzuziehen. Keine Anbringung von Nisthilfen für kollisionsgefährdeten Vogel- und Fledermausarten in einem Umkreis von 1500 m um die WEA. Keine Schaffung von Ansitzwarten in einem Umkreis von 100 m um die Anlage.	

3. Regeln für konstellationsspezifische Maßnahmen



Maßnahmentableaus K1 bis K2

Konstellationspezifische Maßnahmen sind art- und standortspezifisch auf Basis der Maßnahmentableaus K1 und K2 zu erarbeiten. Sie haben die fachlichen Anforderungen einer CEF-Maßnahme zu erfüllen und sind über die gesamte Betriebsdauer des Windparks sicherzustellen. Der **Umfang** der konstellationsspezifischen Minderungsmaßnahmen richtet sich grundsätzlich nach Schwere, Reichweite und Intensität der potenziellen Beeinträchtigungen.

- 3.1 Für die in Tab. 6-1 aufgeführten Vogel- und Fledermausarten sind sowohl geeignete habitataufwertende Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Nahrungs- und Lebensraumfunktion des Vorkommensgebietes (siehe K1) als auch Maßnahmen zur Neuschaffung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Nisthilfen) zur Aufrechterhaltung der Fortpflanzungsfunktion des Vorkommensgebietes (siehe K2) anzuordnen. Kann auf der Basis von Daten, die nach 2025 erhoben wurden, nachgewiesen werden, dass nur eine der beiden genannten Funktionen oder gar keine davon betroffen ist, hat eine dementsprechende Anpassung und Reduzierung der anzuordnenden Maßnahmen zu erfolgen.
- 3.2 Für die in Tab. 6-1 aufgeführten Anhang IV-Arten sollen ergänzend geeignete habitataufwertende Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Nahrungs- und Lebensraumfunktion des Vorkommensgebietes (siehe K1) vorgesehen werden. Kann auf der Basis von Daten, die nach 2025 erhoben wurden, nachgewiesen werden, dass die Nahrungs- und Lebensraumfunktion nicht betroffen ist, hat eine dementsprechende Anpassung und Reduzierung der anzuordnenden Maßnahmen zu erfolgen.
- 3.3 Ergänzend zu den in Tab. 6-1 genannten Arten können in Abhängigkeit vom Einzelfall auch Maßnahmen für weitere Arten erforderlich werden. So sind für den Fall des unerwarteten Auftretens von Anhang IV-Arten während der Bauphase (z. B. im Rahmen der Baufeldinspektion nicht erkannte oder nur temporäre genutzte Fledermausquartiere oder nicht erkannte Lebensstätten von Totholzkäfern im Kronenbereich) zusätzlich Sofortmaßnahmen vorzusehen. Eine Beurteilung muss standortspezifisch unter Einbeziehung der Unteren Naturschutzbehörde erfolgen.

- 3.4 Zur Vermeidung kollisionsbedingter Individuenverluste für die nach Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG kollisionsgefährdeten Brutvogelarten sowie für Ansammlungen/Rastplätze (auch von Brutkolonien) gibt Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG den Rahmen für die auszuwählen Minderungsmaßnahmen.
- 3.5 Der Umfang der konstellationsspezifischen Minderungsmaßnahmen richtet sich grundsätzlich nach Schwere, Reichweite und Intensität der potenziellen Beeinträchtigungen. Für die in Tab. 6-1 aufgeführten Arten sind dabei die Regeln 1.5 bis 1.9 zu beachten.
- 3.6 Konstellationsspezifische Maßnahmen sind art- und standortspezifisch auf Basis der Maßnahmentableaus K1 und K2 zu erarbeiten und mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Die Maßnahmentableaus dienen als Orientierung für die durch den Vorhabensträger im Zulassungsverfahren vorzulegenden wirksamen Minderungsmaßnahmen.

K1 Habitataufwertende Maßnahmen	
ZIEL	
Die Anlage von Ausweichhabitaten umfasst die Habitataufwertung in störungsarmen Bereichen. Hierdurch sollen insbesondere windenergiesensible Arten aus dem Vorhabensbereich herausgehalten und ihnen zugleich adäquate Lebensmöglichkeiten in nicht von Windenergieanlagen beeinträchtigten Bereichen geboten werden.	
HINWEISE	
<ul style="list-style-type: none"> • Art- und standortspezifisch ist eine geeignete Maßnahme zu entwickeln und mit der UNB abzustimmen. Die unten genannten Beispiele sind als Anregungen zu verstehen, sie ersetzen keine fachgerechte Herleitung der Maßnahme. Die Maßnahme hat die fachlichen Anforderungen einer CEF-Maßnahme zu erfüllen. Es ist als Orientierung von einer Flächengröße von mind. 2 ha je Brutpaar auszugehen. • Die Umsetzung der Maßnahme und ggf. Pflege der Fläche ist über die gesamte Betriebsdauer der WEA sicherzustellen. Vertragliche Vereinbarungen sind vorzuweisen. ✖ Widerlegung der Regelvermutung einer Beeinträchtigung durch Ausschluss des Vorkommens der Art auf Basis aktueller Kartierdaten oder durch Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung möglich 	
RELEVANT FÜR	
alle Beschleunigungsgebiete in Tab. 6-1	
ZEITPUNKT DER DURCHFÜHRUNG	
<input checked="" type="checkbox"/> vor Baubeginn	<input type="checkbox"/> mit Baubeginn
<input type="checkbox"/> während der Bauzeit	<input checked="" type="checkbox"/> während des Betriebes
ARTSPEZIFISCHE ANFORDERUNGEN	
WINDENERGIESENSIBLE ARTEN GEMÄß TAB. 6-1	
Kiebitz, Bekassine, Wachtelkönig, Weißstorch, Schwarzstorch, Kranich	Anlage von Blühstreifen zur Verbesserung des Nahrungsangebots; Umbruch in Grünland und anschließende extensive, phänologisch optimierte Pflege (Brutzeiten beachten); Belassen kleinräumiger, vernässter Brachen (Kiebitzinseln); großflächige Wiedervernässungsmaßnahmen; Gehölzentnahme und regelmäßige Entnahme von Sukzessionsaufwuchs
Rohrdommel, Fischadler, Rohrweihe, Schwarzmilan	Wiedervernässungsmaßnahmen; Neuanlage bzw. Renaturierung von Feuchtgebieten und Gewässern; Neuetablierung bzw. Habitataufwertung verlandeter Röhrichte und deren Pflege in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde
Wiedehopf	Entwicklung und Pflege von halboffenen Heiden und Grünländer, Habitataufwertung oder Neuanlage von Streuobstwiesen
Schwarzstorch	Renaturierung von Altarmen und Waldteichen, Dauerhafte Sicherung von geeigneten Waldbeständen als Prozessschutzfläche/Naturwaldzelle ohne Nutzung
Baum- und Wanderfalke, Rot- und Schwarzmilan, Weißstorch, Wespenbussard, Korn-, Rohr-, Wiesenweihe	Landschaftliche Strukturierung, z.B. Neupflanzung von Einzelbäumen und Baumreihen; Optimierung geeigneter Nahrungshabitate, z.B. durch die Aussaat und Pflege von Blühstreifen, Extensivierung von Grünland, Förderung bestimmter Fruchtarten als bevorzugtes Bruthabitat
Breiflügel-, Nord-, Zweifarb-, Zwergfledermaus, Großer Abendsegler, Kleinabendsegler	Anlage oder Extensivierung von Grünland oder Aufwertung von bestehenden Offenlandhabitaten sowie Vernetzung durch strukturgebende Elemente wie Hecken, Baumreihen oder Alleen, Verwendung von standort geeigneten, autochthonen Arten; Wiedervernässung von Grünland; Anlage oder Renaturierung von Fließ- oder Standgewässern; Anlage oder Habitataufwertung von Streuobstwiesen, Entwicklung von magerem, extensiven Grünland
Großer Abendsegler, Kleinabendsegler, Mops-, Mücken-, Rauhaufledermaus, Uhu	Aufforstung und Aufwertung von Waldhabitaten sowie Vernetzung von Bestandslebensräumen durch strukturgebende Elemente wie Hecken, Baumreihen oder Alleen unter Verwendung von standort geeigneten, autochthonen Arten; Anlage oder Habitataufwertung von Streuobstwiesen; Anlage von Waldtümpeln; Dauerhafte Sicherung von geeigneten Waldbeständen als Prozessschutzfläche/Naturwaldzelle ohne Nutzung

WEITERE IM EINZELFALL BETROFFENE ARTEN	
Äcker- und Sonderkulturen: Ortolan, Rebhuhn, Feldhamster	Phänologisch optimierte, feldhamsterfreundliche Bewirtschaftung auf geeigneten Ausweichflächen (z. B. Streifenanbau mit hamsterfreundlichen Kulturen), Extensivierung der Ackernutzung auf Alternativstandorten; Winterbegrünung und Belassen von Stoppelfeldern; Anlage von Blühstreifen zur Verbesserung des Nahrungsangebots; Belassen (kleinräumiger) Brachen, Anlage von Saumstrukturen und gliedernden Landschaftselementen (z.B. Hecken, Belassung von auf den Acker überhängenden Äste als potenzielle Singwarten)
Grünland, sonstiges Offenland, Heiden, Magerrasen: Dunkler/Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Großer Feuerfalter, Haubenlerche, Brachpieper, Steinschmätzer, Wiedehopf, Limikolen, Schlingnatter, Wechselkröte, Kreuzkröte	Anlage oder Aufwertung von Ausweichhabitaten z. B. Anlage von Gesteinsaufschüttungen und/oder Totholzhaufen (Steinschmätzer); Extensivierung der Grünlandnutzung auf Alternativstandorten; Aufwertung von bestehenden Offenlandhabitaten sowie Vernetzung von Bestandslebensräumen durch strukturgebende Elemente wie Hecken, Baumreihen oder Alleen; Entbuschung bei zu dichtem Gehölzaufwuchs, Wiedervermässung (Limikolen), Schaffung kleinflächiger vegetationsoffener Bereiche, Anlage von Pufferflächen zu landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen
Sümpfe, Moore, Gewässer, Ufer: Beutelmeise, Schilfrohrsänger, Austernfischer, Brandgans, Flussuferläufer, Flussseschwabe, versch. Möwen, Rallen, Enten, Taucher, alle Amphibienarten, Großer Feuerfalter	Neuanlage bzw. Renaturierung von Feuchtgebieten und Gewässern, Anlage z. B. temporäre Kleingewässer; Wiedervermässungsmaßnahmen; Strukturierung; Förderung von naturnahen, biberfreundlichen Ufersäumen mit Weichholzarten; ggf. Entbuschungsmaßnahmen und Zurückdrängung von zu dichten Gehölzaufwuchs; Anlage von Pufferflächen zu umliegenden intensiv genutzten Flächen
Wälder und Gehölze: Steinkauz, Zwergschnäpper, Eremit, Großer Eichenbock, Schlingnatter, Haselmaus, Eschen-Scheckenfalter	Wiedervermässung von Auwäldern, Förderung von Alt- und Totholz, Anlage von Waldtümpeln, Förderung einer reich strukturierten Kulturlandschaft, Förderung zusammenhängender Leitstrukturen, Auflichtungsmaßnahmen von Waldrändern, Dauerhafte Sicherung von geeigneten Waldbeständen als Prozessschutzfläche/Naturwaldzelle ohne Nutzung

K2 Neuschaffung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten			
ZIEL			RELEVANT FÜR
Anlage von (künstlichen) Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Nisthilfen) bei unvermeidbarem Verlust solcher artspezifischen Strukturen.			alle Beschleunigungsgebiete in Tab. 6-1
HINWEISE			
<ul style="list-style-type: none"> Hierzu zählt beispielsweise die Anlage von attraktiven Brutplätzen bzw. Fledermausquartieren, etwa in Form künstlicher Höhlen, aber auch Rückzugsräumen wie Stillgewässer, die z. B. von Rastvögeln genutzt werden. Ebenso kommen die Umstellung auf extensiv bewirtschaftete Ablenkflächen in Frage, auf denen günstige Brutbedingungen geboten werden können. Bei der Anbringung künstlicher Nisthilfen/ Fledermauskästen muss ein Abstand von 1.500 m um die WEA eingehalten werden. Die Umsetzung der Maßnahme ist über die gesamte Betriebsdauer der WEA sicherzustellen. Vertragliche Vereinbarungen sind vorzuweisen. ✘ Widerlegung der Regelvermutung einer Beeinträchtigung innerhalb der Bauzeitenbeschränkung durch Ausschluss des Vorkommens der Art auf Basis aktueller Kartierdaten oder durch Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung möglich 			
ZEITPUNKT DER DURCHFÜHRUNG			
<input checked="" type="checkbox"/> vor Baubeginn	<input type="checkbox"/> mit Baubeginn	<input type="checkbox"/> während der Bauzeit	<input checked="" type="checkbox"/> während des Betriebes
ARTSPEZIFISCHE ANFORDERUNGEN			
WINDENERGIESENSIBLE ARTEN GEMÄß TAB. 6-1			
Kiebitz, Bekassine, Wachtelkönig	Anlage von Kiebitzinseln, Freistellung von Feuchtgrünland durch Entnahme von Gehölzen, Wiedervermässung		
Weißstorch, Schwarzstorch, Kranich	Verbesserung der natürlichen Voraussetzungen für Nistmöglichkeiten; Maßnahmen zum Nestschutz		
Baumfalke, Schwarzstorch	Anlage von Kunsthorsten bzw. Nisthilfen in Bäumen		
Wanderfalke, Weißstorch, Fischadler	Anlage von Kunsthorsten bzw. Nisthilfen an geeigneten Standorten		
Rotmilan, Schwarzmilan, Wespenbussard	Nutzungsextensivierung auf Äckern mit geeigneten Fortpflanzungshabitaten		
Uhu	Optimierung von geeigneten Felshabitaten (Nistnischen) oder Anlage neuer Brutstandorte		
Wiesenweihe	Nutzungsextensivierung auf Äckern, Anlage von Brachen und Säumen; Verbesserung der natürlichen Voraussetzungen für Nistmöglichkeiten		
Wiedehopf	Schaffung von Nisthilfen; Auflichtung zu dicht gewordener Sukzessionsflächen		

K2 Neuschaffung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	
Rohrdommel	Neuetablierung bzw. Aufwertung verlandeter Röhrichte
Rohrweihe	Neuetablierung bzw. Aufwertung verlandeter Röhrichte; Nutzungsextensivierung auf Äckern, Anlage von Brachen und Säumen
alle Fledermausarten	Anbringen artspezifischer Fledermauskästen, Schaffung von Gebäudequartieren in Siedlungsflächen
WEITERE IM EINZELFALL BETROFFENE ARTEN	
alle Habitate	Schaffung von Nisthilfen für diejenigen betroffenen Arten, für welche geeignete und wirksame Möglichkeiten bestehen